Oecon.
2142
v

Decon. 2142^v

Das Ahnenerbe e.V.
Bücherei

<3660783056001 5

<3660783056001 5 S

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber

Befreiung der Wälder

von

Servituten im Allgemeinen,

so wie

über das dabei nöthige und zweckmäßige Verfahren nach Vorschrift und Anleitung der in den Preußischen Staaten deßhalb erschienenen Gesetze.

Eine Hülfsschrift

bey

Servitutablösungen für Forstbesitzer, Forstverwalter, Servitutberechtigte und Theilungskommissarien.

Von

Dr. W. Pfeil,

Königl. Pr. Ober-Forstrathe, Professor an der Universität zu Berlin ꝛc.

Züllichau und Freistadt,
in der Darnmannschen Buchhandlung.
1821.

FÜRSTL. LIPPISCHE CAMMER.

Pso. 33969

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorwort.

Daß ein Leitfaden nöthig ist, um den Gesetzen zur Servitutablösung in den Wäldern bei der Ausführung der gegebenen Vorschriften gehörig zu genügen, wird der nicht in Abrede stellen, der die Unbestimmtheit des Verfahrens dabei im Allgemeinen bemerkte. Der V. ist mannigfaltig bei Ordnung und Ablösung der Servituten im Walde beschäftigt gewesen, und ihm sind die Bedürfnisse des belasteten Waldes wie die der Berechtigten nicht fremd, darum glaubt er einen Versuch machen zu können, da, wo das Gesetz nur allgemeine Bestimmungen geben konnte, es zur speciellen Anwendung zu deuten. Um dies zu können, mußte erst der Geist entwickelt werden, nach dem es aufgefaßt werden muß und in welchem es gegeben ist, darum beachtet er als Entwickelung des Gesetzes vorher die Wirkung der Servituten auf das Nationaleinkommen und die Waldwirthschaft im Allgemeinen.

Auch das Specielle konnte er gewissermaßen nur allgemein abhandeln, denn sonst hätte damit eine

vollständige Anleitung zur Waldeinrichtung, Schätzung und Waldwerthberechnung damit verbunden werden müssen. Eine Abfindung der Berechtigten mit voller Entschädigung ohne Beeinträchtigung der Belasteten ist unmöglich zu bewirken ohne die vollständige Berechnung des vollen Ertrages, den der Wald unter den verschiedenen Verhältnissen geben kann. Die Anleitung zu dieser ist aber vorhanden, und es würde der Idee des V. nicht entsprochen haben, sie hier nochmals zu wiederholen. Deßhalb wird auch vorausgesetzt, daß die mit dem Geschäfte der Abfindung beauftragten Commissarien hinsichtlich der Waldschätzung wirkliche — nicht sogenannte — Sachverständige sind.

Es mag viel Unvollkommenes und Unvollständiges in dieser vielleicht zu flüchtig niedergeschriebenen Schrift seyn, wie dies bei der ersten Behandlung eines schwierigen Gegenstandes nicht anders seyn kann, ihr Zweck ist aber vollkommen und vollständig erreicht, wenn sie nur überhaupt eine Vervollkommnung und Vervollständigung des Verfahrens bei Ablösungen herbeiführt, in dem Andere auf der geöffneten Bahn fortschreiten. Da jeder gegründete Tadel dazu führt, wird er deßhalb auch nie dem V. wehe thun, dem es mehr um die Wissenschaft als um sich selbst zu thun ist.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erster Abschnitt

Von den Vortheilen und Nachtheilen der Befreiung der Wälder von Servituten, mit Beachtung des aus ihnen zu erhaltenden Gesammteinkommens.

Erstes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der bestehenden Waldservituten.

Nur in seltenen Fällen steht in unsern Wäldern die Benutzung der ganzen Bodenerzeugung nur Einem Eigenthümer zu, in welchem Falle man den Wald servitutfrei nennt, sondern es theilen sich gewöhnlich mehrere Nutzungsberechtigte in die Walderzeugung. Dies kann geschehen, indem die verschiedenen Arten der Erzeugung unter verschiedene Eigenthümer zur Benutzung getheilt sind, oder indem an Einer Art derselben mehrere Berechtigte Theil haben. Der erste Fall tritt ein, wenn z. B. Einer zur Benutzung der Holzerzeugung, der Andere zu der der Graserzeugung berechtigt ist; der andere,

wenn z. B. der Eine das starke einzuschlagende und der Andere das schwache oder abfallende Holz erhält.

Denjenigen, welchem die Hauptnutzung, wofür man in den Forsten das Holz erklärt, ganz oder zum Theil und dem dabei zugleich die Verwaltung des Grundstückes zusteht, nennt man den Eigenthümer des Forstes oder den Forstherrn. Man kann das Forsteigenthum nicht anders bezeichnen; denn dies so zu thun, daß man sagt: derjenige ist der Eigenthümer, dem Grund und Boden gehört, hat eigentlich keinen Sinn. Grund und Boden für sich hat gar keinen Werth und bildet auch als solcher kein Besitzthum, denn niemand wird den tausend Klaftern tief liegenden Grund dafür erkennen. Die Nutzung ist erst das Besitzthum, und so bald diese getheilt ist, so sind folglich auch eigentlich so viel Eigenthümer des Bodens, als Theilnehmer an seiner Erzeugung oder Benutzung. Servituten, Dienstbarkeitsberechtigungen, Grundgerechtigkeiten nennt man die der Hauptnutzung untergeordneten Nutzungen, deren Eigenthümer nur in so fern auf die Verwaltung des Grundstückes einwirken dürfen, als dies zur Erhaltung ihrer gesetzlichen Nutzungsrechte nöthig ist. Das Gesetz bezeichnet sie so: daß es Gerechtsame sind, welche dem Besitzer eines Grundstückes auf einem andern so zustehen, daß dadurch die freie Ausübung des Eigenthumsrechts des belasteten Grundstücks beschränkt wird.

Die Servituten, welche im Walde statt finden, sind in der Regel folgende:

1. Holzungsgerechtsame, wo Dienstbarkeitsberech-

tigte einen Theil der Holzerzeugung erhalten. Sie sind verschiedener Art.

a. Unbestimmte nach Art und Menge, wo jemandem das Recht zusteht, so viel Holz jeder Art aus dem Walde zu nehmen, als er will.

Sie waren in der Vorzeit häufiger als jetzt, wo man gesehen hat, daß es bei einer solchen lästigen Gerechtsame unmöglich seyn mußte, einen Wald irgend zu erhalten, und wo daher alle solche Berechtigungen, entweder durch gütliches Abkommen, oder Judicate beschränkt und in bestimmte Schranken zurückgeführt wurden. Doch sind sie darum nicht ganz aufgehoben und existiren noch in sehr waldreichen Gegenden, wo die große Masse des vorhandenen Holzes, die Werthlosigkeit desselben, noch keine Beschränkung oder Fixirung eines solchen Nutzungsrechts herbeigeführt hat.

b. Holzungsrechte, zwar bestimmt in Hinsicht der Art, aber nicht der Menge. Diese sind sehr häufig. Oft ist den Berechtigten eine bestimmte Holzgattung zu ihrer Benutzung eingeräumt, in der Regel die weniger beachtungswerthe. So trifft man z. B. häufig, daß Individuen das Recht haben, die sogenannten weichen Hölzer, als Weiden, Pappeln, Erlen u. d. gl. zu benutzen, aber verpflichtet sind, die harten Hölzer zu verschonen und ihre Benutzung dem Eigenthümer des Forstes zu überlassen. —

Die Beschränkung in Hinsicht der Art des Holzes kann auch so statt finden, daß sie von der Stärke und der Möglichkeit seiner Zugutemachung abhängt. Oft ist nur das Holz von einer Stärke, wo es nicht mehr in die

Klaftern gelegt werden kann, der Abraum, dem Berechtigten eingeräumt. Oft darf er nur das Holz an sich nehmen, was er ohne Anwendung eines schneidenden oder andern Instruments zu gute machen kann — das Raff- und Leseholz.

Auch die Eigenthümlichkeiten des Holzes können die Maßgabe zur Beschränkung abgeben. So, wenn der Berechtigte nur das trockne, absterbende Holz an sich nehmen darf, oder wenn er auf das Stockholz beschränkt ist.

Ferner können die Umstände, unter denen das Holz im Walde vorgefunden wird, Gelegenheit zur Bestimmung der Ausübung der Holzungsgerechtigkeiten abgeben. Dies ist der Fall, wenn der Berechtigte nur Lagerholz, vom Winde abgebrochenes oder umgeworfenes Holz, für sich zu gute zu machen befugt ist.

Eine andere Beschränkung kann durch die Zeit herbeigeführt werden, indem der Berechtigte nur eine verhältnißmäßig geringe dazu anzuwenden befugt ist. — So hatten eine große Menge Holzungsberechtigte freie Holzung im Spreewalde, durften aber diese nur bei Froste mit Schlitten 14 Tage hindurch ausüben. Auch durch die Art der Ausübung des Rechtes kann dieses sehr beschränkt seyn. So darf häufig das zu gute gemachte Holz von den Berechtigten nicht mit Wagen oder Karren aus dem Forste abgeholt, sondern muß herausgetragen werden, oder wo das Herausfahren gestattet ist, darf es nur Einmal des Tages, nur an bestimmten Tagen oder in bestimmten Stunden geschehen. Wo dann das Holz abgehauen werden kann, darf es nur geschehen,

wenn durch das Fällen dem grünen kein Schaden zugefügt wird.

Eine andere Beschränkung findet durch das Recht der ersten Besitznahme statt, indem es davon abhängt, ob das Holz dem Berechtigten oder dem Besitzer zugehört, wie dies bei dürrem oder Windbruch-Holze häufig gefunden wird.

Es dürfte kaum möglich seyn, die mannigfaltigen Arten der Beschränkung der Holzungsgerechtsame alle vollständig aufzuzählen, und es genügt auch für unsern Zweck, hier nur auf die große Verschiedenheit derselben aufmerksam gemacht zu haben.

Unter diese Holzungsgerechtsame, bestimmt nach Art, aber unbestimmt nach Menge des von den Berechtigten für sich zu gute zumachenden Holzes, rechnen wir auch diejenigen Gerechtsame, welche bloß zur Befriedigung des Bedarfs berechtigen. Allerdings gehören diese ihrer Natur nach eigentlich nicht darunter, denn die Menge ist durch den Bedarf, der seine Schranken hat und haben muß, begränzt, und nur diejenigen Gerechtsame sollten eigentlich hierher gezählt werden, welche zugleich zum Verkauf des zu gute gemachten Holzes berechtigen, die folglich gar keine Schranken für die Menge setzen; allein bei der willkührlichen Ausdehnung des Bedarfs, bei den vielen Zufällen, welche ihn vermehren können, bei dem zugleich stattfindenen Mangel an einer Kontrolle für den Verbrauch des Brennholzes, und bei der Unsicherheit der Größe des Bedarfs an Bauholz und der daraus entspringenden Unsicherheit zur Bestimmung der Quantität des Holzes, welches der Berech-

tigte zu verlangen befugt ist, können wir wohl mit Recht alle Holzungsgerechtsame, wo die Menge nicht ausdrücklich und bestimmt ausgesprochen ist, hierunter begreifen.

c. Die dritte Art der Holzungsgerechtsame ist die, wo Art und Menge des Holzes bestimmt ist. Hierher gehören alle bestimmte Brennholzabgaben, in Klafterholz und Reisig, so wie alle Bauholzabgaben, welche fixirt sind, ohne auf den größern oder geringern Bedarf Rücksicht zu nehmen.

In Hinsicht der Ablösung der Holzungsgerechtsame von den Forsten ist es noch nöthig, eine ganz andere Eintheilung derselben zu machen, und diejenigen, welche sich auf solches Holz erstrecken, welches von dem Waldbesitzer gar nicht, oder nicht so gut, als vom Berechtigten, zu gute gemacht werden kann von denen zu sondern, zu deren Befriedigung Holz verwendet werden muß, welches der Forstbesitzer ebenfalls zum vollen Werth benutzen kann.

Wir werden im zweiten Abschnitt diese Sonderung und ihre Nothwendigkeit näher erörtern und da noch einmal auf sie zurückkommen.

2. Die Weidegerechtigkeiten, oder die Befugniß, in einem fremden Walde das Gras durch Aufhüthung mit dem Viehe zu benutzen, bilden die zweite gewöhnlichste Gattung der Waldservituten.

Sobald der Grund, auf welchem die Weidegerechtigkeit ausgeübt wird, wirklich für Waldgrund erkannt ist, kann diese Gerechtigkeit selten, im Preußischen nie, unbeschränkt ausgeübt werden. Es macht die stete und unbeschränkte Benutzung des Grases durch Behüthung

des Waldes die Verjüngung desselben durch Erziehung junger Pflanzen unmöglich, indem das Vieh diese durch Abfressen oder Eintreten vernichtet; und da keine Grundgerechtigkeit rechtlich soweit ausgedehnt werden darf, daß die Hauptbestimmung des belasteten Grundstückes dabei nicht erfüllt werden kann, so muß diesem gemäß auch die Weidegerechtigkeit stets so weit beschränkt seyn, daß eine Verjüngung des Waldes erfolgen kann.

Besondere Verträge, Judicate oder freiwillige Begebungen von Seiten des Waldbesitzers erzeugen mannigfaltige, größere oder geringere Ausdehnungen der Weidegerechtsame. Beschränkungen sind außerdem noch häufig vorhanden in Hinsicht der Zeit, wo die Behüthung statt finden darf, in Hinsicht der Gattung und der Zahl des aufzutreibenden Viehes.

3. Eine davon verschiedene Grundgerechtigkeit, indem sie in der ersten nicht unmittelbar begründet und enthalten ist, bildet das Recht, Gras und Laub zu Futter für das Vieh zu sammeln und durch Menschen zu gute machen zu dürfen. Diese ist gewöhnlich beschränkt: in Hinsicht der Art des Einsammelns und der dabei anzuwendenden Instrumente, und der Zeit, worin und während welcher es statt finden darf, so wie in Hinsicht der Art und des Zustandes des Holzes, in welchem und von welchem es geschehen darf.

Die Beschränkungen sind gewöhnlich durch die zum Schutze der Holzpflanzungen nöthigen Bedingungen herbeigeführt.

4. Die Berechtigung zum Einsammeln des abgefallenen Laubes und der Nadeln, des Mooses, trocknen Grases

u. s. w., Behufs der Vermehrung des Düngungsmaterials, bekannt unter dem Namen Streugerechtigkeit, bilden eine vierte, dem Berechtigten oft eben so werthe, als dem Belasteten lästige und verhaßte Grundgerechtigkeit. Selten finden für sie ganz richtige Bestimmungen zu einer Art der Ausübung statt, wie sie dem Ganzen am vortheilhaftesten ist.

Die Beschränkungen sind gewöhnlich hinsichts der Zeit und Art der Ausübungen so getroffen, daß durch sie das gänzliche Entnehmen der Waldstreu schwierig oder unmöglich gemacht wird, oder dem Beschädigen der Holzpflanzen vorgebeugt werden soll.

5. Das Plaggenhauen, der Heide- oder Blüthenhieb berechtigt den dazu Befugten, nicht bloß die auf der Oberfläche der Erde im Walde befindlichen vegetabilischen Theile zur Vermehrung seines Düngungsmaterials zu sammlen, sondern auch zugleich die obere Erddecke mit abzuschälen und zur Düngung zu verwenden. Auch hier trifft man selten zweckdienliche und genaue Beschränkungen.

6. Die Mastungsgerechtsame begreift das Recht in sich, die zur Nahrung und Mastung des Viehes dienenden Baumfrüchte ganz oder zum Theil zu benutzen, und schließt zugleich gewöhnlich für die Zeit, wo diese abfallen, die Weidegerechtigkeit für eine bestimmte Viehgattung in sich.

7. Das Recht zum Sammeln und zur Benutzung der Baumsäfte findet man wohl bloß in den Nadelhölzern, wo sodann diese zu Theer, Pech u. s. w. verwendet werden.

In Fichtenwäldern werden diese Säfte — das Harz — durch das Harzscharren gewonnen, in Kieferheiden ist es gewöhnlich durch die Befugniß Theer zu schwelen ausgedrückt, und wird durch die Benutzung der zurückgelassenen Stöcke, in denen vorzugsweise viel dazu taugliches Harz vorhanden ist, mit diesem Rechte zugleich ein Holzungsrecht verbunden, indem die Berechtigten zugleich entweder das zur Bereitung nöthige Holz erhalten, oder außer dem Holze in den Stöcken oder Stubben auch noch alte sehr harzige Bäume — in den Kieferwäldern sogenannte Kienbäume.

8. Das Recht der Zeidelweide giebt die Befugniß, die Bienen in den Wald zu bringen, damit sie daselbst Honig und Wachs einsammeln. Es kann damit das Recht verbunden seyn, ihnen einen Aufenthalt in den Bäumen zu bereiten, und diese dazu theilweis auszuhöhlen, oder nur die Bienenstöcke im Walde an dazu geeigneten Stellen auszusetzen.

9. Die Wege- und Triftgerechtigkeit durch einen Forst giebt die Befugniß, durch denselben mit Vieh zu treiben, und außer allgemeinen Straßen, durch denselben zu fahren, zu gehen oder zu reiten. Auch das Recht, mit Vieh zur Tränke zu treiben, kann darunter begriffen werden. Die Gesetze schreiben in der Regel die Schranken ziemlich bestimmt vor, innerhalb welcher diese Gerechtsame ausgeübt werden dürfen, im Fall dies nicht schon durch bestimmte Verträge geschehen ist.

10. Das Recht, Lehm, Thon, Mergel und Erde im Forste zu graben, Steine zu holen, Torf zu graben, ist ebenfalls eine nach Art und Befugniß der Ausübung

mehr oder weniger für den Forstbesitzer lästige Grundgerechtigkeit.

Auch die Jagd wird gewissermaßen, im Fall sie von jemand anderm als dem Besitzer des Grundstücks auf demselben ausgeübt wird, als eine Grundgerechtigkeit betrachtet werden können. Streng genommen beschränkt auch das Jagdrecht die freie Ausübung des Eigenthumsrechts über das damit belastete Grundstück, denn den allgemeinen Begriffen des Rechtes und den Bestimmungen der Gesetze gemäß kann kein Eigenthümer eines Grundstückes demselben eine Bestimmung geben, wodurch der Jagdertrag desselben gegen seinen bisherigen Zustand vermindert werden würde, wenn die Jagdgerechtigkeit darauf ruht. So scheint z. B. kein Teich, der einen reichen Jagdertrag an Wassergeflügel u. s. w. gab, nach dem Widerspruch des Jagd-Berechtigten in bloße Hüthung umgewandelt werden zu dürfen, wo kein Jagdertrag mehr denkbar ist.

Das Gesetz über Gemeinheitstheilungsordnung übergeht diese Grundgerechtigkeit mit Stillschweigen. Dem Geiste gemäß, in welchem sie gegeben ist, scheint es aber, als wenn wenigstens in dem Falle auch die Ablösbarkeit derselben hätte ausgesprochen werden sollen, wenn von Seiten des Jagdberechtigten ein Widerspruch der Umwandlung eines Grundstücks auf Grund seiner Jagdgerechtigkeit erfolgt, damit auch sie kein Hinderniß der höhern Landeskultur seyn kann, was sie sonst nach den preußischen Jagdgesetzen nicht ist.

Zweites Kapitel.

Von der Entstehung der Servituten.

So wie wir die auf dem Walde gewöhnlich lastenden Servituten einzeln kennen lernen mußten, um den Einfluß eines jeden auf die Wald-Wirthschaft, und die Hindernisse, die sie der Vervollkommnung des allgemeinen Kulturzustandes in den Weg legen, kennen zu lernen und würdigen zu können, so nothwendig ist es auch einen Blick auf die Entstehung der Servituten zu werfen. Ohne dies sind wir nicht im Stande, über die Zweckmäßigkeit ihres Aufhörens ein richtiges Urtheil zu fällen. Wurden sie z. B. durch die Nothwendigkeit herbei geführt, so kann ihr Aufhören, sobald die Ursachen fortbestehen, nicht zweckmäßig seyn.

1. Die erste Ursache der Entstehung der Servituten liegt ohnstreitig in der Art der Entstehung des Waldeigenthums überhaupt. Später und unvollkommener, als bei jedem andern Grundstücke, fand die Sonderung des Waldeigenthums statt. Die erste und natürlichste Besitzergreifung alles Grundeigenthums geschahe durch die Arbeit, durch Urbarmachung und Bereitung für den Zweck irgend einer Erzeugung und Benutzung. Nur bei Eroberungen, wie z. B. in England von den Normännern, fand später eine Ausnahme statt. Der Wald, bei welchem keine Arbeit zur Holzerzeugung angewendet wurde,

wo nur die Benutzung, welche jedem frei stand, die einzige anzuwendende Arbeit bildete, mußte deßhalb länger allgemeines Eigenthum bleiben, als die übrigen Grundstücke, so wie die bloßen Hüthungen, bei denen nicht einmal die Arbeit der Beschützung nöthig war, auch am längsten Gemeingut blieben. Erst als die Walderzeugung durch ihre Verminderung so viel Werth erhielt, daß ein Streben nach ihrer ausschließlichen Benutzung entstehen konnte, suchte sich wahrscheinlich ein jeder durch das Verdrängen der übrigen Benutzer soviel dazu vorzubehalten, als er benutzen konnte, als in Verbindung mit seinen durch Kultur in Besitz genommenen übrigen Grundstücken stand, oder als er ohne Widerspruch sich anzueignen vermochte. — Nur von den Freien konnte dieser erfolgen, denn die Knechte, Sclaven, hatten kein Eigenthumsrecht; daß derselbe aber desto leichter zu besiegen war, je reicher, mächtiger derjenige war, welcher ihn erfuhr, liegt am Tage. Selten konnte es ihm aber gelingen, diejenigen, welche bisher den Wald mit benutzt hatten, ganz von der Benutzung zu verdrängen, und so geschahe es denn, daß die Nutzungen getheilt wurden, daß der, welcher das Waldeigenthum sich zueignete, die größten und vorzüglichsten Nutzungen an sich nahm, und die kleinsten und entbehrlichen, oder für ihn wenig Werth habenden, den frühern Mitbrauchern auch ferner überließ.

Eine große Menge Waldgrund, vorzüglich wo er in beträchtlichen Flächen zusammen lag und von einzelnen Menschen nicht benutzt und behauptet werden konnte, blieb der Gesammtheit, dem Staate. Die erste Gelegen-

heit zu seiner Besitznahme und Verwaltung für diesen und durch Staatsbeamte gab gewöhnlich die Jagdliebe der Regenten, woraus zuerst die Reichs- und Bannfürsten in Deutschland unter Karl dem Großen entstanden, dessen Beispiele seine Grafen und Herzoge schnell folgten, und die noch nicht bestimmt in Besitz genommenen Waldflächen für Rechnung des Staats an sich nahmen, erst wegen der Jagd und dann auch wegen der Holznutzung begrenzten. Daß hierbei keine Abweisung derer, welche ihre Holzbedürfnisse daraus befriedigen, ihr Vieh darin ernähren mußten, statt finden konnte, versteht sich von selbst. Nur die Oberherrlichkeit, die Verwaltung, die Hauptbenutzung konnten und wollten die Fürsten in Anspruch nehmen. Selbst wo jetzt servitutfreie Wälder sind, läßt sich erweisen, daß, wenn nicht ihre abgelegene Lage Ursache der Nichtbenutzung durch Fremde war, diese es erst in der späteren Zeit, gewöhnlich im 14. 15. und 16. Jahrhunderte wurden, weil aus Liebe zur Jagd die unbeschränkten Fürsten, kein Gesetz achtende Vasallen, alle Benutzer gewaltsam daraus verdrängten. Es läßt sich historisch, wenn auch nicht vollkommen erweisen, doch eine starke Vermuthung begründen, daß noch im 18ten Jahrhundert keine benutzungsfähigen Wälder servitutfrei existirten. So entstanden die Servituten zum Theil aus der Sonderung der Nutzung, oder aus der Art der Erwerbung des Waldeigenthums.

2. Eine andere Art der Entstehung war die durch die Nothwendigkeit. Konnte auch der Knecht keinen Anspruch auf Grundeigenthum machen, so mußte er erhalten werden, er mußte seine Bedürfnisse zu seiner Existenz

befriedigen können. So wie der russische Leibeigene von seinem Herrn fordert, was er bedarf, so mußte der Herr dem deutschen Knechte geben, was ihn in den Stand setzte, ihm Dienste zu leisten. Er mußte wenigstens die Freiheit haben, sein Vieh zu weiden, Holz zu holen, Düngungsmaterial zu sammeln, Bauholz erhalten, kurz, wenn auch der Herr den Wald als sein Eigenthum betrachtete, konnte er doch dem Knecht die zu dessen Existenz nöthige Benutzung nicht nehmen. Hat auch die Leibeigenschaft aufgehört, so bestehen doch größtentheils noch die Leistungen der ehemaligen Leibeignen, oder sie sind bloß fixirt, geändert oder auch abgekauft, so daß die dafür ihnen zugestandenen Gerechtsame ebenfalls noch bestehen müssen, die häufig jetzt, so wie vormals, noch zu ihrer Existenz unentbehrlich sind.

3. Eine dritte Art der Entstehung der Waldservituten ist in Verträgen begründet. Es war dem Waldbesitzer in der Regel unmöglich, die ganze Walderzeugung für sich allein zu gute zu machen. Die Weide, das kleinere Holz u. s. w. blieb unbenutzt im Walde, wenn er nicht irgend jemandem ein Recht darauf einräumte. Dies geschah sehr häufig durch irgend ein Aequivalent, welches heute, wo die Waldnutzung im Werthe gestiegen ist, vielleicht unverhältnißmäßig gering scheint, damals aber in vollkommen richtigem Verhältnisse damit stand. Daher rühren die Waldzinse, der Zinshafer, die Zinshühner, und eine Menge Leistungen oder Entrichtungen für die Waldbenutzung.

Was damals sich von selbst bildete, wird es heute wahrscheinlich wieder thun, wenn die Wälder servitut-

frei werden. Die vollständige Benutzung des Waldgrundes ist großen Waldeigenthümern, am wenigsten dem Staate, ohne Einräumung von Nutzungsrechten an andere, selten oder nie möglich. Soll sie nicht verloren gehen, wird sie gegen ein Aequivalent, jetzt freilich vielleicht ein höheres, wieder eingeräumt werden müssen.

Oft sind auch die Verträge auf Abfindung ehemaliger Eigenthums-Ansprüche durch Einräumung gewisser Gerechtsame begründet.

4. Sehr oft sind die Servituten auch durch sogenannte Begnadigungen, oder durch Privilegien, erworben. Wir müssen uns, um nicht auf die Ideen zu kommen, als sey es kein großes Unrecht, auf solche Weise entstandene Berechtigungen auch wieder zu beschränken, nur erst über die Sitten und den Sprachgebrauch der ältern Zeit, in welcher diese Privilegien entstanden, unterrichten. Jede Verwilligung des Herrn, des Höhern gegen den Niedern, sie mochte nun durch moralischen Zwang geboten, oder durch den eigenen Vortheil des Gebers angerathen seyn, wurde eine sonderbare Gnade genannt, und der Gebrauch verlangte es, daß der Niedere diese Verwilligung, selbst wo er sie als Recht fordern konnte, in demüthigen Ausdrücken als eine unverdiente Gnade erkannte. So sehen wir, daß wenn leibeigene Bauern außer Stande waren, ihre Dienste zu thun, der Edelmann ihnen aus sonderbarer Gnade Pferde gab, um sie wieder geleistet zu erhalten, daß er ihnen das zu ihrer Existenz nöthige Holz verwilligte, um seine Knechte und ihre Dienste nicht zu verlieren. Selbst wo der Geringere einen Rechtsspruch gegen den Höhern zu erhalten

wußte, geschah die deßhalb nöthige Einräumung schon um der Erhaltung des Feudalanstandes willen immer nur so, daß sie aus Gnaden verwilligt wurde.

Abzutragende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen wurden ebenfalls häufig unter dieser Form erfüllt.

Allerdings waren aber auch sehr oft Dankbarkeit, Wohlwollen, Mitleid und Güte die Ursachen eines freiwillig ertheilten Privilegii, ebenso wie auch manche, vorzüglich von Städten und Klöstern, entweder mit Gewalt abgetrotzt, oder mit List erschlichen wurden.

5. Eine fünfte Art der Entstehung der Waldservituten fand durch die Verjährung und Observanz statt. Bei dem wenigen Werthe, welchen früher viele Walderzeugnisse hatten, war man wenig aufmerksam darauf, wer das eine oder das andere benutzte, und ließ die Benützung selbst von solchen Menschen, die eigentlich nicht dazu berechtigt waren, zu; die fortdauernde Ausübung derselben war aber eben so gut eine Besitzergreifung des Nutzungsrechts, als sie der Waldeigenthümer selbst früher wahrscheinlich in Hinsicht des Waldes ebenfalls nur auf ähnliche Art ausgeübt hatte. Die Gesetze konnten auch nicht anders, als ein solches, eine gewisse Zeit hindurch ungestört, oder vielleicht gar ohne Beachtung des erfolgten Widerspruchs ausgeübtes Recht dadurch hinreichend begründet zu erkennen.

Drittes Kapitel.

Von dem Streben nach Aufhebung der Waldservituten.

Von jeher waren die Waldservituten dem Waldbesitzer wie dem Forstverwalter lästig und unangenehm, was wohl in der Natur der Sache liegt, denn niemand sieht sich gern weder in seinem Eigenthums-, noch in seinem Nutzungsrechte beschränkt. Ehe die Walderzeugung so viel Werth bekam, daß der Verlust eines Theils desselben unangenehm seyn konnte, waren die Störungen, welche die Servituten bei Ausübung der Jagd, bei Erziehung und Pflege des Wildes herbeiführten, lästig, und das mehrste Streben nach servitutfreien Wäldern lag in der Neigung, ruhige Jagddistrikte, in denen das Wild sicher gehegt werden konnte, zu haben. Mehr noch als die Eigenthümer der Wälder klagten die Verwalter derselben und die Jäger über die Berechtigungen, welche ihnen auch allerdings den Forstschutz, der ihre vorzügliche Pflicht war, sehr erschwerte. Aber nicht eher konnten sie ihre Beschwerden vollkommen geltend machen, bevor nicht die Berechtigungen bei zunehmender Bevölkerung und vergrößerten Bedürfnissen der mancherlei Walderzeugungen einen nachtheiligen Einfluß auf den Zustand der Wälder zeigten, während der Wunsch und das Bedürfniß, sie in einen bessern zu versetzen, immer dringender wurde.

Es ist gar nicht zu läugnen, daß die Servituten mittelbar und unmittelbar die nachtheiligsten Einwirkungen auf die Wälder zeigten, und daß ein Theil der Ursachen ihrer Verminderung und der immer schlechter werdenden Erzeugung darin zu suchen war. Diejenigen Holzberechtigungen, welche unbestimmt und unbegränzt waren, mußten schon von selbst eine Raubwirthschaft erzeugen, wo jeder nur daran dachte, sich das Holz so schnell als möglich zuzueignen, da es dem gehörte, welcher sich seiner am ersten bemächtigte; sie mußten die Neigung zu jedem Versuch zur Beschützung der vorhandenen oder Erzeugung neuer Bestände ersticken und verleiden, denn wer wollte Holz mit Aufopferung zu erzeugen oder zu erhalten suchen, wenn man nicht weiß, wer es ernten wird. Bei einer solchen Belastung des Forstes ist keine Liebe zu diesem Eigenthume denkbar, denn es stellt sich gar nicht als solches dar, da einem andern die Benutzung desselben so gut frei steht, als dem sogenannten Besitzer. Es konnte niemandem zugemuthet werden, für fremde, lästige, oft den höchsten Widerwillen erregende Benutzungen die Sorge der Kultur und der Beschützung zu übernehmen.

Die bestimmten und begränzten Berechtigungen, in so fern sie sich auf Holz bezogen, welches von dem Besitzer zu gute gemacht werden konnte, äußerten zwar nur in einem geringen Maße, je nachdem sie dem Forstbesitzer mehr oder weniger von dem zu erwartenden Forstertrage entzogen, gleichen Einfluß, mußten aber doch immer die Liebe zum Forste und zu seinem Anbau schwächen. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er zum bela-

steten Eigenthum weniger Liebe hat, als zum freien und ihm ganz gehörenden; es widerstrebt seinem Gefühle nur zu oft, für Andere Mühe und Sorgen zu übernehmen, indem er das mit ihnen theilen soll, was er damit erzeugte und erzog, die Kosten allein aufzuwenden und die Nutzung, welche damit hervorgebracht wird, nicht allein zu erhalten. Die Berechtigungen auf das minder werthvolle und von dem Besitzer nicht gut zu benutzende Holz wirkten nicht sowohl auf diese Art nachtheilig auf die Forsten ein, sondern mehr durch die häufig vorkommenden größeren Ausdehnungen und widerrechtlichen Anmaßungen und Beeinträchtigungen des Besitzers durch die Berechtigten. Je mehr sich Gelegenheit zeigte, alles Holz zu benutzen, desto mehr beschränkten die Forsteigenthümer überall die Berechtigten in der Ausübung ihres Rechts, ohne daß diese häufig einen Widerspruch dagegen geltend machen konnten, da der Eigenthümer sich weder des Mitbenutzungsrechts begeben hatte, noch der Umfang der Berechtigung fest und genau bestimmt war. Zugleich wurde das Bedürfniß durch die steigende Bevölkerung vermehrt und die von den Berechtigten rechtlich zu gute zu machenden Holzvorräthe wurden erschöpft. Der Andrang derselben mußte in demselben Maße immer stärkere Unordnungen, Holzfrevel herbeiführen, sie mußten immer schwerer zu verhindern werden. Es war deßhalb natürlich, den Ruin der Forsten aus den Berechtigungen herzuleiten, während diese wohl eigentlich erst dadurch nachtheilig wurden, daß den Bedürftigen die unschädliche Befriedigung des Bedürfnisses unmöglich wurde.

Das Weideservitut mußte bei der damaligen Art der Forstwirthschaft die Forsten einer gänzlichen Vernichtung entgegen führen. Man kannte keine andere Benutzungsart der Forsten, als daß man die einzelnen ausgewachsenen Bäume, oder die man gerade bedurfte, überall im ganzen Wald heraus hieb. An der Stelle des herausgehauenen Baumes erzeugten sich neue Pflanzen, welche, wenn auch nur von schlechtem Wuchse, seine Stelle ersetzen sollten. Der ganze Wald mußte auf diese Art mit dem Viehe geschont werden, indem das Vieh überall zu beschädigende Pflanzen vorfand und sie auch überall vernichtete. Dies erzeugte den Glauben an die unbedingte Schädlichkeit der Waldweide, der sich auf eine unerklärbare Weise noch erhalten hat, als sich schon längst klar dargestellt hatte, daß nur bei dieser fehlerhaften Art der Waldwirthschaft die Benutzung des Grases durch Aufhüthung unbedingt schädlich sey, keineswegs aber bei einer regelmäßigen Schlagwirthschaft.

Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit dem Rechte, Gras zu Futter zu schneiden und zu sammeln. Da überall Pflanzen, die der Beschädigung ausgesetzt waren, sich vorfanden, so konnte es auch nirgends ohne Gefahr derselben statt finden. Das Recht, Laub zu Futter zu streifen, führte eine Schwächung der Holzpflanzen und Beschädigung derselben durch Verletzung der Knospen herbei.

Als das verderblichste Servitut unter allen erschien das Streurechen. Der Wald bedarf der Düngung so gut als das Feld, denn wenn die darin wachsenden

Pflanzen fortwährend die in ihm vorhandenen Nahrungstheile verzehren, wenn nie ein Ersatz derselben durch in ihm verfaulende Vegetabilien erfolgt, so muß zuletzt auch der reiche Boden erschöpft werden, um wie viel mehr aber der arme und dürftige. Gerade in diesem war aber das Verlangen nach Vermehrung der Düngungsmaterialien für den Feldbau, und deßhalb die Benutzung der Waldstreu am stärksten, denn wo der Waldboden sehr schlecht war, war es gewöhnlich das angränzende Ackerfeld nicht minder, und verlangte deßhalb auch, um einigermaßen Ertrag zu gewähren, außerordentlichen Zuschuß an Düngung desto mehr, als gewöhnlich zugleich in solchen Gegenden auch Futtermangel herrscht und das gewonnene Stroh zu Futter verbraucht wird. Außerdem hat noch das Streurechen den Nachtheil, daß der Boden von der ihm nothwendigen schützenden Decke entblößet wird, der Boden dem Austrocknen preiß gegeben wird und die Wurzeln den nachtheiligen Einwirkungen der Kälte bloßgestellt werden. Man kann deßhalb auch in der That nicht in Abrede stellen, daß durch das unbeschränkte unvorsichtige Streurechen ganze große Waldflächen hinsichts ihres Ertrages beinahe ganz vernichtet sind. Der dadurch entstehende Verlust ist für das Ganze um so empfindlicher, da nicht bloß das Holz und mit ihm zugleich die Streu vernichtet wurden, sondern ganze tragbare Felder des ihnen durch die Wälder nöthigen Schutzes beraubt und eine unbrauchbare Wüste wurden.

Bei dem Heide- und Plaggenhauen begnügte man sich nicht bloß damit, die Düngungsmaterialien von der Oberfläche der Erde zu sammeln, sondern nahm die obere

fruchtbare Erdschichte zugleich mit hinweg, und auch dies mußte daher gleiche nachtheilige Wirkungen äußern, wie das Streurechen. — Das unbeschränkte Mastungsrecht wurde einmal dadurch nachtheilig, daß es die natürliche Verjüngung der Wälder durch den abfallenden Samen verhinderte, da dieser von den vorzüglichsten Holzarten aufgehüthet und zur Nahrung und Mastung des Viehes verwendet wurde, noch mehr aber wirkte es in den neuern Zeiten, wo die deßhalb nöthige Beschränkung wohl größtentheils dadurch eintrat, daß es die oft nothwendig werdende Umwandlung der Holzbestände verhinderte, indem der Forsteigenthümer die Masthölzer beibehalten mußte. Diese erfordern, um sie mit Vortheil erziehen zu können, einen fruchtbaren Boden; häufig hat sich dieser durch die fortwährende gänzliche Verwendung seiner Erzeugung aber so verschlechtert, daß er, der fruchtbar war, als die Masthölzer in ihm erwuchsen, jetzt zu unfruchtbar ist, um sie noch mit Vortheil ziehen zu können. Das Servitut zwingt aber, da es die Erziehung passender Holzarten, z. B. Nadelholz, nicht erlaubt, zum nachtheiligen Festhalten des unangemessenen Waldbestandes.

Das Harzscharren in Fichtenwäldern an stehendem Holze verschlechtert nicht bloß das Holz in einem so hohen Grade, daß es als Nutzholz gar nicht mehr zu gebrauchen ist, und das Brennholz einen sehr großen Theil seines Werthes verliert, wenn den Bäumen die Säfte lange und stark entzogen werden, sondern es tödtet zuletzt, unmäßig und ohne Schonung ausgeübt, die ganzen Holzbestände.

Seine Nachtheiligkeit und Verderblichkeit bedarf daher keiner Auseinandersetzung; zum Glück wird es indeß als Servitut selten gefunden.

Das Recht, Theer zu schwelen, da es sich gewöhnlich nur auf die Benutzung der im Schlage zurückgebliebenen Kienstubben oder alter absterbender Bäume und auf abzugebendes, einzuschlagendes Holz erstreckt, hat dem Anschein nach für den Forst keinen weitern Nachtheil, da es bloß als eine Theilung der Benutzung des Waldes erscheint, und diese nicht als Nachtheil für den Staat gelten kann; allein bei der neuern Gestaltung der Waldwirthschaft erzeugt diese Belastung mancherlei Hindernisse dabei, welche die vortheilhafteste Benutzung des Waldes nicht gestatten, und dies Servitut muß entweder beseitigt und abgelöset werden, oder der Waldbesitzer muß sich unverhältnißmäßig große Aufopferungen bei seinem Fortbestehen gefallen lassen.

Einmal setzt die Gewinnung der zu Theer tauglichen Holzsäfte Holz von einem beträchtlich hohen Alter voraus. Dieses das Holz erreichen zu lassen, wird aber in sehr vielen Fällen ganz gegen den Vortheil des Forstbesitzers seyn, in schlechtem Boden wird es in der Regel nie statt finden dürfen. Verkürzt der Forstbesitzer den Umtrieb, wie er es seinem Vortheile angemessen findet, so verkürzt er dadurch widerrechtlich die Berechtigten in ihren Nutzungen, denn sie werden nun den Theer nicht mehr gewinnen können, da das Holz nicht mehr das dazu nöthige Alter erreicht, indem es in der Jugend sich dazu nicht eignet, wovon die Ursachen zu entwickeln, hier nicht nöthig seyn dürfte.

Eben so ist der Forstbesitzer gezwungen, fortwährend gerade nur Kiefernholz zu ziehen, was ebenfalls ihm nicht vortheilhaft seyn oder scheinen kann.

Vorzüglich führt aber die Art der Gewinnung der Kienstubben oder Stöcke, bei unserer Art der Waldverjüngung durch Besamungsschläge, sehr viele Unbequemlichkeiten mit sich. Die Bäume werden in einem solchen Besamungsschlage erst ganz gehauen und abgeräumt, wenn der Schlag schon ganz angeflogen ist. Es ist dann nicht mehr möglich, die Stöcke der abgehauenen Stämme ohne Nachtheil für den jungen Anflug auszugraben, um so weniger, als der Kienstock selten frisch gebraucht und gerodet wird, und erst mehrere Jahre in der Erde faulen soll, damit er von dem kein Harz enthaltenden Splinte befreit, und dieses überhaupt durch das Verfaulen der Holztheile mehr konzentrirt wird. Sind die Kienstöcke Eigenthum der Berechtigten, so ist es auch eine unbefugte Schmälerung ihrer Gerechtsame, ihnen dieselben durch Einhegung des Schlages zu entziehen, und man ist wegen dieses Servituts daher genöthigt, die Verjüngung des Waldes durch natürliche Besamung aufzugeben, weil bei ihr es nicht möglich ist, alle Kienstöcke so zu gute zu machen, wie es dasselbe verlangt, und zu der kostbaren und, in vielen Fällen gar nicht einmal anwendbaren, künstlichen Kultur seine Zuflucht zu nehmen.

Das Recht der Zeidelweide ist nur dann durch sich selbst nachtheilig, wenn es dem Berechtigten die Befugniß giebt, den Bienen Wohnungen in den dazu ausgehöhlten starken Bäumen zu bereiten, oder Beuten aus-

zusetzen. Der Ertrag eines Bienstockes steht in keinem Verhältniß mehr mit dem Werthe eines solchen starken Baumes, und die dadurch verursachten Beschädigungen des starken Holzes lassen mit Recht dies Servitut als höchst nachtheilig erkennen. Es wird aber auch wohl nur noch in sehr waldreichen Gegenden getroffen.

Die mittelbaren Beschädigungen des Waldes durch dies Servitut, da bei dem Zeideln häufig Feuer auskömmt oder durch das Einfahren der Bienenstöcke in junge Dickichte diese beschädigt werden, sind nicht unvermeidbar mit ihm verbunden und gehören deßhalb auch nicht hierher.

Das Recht, Steine, Lehm im Forste zu holen, ist selten von sehr großem Nachtheile. Mehr oft das Torf zu graben, da deßhalb häufig die obere fruchtbare dünne Bodenschicht abgestochen und der Boden untragbarer gemacht wird.

Das Recht der Viehtrift und Viehtränke ist für den Eigenthümer des Forstes allerdings auch oft nachtheilig, da es ihm oft die Verbindlichkeit auflegt, Waldstriche deßhalb unbenutzt liegen zu lassen, da es die Gelegenheit zur Beschädigung der angränzenden jungen Holzdistrikte herbeiführt und zu kostbaren Bewahrungen und Sicherungsanstalten nöthigt.

Wir sehen auf diese Art, daß wohl jedes Wald-Servitut entweder unmittelbar oder mittelbar, indem es Gelegenheit zu schwer zu verhütenden Waldbeschädigungen giebt, den Forsten nachtheilig wird. Es kann uns auch deßhalb nicht auffallen, wenn man überall darauf drang, und es zur Erhaltung der Wälder unumgänglich noth-

wendig darstellte, sie von den Servituten zu befreien, daß man sich bereit erklärte, lieber einen Theil des Waldes den Berechtigten abzutreten, um die übrigen frei zu erhalten. — Die nöthige Purification der Waldungen, wie man es nannte, war deßhalb auch ein Glaubensartikel aller auf Bildung Anspruch machenden Forstmänner bis in die neusten Zeiten geworden, und nur einige unbefangene und erfahrene Männer, wie zum Beispiel der verdienstvolle Oberlandforstmeister Hartig, erkannten sie zuletzt nicht unbedingt für nöthig.

Verhehlen kann man sich jedoch dabei wohl nicht, daß das Geschrei nach Aufhebung und Beschränkung der Servituten wohl nicht immer in dem Gefühle der Nothwendigkeit derselben, wenn die Wälder erhalten werden sollen, begründet war, sondern zum Theil auch wohl in dem Wunsche, sie ruhig, die Jagd von Störungen frei zu erhalten und der tausend Beschwerden des Forstschutzes, welche die Servituten herbeiführen, überhoben zu seyn, seinen Ursprung hat.

Dem Staatswirthe drängte sich noch ein anderer Grund auf, die Nachtheile der Servituten für das allgemeine Wohl als entschieden anzusehen. Dies ist die dadurch entstehende Beschränkung der freien Benutzung des Eigenthums. Sobald man nichts im Walde vornehmen darf, wie dies der Gerechtigkeit und Billigkeit und deßhalb auch den Gesetzen gemäß ist, was die Nutzungen eines Berechtigten beschränkt oder stört, so ist in der Regel jeder Versuch, den Ertrag des Grundstückes durch eine andere Art der Bewirthschaftung, oder Umwandlung seiner frühern Bestimmung, zu vermehren, unzu-

lässig. Der vorhandene Zustand desselben muß in der Regel festgehalten werden, und die Erhöhung des Gesammtertrages des Grundstückes kann nicht erfolgen, weil ein Theil der verschiedenen Nutzungen darunter leiden könnte, weil den Berechtigten nicht zugemuthet werden kann, ein Zehntel zu verlieren, wenn der Besitzer auch neun Zehntel gewinnt. Wie überall, so ist auch hier mit Recht anzunehmen, daß im Allgemeinen nur eine vollkommene Bodenkultur bei voller und unbeschränkter Eigenthums-Freiheit zu erwarten ist.

Manche Regierungen haben geglaubt, den dringenden Forderungen der Forstmänner in Hinsicht der Beschränkung der Berechtigten zur nöthigen Walderhaltung und zum Besten des Ganzen nachgeben zu müssen und der Ausübung derselben sehr enge Schranken zu setzen, verpflichtet zu seyn. Andere, ängstlicher in Hinsicht der dabei nothwendig werdenden Angriffe auf die Eigenthumsrechte Einzelner, haben nicht sowohl die Einschränkung der Servituten beabsichtigt, als eine Sonderung der Waldnutzung, und deßhalb gesetzliche Bestimmungen zur Ablösung derselben gegeben.

Viertes Kapitel.

Von dem Einflusse der Servituten auf Vermehrung oder Verringerung des Gesammteinkommens aus den Wäldern, der deßhalb nöthigen Aufhebung oder des vortheilhaften Bestehens derselben.

Wir haben versucht, die Nachtheile welche die Servituten für die Wälder haben, bei jedem einzelnen unbefangen darzustellen. Daß sie das Einkommen des Waldbesitzers aus ihnen schmälern, gehet allerdings daraus hervor, liegt aber auch in der Natur der Sache, denn das getheilte Eigenthum kann nicht so viel Ertrag geben als das ungetheilte. Eben so wird schwer zu bestreiten seyn, daß sie beinahe alle mittelbar oder unmittelbar, mehr oder weniger, die Holzerzeugung verringern. Das berechtigt uns aber immer noch nicht, sie unbedingt als nachtheilig für den Nationalwohlstand zu erklären. In dieser Hinsicht ist es gleich, ob das Einkommen aus den Wäldern der Waldbesitzer oder der Berechtigte erhält. Eben so kommt es nicht darauf an, ob durch sie Holzerzeugung geschmälert wird, sondern es ist die Frage: ob durch sie der Ertrag der Wälder überhaupt eine Verringerung erleidet? — Dem Staatswirthe ist es gleich, welche Art der Walderzeugung den Ertrag giebt, er will nur, daß dem Boden überhaupt

der höchste abgewonnen wird. Wir müssen deßhalb, ehe wir uns über den Gewinn entscheiden können, welcher für den Nationalwohlstand aus der Befreiung der Wälder von den Servituten zu erwarten ist, von dem Einfluße unterrichtet seyn, den sie auf den Gesammtertrag der Forsten äußern. Dies kann bloß durch die Untersuchung geschehen, in wie fern sie dem Belasteten mehr kosten, als dem Berechtigten eintragen. Ist dies der Fall, sind sie verderblich; hat der Berechtigte mehr Gewinn als der Belastete Schaden, sind sie nothwendig und vortheilaft. Zugleich muß die Frage dabei erörtert werden: in wie fern es ohne Servituten möglich ist, die ganze Walderzeugung zu gute zu machen? — damit die Nation keine Art des Einkommens aus derselben verliert, denn die staatswirthschaftliche Gesetzgebung muß eben sowohl dahin streben, den höchsten Gesammtertrag des Bodens zu erlangen frei zu stellen, als die Möglichkeit zuzusichern, ihn zu gute machen zu können.

Bei der großen Verschiedenheit der Wirkungen der Waldservituten sind wir von neuem genöthigt, wieder auf jedes der einzelnen besonders zurückzukommen.

Von den Beholzungsrechten.

Die Nachtheiligkeit des freien Beholzungsrechtes, wo weder Art noch Menge zwischen verschiedenen Nutzungsberechtigten bestimmt ist, fällt uns hierbei gleich Anfangs in die Augen. Jeder hat dabei nur den einen Zweck im Auge, sich so schnell als möglich in den Besitz des Holzes zu setzen, bevor es ein Anderer an sich nimmt; es ist

aber dabei undenkbar, daß das Holz ein solches Alter errei-chen kann, als es erreichen sollte, um den größten Vortheil zu gewähren, so wenig als bei einer solchen Raubwirthschaft an eine nöthige Erhaltung von Holzbeständen zu denken ist, und so wenig als sich erwarten läßt, daß jemand Kosten, Mühe und Sorge an die Erziehung von Holz wenden wird, wo er keine sichere Ernte erwarten darf. Die Verminderung der Erzeugung des Bodens wird deßhalb dabei unausbleiblich erfolgen, und niemand bezieht den möglichen Ertrag, den er gewähren könnte. Die Schädlichkeit eines solchen Servituts für das Gesammteinkommen darf deßhalb wohl nicht erst aus einander gesetzt werden. Die Aufhebung desselben, die Sonderung der Nutzungen, muß vortheilhaft seyn, denn sie räumt alle Hindernisse aus dem Wege, welche sich der Vermehrung der Erzeugung entgegensetzten. Deßhalb bestimmte die Gesetzgebung beinahe überall auch schon längst, daß solche Servituten nicht länger fortbestehen und wenigstens in eine fixirte Abgabe an den Berechtigten verwandelt und dadurch aufgehoben werden sollten.

Anders sind zum Theil diejenigen Holzungsgerechtsame zu beurtheilen, welche bestimmt in Hinsicht der Art, aber unbestimmt in Hinsicht der Menge des Holzes sind. Sie können nachtheilig und auch unschädlich seyn.

Wir sind genöthigt, um hierin eine Bestimmtheit zu erhalten, sie in zwei Abtheilungen zu bringen:

a. wo die Holzgattung,

b. wo die Quantität des Holzes die Befugniß, es zu gute zu machen, für den Berechtigten giebt.

Wo die Holzgattung die Bestimmung giebt, ist das Servitut in der Regel unbedingt für allgemein schädlich zu erachten, sobald es nicht bloßes Holzunkraut, wenn der Ausdruck erlaubt ist, in sich begreift, denn es schließt die regelmäßige Kultur und Behandlung des Waldes aus. Das Recht, eine bestimmte Holzgattung, z. B. wie oben angeführt wurde, das Weichholz zu benutzen, kann sich nur auf soviel erstrecken, als sich von selbst im Walde erzeugt, denn stünde dem Berechtigten die Befugniß des Anbaues derselben zu, so würde er einmal den Belasteten mit seiner Nutzung verdrängen können, und dann würden, da dieser doch wohl auch das Recht des Anbaues der ihm gebührenden Holzarten haben müßte, die Operationen beider nicht füglich zu vereinbaren seyn, ohne eine Theilung des Waldes dazu vorzunehmen, wodurch das Servitut, als solches, schon von selbst aufgehoben werden würde. Eben so wie dem Berechtigten nicht zustehen kann, seine Holzgattung auf Kosten des Belasteten anzubauen, kann es auch diesem nicht mit der seinigen erlaubt seyn. Dies geschieht aber durch alle künstliche und natürliche Kulturen, welche die Erziehung einer Holzart ausschließlich zum Zwecke haben, was immer von Seiten des Besitzers beabsichtigt werden wird, denn er wird nie dahin streben, die dem Berechtigten zukommende Holzart zu erziehen. Nehmen wir an, daß Eichen und Buchen dem Forstbesitzer zukommen, die Weiden, Pappeln und Erlen dem Berechtigten, so ist jede Kultur, welche die Erziehung reiner Eichen- und Buchen-Be-

stände bezweckt, Beeinträchtigung der Berechtigten; da eine Kultur aber ohne diesen Zweck nicht gedacht werden kann, und nie sich belohnen wird, wenn sie ihn nicht möglichst erreicht, so wird sie ohne Beeinträchtigung und deßhalb durch begründeten Widerspruch der Berechtigten unmöglich. Der Wald muß sich deßhalb selbst überlassen bleiben, die Berechtigung macht ihn der Kultur unzugänglich, das Servitut kostet dem Belasteten mehr, als es dem Berechtigten einbringt, da die Gesammterzeugung des Waldes dadurch vermindert wird. Es ist daher dem Nationalwohlstande überhaupt nachtheilig. Vielfach ähnliche Fälle finden in dieser Hinsicht statt, wo wegen Berechtigung auf Holzgattungen, die bloß in nassem Boden wachsen, keine Entwässerung vorgenommen werden kann, obgleich diese den Bodenertrag überhaupt erhöhen würde, wo der Waldzustand absichtlich schlecht erhalten werden muß, um einer bestimmten Holzart nicht die Gelegenheit zu ihrem Wachsthume zu benehmen.

Beide Theile, so wie das Nationaleinkommen überhaupt, werden gewinnen, wenn die Nutzungsrechte durch verhältnißmäßige Theilung des Holzgrundes oder Ablösung des Servituts gesondert werden.

Wo die Qualität des Holzes die Bestimmung für die Berechtigung giebt, ist dies nicht immer der Fall. Er ist es in der Regel, wenn die Holzungsberechtigung sich auf Holz erstreckt, welches der Belastete eben so vortheilhaft zu gute machen kann, als der Berechtigte. Er ist es selten oder nie, wenn dies nicht der Fall ist, vorausgesetzt,

daß der Wald seinen Verhältnissen gemäß bestimmt ist, Wald zu bleiben.

Wenn eine Berechtigung sich auf Holz von einer gewissen Stärke, z. B. auf alles Reisholz, auf Stockholz u. dgl. erstreckt, welches zum vollen Werthe verwerthet, oder von dem Belasteten benutzt werden kann, so verliert er nichts, indem er dem Berechtigten die volle Entschädigung dafür in Boden, Kapital oder Rente giebt, eben so wenig als der Berechtigte, wenn er diese erhält. Das Ganze gewinnt, weil alles servitutfreie Eigenthum zur bessern Kultur dringender auffordert als das belastete, weil jedes Hinderniß zur Erhöhung des Ertrags durch Veränderung der Bewirthschaftung oder der Bestimmung des Grundstückes beseitigt ist.

Erstreckt sich dagegen die Berechtigung auf Holz, welches für den Belasteten, indem er es nicht so vollständig zu gute machen, benutzen oder verwerthen kann, als der Berechtigte, weniger Werth hat, als für diesen, so muß bei einer Aufhebung des Servituts mit vollständiger Entschädigung desselben der Nachtheil für den Belasteten entschieden seyn. Das Allgemeine verliert, das National-Einkommen wird verringert, indem die Benutzung und Zugutemachung der Walderzeugung weniger vollständig nach der Aufhebung erfolgt, als vor ihr, und die Erzeugung selbst doch nicht dadurch vermehrt wird.

Wenn einer Gemeinde in einem Staatsforste das Raff- und Leseholzrecht nach den wirklichen Begriffen desselben zustehet, und sie befriedigt ihre Holzbedürfnisse dadurch, so rechnet sie die bei der Einsammlung nöthige verhältnißmäßige Mühe und Arbeit nicht hoch an, da es

den Sammlern vielleicht nicht möglich ist, in der dazu verwendeten Zeit etwas, oder viel, auf eine andere Art zu erwerben. Die Weiber und Kinder sammlen, ohne eine andere lohnende Beschäftigung zu haben, das Holz, wie sie es bedürfen. Das kleine, sonst unbenutzbare Holz hat daher für sie ziemlich gleichen Werth, als wenn sie Klafterholz oder Reisig erhalten. Soll ihnen dies, so viel sie bedürfen, als Entschädigung für ihre Berechtigung aus dem belasteten Walde gegeben werden, so muß der Staat als Eigenthümer desselben natürlich dabei sehr viel verlieren, denn das Klafterholz hat für ihn einen weit höhern Werth, als das nun im Forste zurückbleibende Raff- und Leseholz, die einzelnen trocken werdenden Reiser, kleinen absterbenden Holzpflanzen, Kienäpfeln u. s. w., die er durchaus nicht zu gute machen kann, um für die Aufopferung, die er für die Befreiung des Waldes macht, entschädigt zu werden. Wollte er nur etwas dafür erhalten, müßte er neue Heide miethen, eine neue gleiche Belastung, wie die vorige, auf den Wald nehmen, denn die eignen Einsammlungen durch bezahlte Arbeiter würden bei dem Verkaufe nie, auch nur durch den Ersatz der aufgewendeten Kosten gedeckt werden.

Das Nationaleinkommen verliert, weil nun ein Theil der Walderzeugung, das Raff- und Leseholz, unbenutzt bleibt und für das Nationaleinkommen direct verloren ist. Der indirecte Vortheil, welcher vielleicht daraus abgeleitet werden könnte, daß das zurückbleibende verfaulende Holz den Boden verbessert, würde den Verlust in den mehresten Fällen wohl nie übertragen, wie wir das

weiter unten bei der Untersuchung der Streugerechtsame näher erörtern werden.

Man wird vielleicht den durch diese Ablösung mittelbar zu erhaltenden Gewinn, die Gelegenheit zur Holzentwendung und Beschädigung abgeschnitten zu haben, als hinreichende Entschädigung für den Belasteten anrechnen wollen. Allein die widerrechtlichen Entwendungen sind so wenig unzertrennlich mit der Berechtigung verbunden, als eine mißbräuchliche Ausdehnung des Rechts den Beweis für die Schädlichkeit desselben überhaupt abgeben kann. Wenn überhaupt die Berechtigten von Holzentwendungen abzuhalten sind, und diese nicht in dem Zwange des auf eine andere Art nicht zu befriedigenden Bedürfnisses ihren Ursprung haben, wo sie denn auch wohl schwerer abzustellen seyn werden, so erschwert die Berechtigung nur die Kontrolle. Ist diese vollständig und genügend, so können auch die Berechtigten nicht leichter Holz entwenden oder beschädigen, als Unberechtigte. Nur der größere Aufwand, den die vermehrten Aufsichtskosten etwa herbei führen können, welche bei der Ablösung des Servituts dann zu ersparen sind, kann als reiner Gewinn für den Waldbesitzer betrachtet werden, keineswegs die erlangte größere Arbeitslosigkeit seiner Beamten.

Es ist hier nur von der Ablösung durch Holzrente, denn die ist die einzige zulässige, da Geldrente nur die Neigung zur Holzentwendung vermehren, überhaupt aber auch für die Berechtigten zu unbestimmt und unsicher seyn würde, die Rede gewesen.

Die Ablösung des Servituts kann aber auch durch Kapital oder Abtretung von Grund und Boden erfolgen. Kaum wird es einer Auseinandersetzung bedürfen, daß diese in keinem Falle vortheilhafter und in den mehresten Fällen nachtheilig seyn muß, da die Wirkungen der Ablösungen entweder dieselben bleiben oder noch nachtheiliger werden.

Die Ablösung durch Kapital würde außerdem, daß ebenfalls der Belastete nicht so viel geben könnte, als der Berechtigte zu fordern befugt wäre, daß das Raff- und Leseholz darum die Zinsen durch sein Zurückbleiben im Walde nicht decken könnte und seine Zugutemachung für die Nation verloren ging, noch den Nachtheil haben, daß der bedürftige Empfänger es vielleicht nicht der Bestimmung gemäß verwenden würde, und später ganz außer Stand gesetzt, seine Holzbedürfnisse auf eine rechtliche Art zu befriedigen, dies auf jede andere Art zu thun, zu versuchen gezwungen seyn würde. Wohl kann man Berechtigten leicht die Berechtigung abkaufen, aber damit noch nicht das Bedürfniß. Diesem auf eine rechtliche Art genügen zu können, muß man die Menschen vor Allem andern in den Stand setzen, wenn man sich gegen sie sicher gestellt glauben will. Kein moralisches und kein politisches Gesetz kann dem Andrange der physischen Bedürfnisse widerstehen; wenn die Zahl der hungernden oder frierenden Menschen groß genug ist, um die sich ihnen entgegensetzende Kraft zu überwältigen, wird sie alle Bande der bürgerlichen Ordnung zersprengen; auf keinen Fall wird sie Strafe abhalten, sich gegen Hunger oder Frost zu schützen, so lange sie sich noch

Nahrung oder Feurungsmaterial anzueignen im Stande sind. Sogar die Anwendbarkeit der Strafen, wenn sie nicht in Grausamkeiten ausarten sollen, oder Befriedigung des Bedürfnisses zugleich damit verbunden ist, gehet bei ihnen zuletzt verloren, was wir täglich bei sehr armen Menschen zu bemerken im Stande sind.

Die Ablösung einer solchen Holzungsgerechtsame durch theilweise Abtretung von Grund und Boden scheint wenigstens deßhalb zweckmäßiger als die durch Geldkapital zu seyn, weil dadurch viele Berechtigten in den Stand gesetzt werden sollen, sich ihr Holzbedürfniß auf eignem Grunde zu erziehen. Sie ist aber in der That für den Nationalwohlstand oft noch weit gefährlicher, indem dadurch häufig noch die ganze Bodenerzeugung, wenn der abzutretende Grund Forst bleiben soll, vernichtet wird. Man darf, um dies zu fürchten, keinesweges der Meinung seyn, daß die Holz-Erzeugung durch den freien Privatbesitz der Wälder vermindert, oder gar aufgehoben werden wird, vom Gegentheile ist wenigstens der Verf. lebhaft überzeugt. Aber darum wird er keinesweges die Gefahr verkennen, welcher die Wälder entgegen gehen, wenn sie dürftigen, an kein Besitzthum gewöhnten, nur den Genuß des Augenblicks kennenden Menschen überlassen werden. Sehen wir es nicht täglich, daß der Arme, der plötzlich ohne Mühe reich wird, keinen zweckmäßigen Gebrauch von seinem Reichthum zu machen weiß, und ihn eben so schnell wieder verschwendet, als er ihn erhielt? Wer an die Verwaltung und regelmäßige Benutzung eines Besitzthums gewöhnt ist, wer erkennt, daß seine und der Seinigen bürgerliche Existenz auf seiner Er-

haltung beruht, dem ist die freie Disposition darüber leicht anzuvertrauen, aber nicht dem, welcher gewöhnt ist, täglich zu verzehren, was er besitzt und zu erwerben vermag. Welch ein auffallender Widerspruch in allen unsern Forstlehrbüchern, welche auf einer Seite die Ablösung der Servituten von den Wäldern durch Abtretung eines Theils des Grundes und Bodens mit dem Holze empfehlen, und zugleich den Untergang des Waldes als unvermeidlich darstellen, wenn den Privaten die freie Benutzung desselben gestattet wird, dem Staate zur Pflicht machen, die Staatsforsten auf das sorgfältigste zu erhalten und zu schützen, gegen jede Ueberlassung derselben an Privaten feierlichst protestiren, und doch ihre Abtretung gegen Aufgabe der Berechtigungen vorschlagen.

Wie sind diese Lehren zu vereinigen? — Enthalten sie nicht einen unlösbaren Widerspruch? — Sie zeigen, daß man immer bloß die Wälder im Auge hat, ohne dabei im geringsten an die Menschen zu denken. Nehmen wir an, daß jeder Privatbesitzer seinen Wald unfehlbar vernichtet, was bei den Berechtigten, welche in Dürftigkeit leben und die zur Entschädigung nur sehr kleine Waldstücke, deren nachhaltige, stets Ertrag gewährende Bewirthschaftung als Forst vielleicht gar nicht einmal möglich wäre, wohl auch wahrscheinlich geschehen würde, was soll nun mit ihnen geschehen, wenn sie den ihnen abgetretenen Wald vernichtet haben? Werden sie nicht mit erneuerter Heftigkeit auf den gebliebenen Theil desselben andringen? — Wird man sie davon abzuhalten vermögen? —

Wenn wir die vorgeschlagene Art der Abfindung genauer betrachten, so muß sich uns das Nachtheilige derselben augenblicklich darstellen, sobald wir uns nur nicht auf die Beachtung der mehreren Holzerzeugung oder Holzgewinnung von Seiten des Forstbesitzers in dem bleibenden Waldtheile allein beschränken. — Wie ist es möglich, daß der Berechtigte aus so kleinen Waldtheilen, als ihm in der Regel zufallen werden, die fortdauernde Befriedigung seiner Holzbedürfnisse wird erhalten können, selbst wenn diese im Durchschnitt wohl so viel Holz erzeugen, als die Berechtigung gewährt. Nur bei Einrichtung einer Plenterwirthschaft wird er fortwährend darauf holzen können, und diese vernichtet ihrer Natur nach schon wieder einen großen Theil der Holzerzeugung. Außer Stand, diesen kleinen Forsttheilen den nöthigen Schutz in jeder Hinsicht gewähren zu können, unvermögend, das Holz gehörig zu erziehen, wird der durch Noth gedrängte Besitzer nur zu sehr aufgefordert seyn, jede Erzeugung so schleunig als möglich zu benutzen. Sollen, im Falle Kommunen mit ihren Berechtigungen abgefunden werden, die ihnen abzutretenden Waldtheile Kommunalforsten bilden? Das würde nicht eine Sonderung, sondern eine der nachtheiligsten Zusammenwerfungen der Eigenthumsrechte seyn, da bei freier Benutzung dieser, jeder nur daran denkt, einen Theil des Ertrags zu erhalten, ohne etwas zu ihrer Verbesserung beizutragen.

Mit Recht kann man aus diesen Gründen der Ablösung eines solchen Servituts vom Wald widersprechen, und für das Allgemeine, wie für den Vortheil des Einzelnen, sey es der Waldbesitzer oder der Berechtigte, sie

nachtheilig halten, im Fall sowohl der zu befreiende Wald, als der abzutretende Waldtheil auch fernerhin zur Holzerziehung verwendet werden soll.

Ein anderes ist es, die Befreiung wird darum bewirkt, um alle Hindernisse hinweg zu räumen, dem Waldgrunde für beide Theile eine vortheilhaftere Bestimmung geben und ihn in Acker und Wiese umwandeln zu können, dann kann auch diese nur als zweckmäßig erkannt werden, denn sie hat keinen der angegebenen Nachtheile, indem dadurch der Bedürftige Gelegenheit erhält, eine größere Wohlhabenheit zu erlangen, und dadurch bewirkt wird, daß dem Boden überhaupt eine größere Erzeugung abgewonnen werden kann.

Diejenige Holzberechtigung, wo das Holz sowohl nach Menge, als nach Art und Eigenschaft bestimmt abgegeben wird, hat eigentlich wohl für den Wald selbst wenig Nachtheil, denn es ist nichts als eine bestimmte, regelmäßig zu leistende Abgabe, von der nur verlangt werden muß, daß sie sich nicht auf ein Holz erstreckt, welches durch seine Herausnahme den Bestand und die Erzeugung des Waldes nachtheilig verringert, und daß sie wirthschaftlich erfolgen kann. Da die Abgabe nicht von der Vermehrung der Erzeugung abhängt, sondern das mehr Erzeugte stets dem Waldbesitzer ganz verbleibt, so hat sie nicht den nachtheiligen Einfluß auf die Waldkultur, wie z. B. der Zehnte auf die Feldkultur, indem sie die Neigung dazu schwächt. Da sie sich in der Regel nur auf zu benutzendes und zu gute zu machendes Holz erstreckt, so hat sie auch für das Allgemeine keinen Nachtheil, sobald nicht ebenfalls die

Berechtigten unter eine Menschenklasse gehören, welche nicht geeignet sind, ein plötzlich erhaltenes, ungewohntes Besitzthum zu verwalten; sie ist für den Waldbesitzer dann höchst wünschenswerth und vortheilhaft, sobald die Holzabgabe der Umänderung des Waldes, um ihm den höchsten Ertrag abzugewinnen, nicht Hindernisse in den Weg legt.

Auch hier muß man aber auf das Nachtheilige der Ablösung für den Berechtigten aufmerksam machen, wenn er entweder, seinen Verhältnissen nach, sich nicht zum Waldbesitzer eignet, oder der Erziehung des benöthigten Holzes sich durch die Ablösung selbst Hindernisse entgegen setzen. Wenn wir z. B. annehmen, daß eine Dorfschaft berechtigt ist, das benöthigte Bauholz frei zu erhalten, welche aus lauter sehr bedürftigen Besitzern ohne eignen Wald besteht, und die Holzabgabe ist auch durch eine sorgfältige Berechnung und Untersuchung des bisherigen Bedarfs und Empfangs ziemlich genau und fest ermittelt und bestimmt, so ist doch kaum denkbar, daß die Abfindung durch Waldgrund oder Kapital so erfolgen kann, daß jeder hinlänglich gesichert ist, sein Bauholz im Augenblicke des Bedarfs stets gewiß vorzufinden. — Wie soll er einen kleinen Waldtheil von nur wenig Morgen so bewirthschaften, daß er stets so viel Bauholz davon entnehmen kann, als er bedarf? Der Wald erzeugt verhältnißmäßig mehr Brennholz als Bauholz; das erste muß doch bei der Abtretung des Waldtheils ebenfalls in Anrechnung gebracht werden, es entschädigt aber, zumal da es nur immer zum Theil sehr einzeln zu erheben ist, den Bauholzberechtigten nicht für den deßhalb eintretenden Mangel an Bauholz. Es sey

z. B. ermittelt, daß der Berechtigte in 100 Jahren 200 Stämme von einer gewissen Größe zu Bauholz bedarf und durchschnittsmäßig empfing, es mag darin zugleich der durch Unglücksfälle nöthig werdende Bedarf enthalten seyn, da er so viel mehr gerechnet erhält, als zur Deckung der Assecuranzprämie nöthig ist, um sich allenfalls das Holz ankaufen zu können; es sey genau und richtig ermittelt, daß dieser ihm abgetretene Waldtheil 200 Stämme brauchbares Bauholz in 100 Jahren geben kann — alles sehr schwer richtig zu bestimmende Sachen — so würde er vielleicht höchstens vier preuß. Morgen erhalten, wobei er offenbar die Durchforstungen, den Abraum und das Stockholz noch geschenkt erhielt. Nun braucht der Berechtigte zu Reparaturen etwa jährlich, oder abwechselnd in zwei oder mehr Jahren, durchschnittsmäßig Einen oder verhältnißmäßig mehr Stämme, zu dem alle 100 Jahre wiederkehrenden Neubau 100 Stämme, wie soll er diese 4 Morgen so bewirthschaften, daß er stets zur Zeit, wo er es bedarf, das nöthige brauchbare Holz darauf vorfindet? Diese Aufgabe kann kein Forstmann auf der Welt lösen. Bei 1000 Morgen lassen sich wohl alle Holzklassen in Vorrath halten, aber nicht bei 4 Morgen, hier würde eine ganz unausführbare, gar kein Holz, wenigstens kein Bauholz, gebende Plenterwirthschaft eingeführt werden müssen, die alle Production zur Hälfte vernichtet und doch den erwarteten Erfolg nicht haben kann. Zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, zum Depot für solche, oft in sehr großer Menge auf einmal zu unbestimmter Zeit verlangte Hölzer müssen wir ziemlich geschlossene Wälder von einiger Größe

haben, so vortheilhaft auch verhältnißmäßig vertheilte Waldflächen und so nachtheilig auch zu große sind.

Kann nicht der Berechtigte mit vollem Recht sagen:

Ich brauche Bauholz, ich muß es vorfinden und erhalten können zu jeder Zeit, wo ich es bedarf, ich habe ein Recht, dies fordern zu können, ich verlange deßhalb so abgefunden zu werden, daß ich gesichert bin, immer mein Bauholz zur Zeit des Bedarfs vorzufinden. Eine Geldrente, die gesammelt zum Ankaufe des Bauholzes jetzt hinreicht, genügt mir nicht, denn das Geld fällt im Werthe, das Bauholz steigt, ich bin nicht in der Verfassung, es immer ankaufen, vielleicht weiter herbeiholen oder das Geld dazu auch nur auffammeln zu können; ich muß mit Recht fürchten, daß jeder meiner in dürftigen Umständen sich befindende Nachkomme dieses nicht stets thun werde, ich bin außer Stand, den Waldtheil, worauf ich dies Holz erziehen soll, zu beschützen und zu erhalten, da es vielen von mir nicht abzuwendenden Gefahren und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist, während mich meine Berechtigung jetzt ganz sicher stellt, ich finde es zuletzt unmöglich, diesen Forsttheil so zu bewirthschaften, daß er mir jederzeit mein Bauholz jeder Gattung, wie ich es bedarf, gewähren muß.

Vielleicht daß diese Einwendungen von Leuten, die um plötzlich einen bestandenen Forstdistrikt, von welchem sie das Holz benutzen können, zu erhalten, gerne nicht daran denken, nicht gemacht werden, aber befugt, sie zu machen, sind sie unstreitig. Es ist vielleicht sogar noch zweifelhaft, ob der Staat nicht verpflichtet ist, sie

zu beachten, auch ohne daß sie von den Berechtigten in Anregung gebracht werden.

Weideservitut.

Im Allgemeinen noch nachtheiliger, als die Ablösung der Holzgerechtigkeiten, dürfte die der Weidegerechtigkeiten seyn. Grundsatz jeder Forstwirthschaft muß seyn, dem Forst den höchstmöglichen Ertrag zu verschaffen, die staatswirthschaftliche Gesetzgebung muß dahin streben, daß die vollständige, auf eine andere Art nicht schädlicher werdende Benutzung desselben statt finden kann. Die Nachtheile des Aufhebens der Weideservituten, und mit ihm zugleich die Befreiung der Forsten von aller Huthung, liegt deutlich am Tage. Es wird dadurch die Benutzung eines Theils der Bodenerzeugung vernichtet, die für den übrigen nicht nachtheilig ist, und dies kann für den Nationalwohlstand nicht vortheilhaft seyn. Die Behauptung, daß die Huthung nicht nachtheilig sey, wenn sie unter den nothwendigen Beschränkungen ausgeübt wird, ist eben so leicht bündig genug erwiesen, als ausgesprochen, und der Beweis wird gewiß sowohl dem erfahrnen Forstmann wie dem Laien genügen. Kein Vieh kann einen Stamm befressen und umbeugen, der 10 — 15 Ellen hoch und 5 — 7 Zoll stark ist; diese Höhe und Stärke erreicht das mehrste Holz aber schon mit 25 — 35 Jahren. Da es nun häufig bis 120 — 150 Jahre alt werden soll, so muß es wohl 80 — 100 Jahre hindurch ohne Nachtheil behüthet werden können. Zu der Zeit, wo bei der Plenterwirthschaft durch den ganzen Wald sich leicht zu beschädigende Pflanzen vorfanden, mochte die Huthung

wohl freilig auch stets unbedingt nachtheilig seyn; jetzt, wo man die Bestände rein, von jedem Alter abgesondert, in verschiedenen Distrikten beisammen hat, kann nun wohl die Furcht, daß die ältern dem Viehe unbedingt entwachsenen Pflanzen beschädigt werden könnten, nicht mehr eintreten. Man muß auch in der That die Behauptung, daß manche Thiergattungen durchaus nicht bei der Waldhüthung zuzulassen wären, wie z. B. die Ziegen und Schafe, unter den forstlichen Aberglauben rechnen, der leider aber noch häufig bei vielen Forstmännern gefunden wird. Wenn man nicht mit dem ehrlichen Flemming annimmt, daß diese Thiere eine für die Bäume verderbliche und giftige Ausdünstung haben, so ist nicht abzusehen, wie sie derselben in der langen Zeit schädlich werden sollen, wo sie über 20 Fuß hoch mit den Wipfeln über die Erde emporgewachsen und so stark sind, um nicht mehr von ihnen umgebogen werden zu können.

Der Nachtheil, den eine gezwungene Weideablösung im Walde, und vorzüglich im Hochwalde, für den belästigten Waldbesitzer, welcher das Gras nicht selbst vollständig benutzen kann, hat, ist ganz unverkennbar, denn er wird gezwungen, etwas theuer zu erkaufen, was für ihn keinen Werth hat. Eben so liegt das Nachtheilige für den Nationalwohlstand am Tage, denn es bleibt nun ein Theil der Walderzeugung in einem Theil des Waldes unbenutzt, während auf dem andern der Werth der Gesammterzeugung vielleicht sehr vermindert wird, da die Graserzeugung auf den von Holz abzuräumenden Weidedistrikten allein in der Regel weniger Werth hat, als

vorher der Werth der Gras- und Holzerzeugung zusammen betrug.

Fürwahr, es ist eine der unglücklichsten Ideen, welche man haben kann, dem Geschrei der Forstmänner nachzugeben, um die Wälder von der Weidebenutzung befreien zu wollen, denn es ist gar kein Grund dafür abzusehen, wenn der Wald Wald bleiben soll, und einen solchen Umtrieb hat, daß das Holz so groß und stark wird, daß es nicht mehr vom Viehe beschädigt werden kann, als höchstens das Gras für das Wild aufzusparen. Ein Grund, der um so weniger der geringsten Beachtung werth ist, als wir weder so viel Wild haben, noch haben können, noch haben dürfen, daß es dies bedürfte. Die Hüthung darf im Walde nur unter den zum Schutze der Holzpflanzen nöthig werdenden Bedingungen ausgeübt werden; aber werden sie erfüllt, so ist auch gar kein Schade von ihr denkbar.

Ein anderes ist es, das Weideservitut ist ein Hinderniß einer zweckmäßigen und nothwendigen Umänderung der Benutzung des Grundstückes, vielleicht zu Acker und Wiese, oder auch nur zu einem kürzeren Umtriebe, z. B. durch den Uebergang von der Hochwaldwirthschaft zur Niederwaldwirthschaft, dann ist freilich die Ablösung wünschenswerth, denn jedes Hinderniß muß aus dem Wege geräumt werden können, was der Erhöhung des Ertrags und der freien Benutzung sich entgegen setzt.

Streuservitut.

In den mehresten Fällen wird die Befreiung der Forsten von dem ihnen so nachtheiligen Servitute des

Waldstreusammelns für den Nationalwohlstand noch weit verderblichere Folgen haben und noch weit unzuläßiger seyn, als die Ablösung der Waldweide. Dies scheint ein offenbarer Widerspruch, und wird deßhalb einer näheren Ausführung bedürfen.

Die Ursachen des Nachtheils des Streusammelns in den Wäldern sind oben schon angegeben worden. Sie bestehen in dem Entziehen der zur Erhaltung des Humus nöthigen vegetabilischen Theile und der daraus entstehenden Verschlechterung des Bodens, und darin, daß den Wurzeln der Holzpflanzen die Bedeckung, die sie zum Schutze gegen Kälte und Dürre bedürfen, entzogen wird. Daß wir die Nachtheile des Streurechens für den Wald erkennen, genügt aber allein noch nicht; es ist auf der andern Seite auch nöthig, daß wir die Vortheile zu übersehen im Stande sind, die es dem Feldbau gewähret, damit wir Schaden und Vortheil gegen einander halten und untersuchen können, welcher größer ist, denn erst dann läßt sich ein richtiges Urtheil fällen, ob es für das Allgemeine vortheilhaft oder schädlich ist, und ob es deßhalb erhalten oder unterdrückt werden muß.

Dieselbe Düngung, welche dem Walde entzogen wird, erhält das Feld, und was die Holzerzeugung vermindert, vermehrt die Fruchterzeugung. Es ist deßhalb nöthig, daß die Frage beantwortet wird: Bedarf die Holzerzeugung oder die Fruchterzeugung mehr der Unterstützung? giebt die Waldstreu einen größern Ertrag, wenn sie auf den Acker gebracht wird, oder wenn sie im Walde bleibt? —

Wenn wir einen Blick auf die Umstände werfen, unter denen dies Servitut am mehrsten ausgeübt und unter welchen die Ausübung am dringendsten von den Ackerbesitzern verlangt wird, so werden wir leicht finden, daß dies nur in solchen Gegenden der Fall ist, wo ein armer Fruchtboden einen außerordentlichen Zuschuß an Düngungsmaterial bedarf, um einen lohnenden Fruchtertrag zu geben; daß man die Streu verwendet, um dem Felde einen größern Ertrag abzugewinnen, als der Boden seinen natürlichen Kräften gemäß ohne fremden Zuschuß geben kann, indem seine eigene Erzeugung nicht hinreicht, ihm die verlangte Ertragsfähigkeit zu geben.

Die Widersacher des Streurechens bemerken zwar, daß das Streurechen oft von dem unordentlichen Landmann benutzt würde, um das Stroh zu verkaufen, daß bloß unordentliche Wirthschaft daran Schuld sey, wenn er es nicht entbehren zu können glaube; allein es ist leicht, theils das Unrichtige der Gründe, woraus man deduciren will, daß das Streurechen abgeschafft werden könne, zu erweisen, theils darzuthun, daß diese Einwürfe der Behauptung, daß dasselbe für den Feldbau nützlich sey und den Feldertrag erhöhe, nicht entgegengesetzt werden können.

Daß der Landmann sein Stroh verkauft und statt desselben Streu in die Stelle sammelt, um das dadurch für ihn verloren gehende Düngungsmaterial zu ersetzen, mag für den mit dem Streuservitute belasteten Waldbesitzer sehr unangenehm seyn, für das Allgemeine kann es nicht als Nachtheil gelten. Es wäre schlimm, wenn kein Ackerbesitzer Stroh verkaufen, sondern jeder es nur zu

Dünger verwenden sollte, denn woher sollten denn die Strohbedürfnisse derer befriedigt werden, die keinen Acker haben? Kein Frachtfuhrmann, kein Städter würde mehr welches bekommen können, für die Bedürfnisse der Reuterei und Artillerie würde kein Stroh mehr gekauft werden können, und dann zuletzt doch wieder unentgeltlich geliefert werden müssen. Das verkaufte Stroh entgeht dem Felde nicht, nur daß es vielleicht auf einer andern Stelle des Bodens zur Düngung verwendet wird. Viele Landleute können das für das Stroh zu lösende Geld zu ihrer Existenz gar nicht entbehren. Für die Nation ist der Strohverkauf des Einen zur Befriedigung der Strohbedürfnisse des Andern wohl kein Verlust, sobald es nur nicht zu einem für den Nationalwohlstand überhaupt nachtheiligen Gebrauch, z. B. zur Feuerung, da wo man das Holz wohlfeiler und mit weniger Aufopferung für das Land haben kann, verwendet wird, was gerade in solchen Gegenden, wo der Boden schlecht ist und Streurechen im Walde statt findet, nie der Fall seyn wird. Der Verkauf des Strohes von Seiten des Streuberechtigten kann weder einen r e c h t l i c h e n Grund abgeben, die Streuberechtigung aufzuheben, wenn er dazu überhaupt befugt ist, noch weniger aber einen s t a a t s w i r t h s c h a f t l i c h e n. — Das Streurechen ist im Allgemeinen ein Mittel, die Fruchterzeugung zu vermehren, indem der Acker durch dasselbe einen größern Zuschuß an Düngung erhält. Von allen Landwirthen ist es anerkannt, daß bei schlechtem Boden und bei Beschränkung einer Landwirthschaft ganz auf eigne Mittel und Hülfsquellen, keine Art der Wirthschaftsführung den

Werth dieses Zuschusses ersetzen kann, und könnte sie es, so wird er durch die bessere Wirthschaftseinrichtung nicht überflüßig, sondern muß mit ihr zusammen genommen den Fruchtertrag um so reicher machen, es wäre denn, daß man für magern Boden eine Art der Wirthschaftsführung ausfündig machte, wobei jede Verbesserung des Bodens und jede Vermehrung des Humusgehaltes überflüßig, unwirksam oder gar nachtheilig wäre. — Wir haben deßhalb gar nicht nöthig, uns bei der ganz falschen Behauptung: die Landwirthschaft könne auch auf ganz schlechtem Boden die Streu bei gehöriger Einrichtung sehr gut entbehren, weitläufig zu ihrer Widerlegung auszulassen. Es wird bloß behauptet, die Benutzung der Waldstreu vermehrt den Fruchtertrag, was wohl nicht füglich bestritten werden kann; denn vermehrte sie den Wachsthum der einen Pflanze nicht, so würde ihre Entziehung den der andern nicht veemindern, da die Pflanzen im Allgemeinen gleiche Nahrungstheile bedürfen und erhalten.

Hier kann es nur bloß darauf ankommen, zu bestimmen: ist der Gewinn durch Vermehrung der Fruchterzeugung größer, als der Verlust, welcher durch Benutzung der Waldstreu bei der Verminderung der Holzerzeugung entsteht, oder ist er kleiner? Im erstern Fall ist das Streurechen ohnfehlbar vortheilhaft, im zweiten eben so gewiß nachtheilig. — Es kömmt gar nicht darauf an, daß Eine Walderzeugung den größten Ertrag giebt, sondern daß die, welche den mehrsten Werth hat, welche wir am mehrsten bedürfen, nicht der weniger Werth habenden aufgeopfert wird, daß die Waldbenutzung so geleitet

wird, daß der Wald fortwährend der Nation den höchsten Ertrag durch seine Gesammterzeugung gewährt.

Es kann nicht leicht seyn, für alle Fälle zu bestimmen, ob die Streu für den Acker als Düngung oder im Walde ebenfalls als solche und als nöthiges Schutzmittel für die Wurzeln u. s. w. mehr Werth hat, denn die Bestimmung deßhalb hängt zu sehr von den Umständen, unter denen die Streubenutzung statt findet, ab. Wir dürfen dabei gar nicht die unendliche Verschiedenheit der Frucht- und Holzpreise, die größere oder geringere natürliche Productionsfähigkeit des Holz- und Getraidebodens und deßhalb das größere oder geringere Bedürfniß eines jeden an Düngungsmitteln beachten, wir können es ganz übergeben zu beachten, daß manche Gegenden wegen eines großen Ueberflusses an Holz die größere Holzerzeugung gar nicht nöthig haben, während ihnen alles daran gelegen seyn muß, die Fruchterzeugung zu vermehren, was in andern Gegenden ganz anders und umgekehrt seyn kann; wir dürfen nur die nach den Umständen sehr verschiedene Wirkung des Streurechens auf den Wald betrachten, um überzeugt zu werden, daß sich im Allgemeinen gar kein festbestimmtes Urtheil über Vortheil oder Nachtheil des Streurechens in staatswirthschaftlicher Hinsicht fällen läßt.

Ohne uns auf die einzelnen speciellen Ausmittelungen des Erfolgs der Feld- oder Wald-Düngung, durch die Waldstreu einzulassen, wollen wir nur durch allgemeine Beobachtungen und Schlüsse uns in den Stand zu setzen suchen, über eine jede Art der Verwendung urtheilen zu können.

Wir sehen zuerst, daß im Allgemeinen die Fruchterzeugung mehr Werth hat, besser bezahlt, und folglich auch wohl mehr bedurft wird und besser benutzt werden kann als die Holzerzeugung. Dies gehet daraus hervor, daß das Feld von gleicher Güte, vorausgesetzt, daß es sich zur Fruchterzeugung seinen Verhältnissen gemäß eignet, mehr einträgt als der Wald, wenn wir von ihm weiter nichts in Anrechnung bringen als das Holz. Wird daher durch die Waldstreu verhältnißmäßig gleichviel Holz wie Frucht erzeugt, so muß, da die Frucht mehr Werth hat, auch die Verwendung zur Fruchterzeugung die vortheilhaftere seyn. Forschen wir der Ursache nach, warum das Feld mehr trägt als der Wald durch die Holzerzeugung allein, so finden wir sie darin, daß im Ganzen die Holzerzeugung, wenigstens in Deutschland, noch stärker ist, als die zweckmäßig beschränkte Konsumtion bei Benutzung aller vorhandenen Brennmaterialien sie bedarf, daß folglich Holzüberfluß vorhanden ist. Ueberfluß erzeugt stärkeres Angebot als Nachfrage, dies führt niedrigere Holzpreise als die natürlichen herbei, diese niedrigern Holzpreise müßen eine Verringerung des Preises der Holzrente gegen die Fruchtrente bewirken. Auch Frucht kann mehr vorhanden seyn, als die Konsumtion bedarf, aber ein Ueberfluß darin kann eher und zweckmäßiger zu gute gemacht, leichter vertauscht werden, als Ueberfluß von Holz, und deßhalb behält auch in diesem Falle die Fruchterzeugung immer noch mehr Werth als die überflüssige Holzerzeugung. Ist dies, wie wohl unbestreitbar, so muß es vortheilhafter seyn, die Fruchterzeugung durch Verwendung der Waldstreu zu begünsti-

gen als die Holzerzeugung. Daß sich dies den besondern Umständen und Verhältnissen gemäß häufig abändern kann, ist gar nicht in Abrede zu stellen, aber bei weitem im größern Theile von Deutschland wird es wohl richtig seyn.

Wer jedoch daraus schließen wollte, daß man nun überall da, wo Holz genug, oder auch Ueberfluß davon vorhanden ist, die Waldstreu ganz rücksichtslos zur Begünstigung der Fruchterzeugung verwenden könnte, der würde einen sehr irrigen Schluß machen.

Der gehörig vollkommen bestandene Wald erzeugt stets mehr Düngungsmaterial, als erforderlich ist, um dem Boden, worauf das Holz stehet, dieselbe Ertragsfähigkeit zu erhalten, die er jetzt besitzt. Wenn er dies folglich ganz und unverkürzt stets erhält, so muß sich die Ertragsfähigkeit auch fortwährend vermehren. Genügt die gegenwärtige, um den nöthigen Holzbedarf zu erzeugen, und ist dabei der Wald vollkommen kulturfähig, so können wir unbedenklich diese Vermehrung der Ertragsfähigkeit dem Walde entziehen und dem Felde zuweisen. Ein unbegränztes Streurechen hat jedoch unsere Wälder häufig in den Zustand versetzt, daß der Boden so ausgesogen ist, daß er kaum noch kulturfähig genannt werden kann.

Wird die Streubenutzung nicht so weit beschränkt, daß der Boden sich verbessern kann, so hört in diesen Wäldern zuletzt die ganze Waldvegetation auf, und wir verlieren mit der Holzerzeugung zuletzt auch die Streuerzeugung, um deren willen der Wald ruinirt wurde. Wenn aber auch der Boden und Zustand des Waldes

nicht eine Erhöhung der Ertragsfähigkeit nöthig macht, so müssen wir doch wenigstens auf die Erhaltung der vorhandenen bedacht seyn. Dies setzt nothwendig voraus, daß ein Theil der Waldstreu, und zwar so viel als nöthig ist, um die consumirten Nahrungstheile zu ersetzen, im Walde zurückbleibt. Ohne dies würde eine stete Verschlechterung des Bodens statt finden, die zuletzt nothwendig mit der Vernichtung der ganzen Erzeugungsfähigkeit aufhört. Schon zur Erhaltung der Waldstreu selbst muß deßhalb eine Beschränkung ihrer Benutzung für den Feldbau statt finden, selbst wenn das Holz gar nicht beachtet werden dürfte. Außerdem kann aber auch ohne Beschädigung und zu fürchtende gänzliche Vernichtung der jungen Holzpflanzen, wenigstens in der frühen Jugend derselben, keine Entblößung der flachstreichenden Wurzeln gestattet werden, so wie auch aus dichten Beständen die Waldstreu nicht heraus zu bekommen ist.

Hieraus gehet deutlich hervor, daß selbst in dem Falle, wo die Waldstreu mehr Werth bei der Verwendung zur Vermehrung der Fruchterzeugung hat als bei derjenigen für die Holzerzeugung, dennoch die Streubenutzung fürs Erste und ohne Nachtheil für den Gesammtertrag des Waldes nicht rücksichtslos erfolgen kann, daß der Wald stets die nöthige Schonung deßhalb zu seiner Erhaltung genießen muß.

Durch das, was über die Streubenutzung in staatswirthschaftlicher Hinsicht gesagt ist, wird sich von selbst ergeben, daß man im Allgemeinen nicht für die Aufhebung derselben stimmen kann, indem der Gesammtertrag der Wälder dadurch verringert werden würde, sobald sie

für den Feldbau mehr Werth hat wie für den Waldbau, was in den mehresten Fällen wirklich so seyn dürfte. Jede Abfindung der Streuberechtigten durch Kapital oder Rente wird daher, sobald der Wald Wald bleiben soll und sie das Aufhören des Streurechens zum Zwecke hat, als für das Nationaleinkommen unvortheilhaft erklärt werden müssen.

Es bleibt uns noch übrig, zu untersuchen, ob nicht die Abfindung oder Ablösung dieses Servituts, durch eine Theilung des Grund und Bodens zwischen den Berechtigten und Belasteten mit Vortheil erfolgen könnte. Daß dies nicht der Fall ist, gehet schon daraus hervor, daß auch dabei beabsichtigt ist, daß der Theil der Waldstreu, welche mit höherem Ertrage für den Feldbau verwendet werden kann, nunmehro in einem Theile des Waldes mit geringerem bleiben soll. Gerade diese Art der Ablösung ist aber die verderblichste von allen, und, vorausgesetzt, daß der dem Berechtigten zu gebende Grund nicht von so guter Beschaffenheit ist, daß dieser einen solchen Ueberschuß von Stroh und Düngungsmaterial darauf erwerben kann, daß er den nöthigen Zuschuß für seine übrigen Felder davon zu bestreiten im Stande ist, läßt sich kaum absehen, was da für eine Idee zur Erhöhung der Landeskultur vorschweben könnte, wo dieses vorgeschrieben werden würde.

Die nöthige Streuschonung, welche der Wald bedarf, um erhalten zu werden, läßt sich nur durch Abwechselung bei der Benutzung erhalten. So muß Nadelholz und Laubholz im Hochwalde bis 30 und 40 Jahr ganz geschont werden, dann kann die Streubenutzung nach Maß-

gabe des bessern oder schlechtern Bodens fortwährend oder in abwechselnden Zwischenräumen von 5 bis zu 10 Jahren wieder erfolgen. Auf welche Art würde es denn nun möglich seyn, dem Berechtigten einen Grund abzutreten, der ihm seinen Streubedarf eben so reichlich und sicher gewährte, als vorher die Berechtigung auf dem ganzen Forste, selbst wenn sie so weit beschränkt wurde, als es zur Erhaltung des Forstes nöthig war? — Wenn der Berechtigte zur Erhaltung des Kulturzustandes seines Feldes die Streu erweislich bedarf, so kann ihm nicht die Holznutzung als Entschädigung aufgedrungen werden, nicht Geld, es wäre denn, daß ihm die Gewährleistung gegeben werden könnte, daß er für den Holzerlös oder die Geldzinsen stets das zum Ersatz hinreichende Düngungsmaterial ankaufen kann, was ganz undenkbar und ausführbar ist, und wodurch der Nachtheil für das Allgemeine nicht behoben würde. Ist es denn aber möglich, ihm einen privativen Streudistrikt zur steten unausgesetzten Benutzung anzuweisen, der stets das nöthige Streuquantum geben soll, ohne daß nicht dessen baldige Vernichtung zugleich mit bestimmt und ausgesprochen wird? — Was soll der Streuberechtigte dann machen, wenn der ihm abgetretene Ort keine Streu mehr giebt? — Ist es für den Nationalwohlstand besser, daß einem Theile der Forstflächen ihre Ertragsfähigkeit gänzlich geraubt und dafür die der übrigen um etwas erhöhet wird, als daß die Ertragsfähigkeit des gesammten Waldes mit einer geringen Aufopferung von der möglichen Holzerzeugung erhalten wird? — Liegt es nicht am Tage, daß wenn in der That das Bedürfniß der Waldstreu vorhanden ist und

befriedigt werden muß, doch nachdem die abgetretenen Waldtheile vernichtet sind, die Befriedigung desselben wieder aus den gebliebenen wird verlangt und erreicht werden? — Fürwahr man muß diejenigen, welche die Ablösung und Abfindung des Streuservituts in Antrag bringen und unbedingt bestimmen, fragen: was sie denn eigentlich damit bezwecken? — Soll es ganz aufgehoben werden? — Warum? — Soll statt der gemeinschaftlichen Nutzung eine Theilung des Bodens erfolgen? — Wie ist das möglich! Dies Bedürfniß kann vortheilhaft nur von großen Flächen befriedigt werden, von je kleineren dies geschehen soll, desto nachtheiliger wirkt es für den Nationalwohlstand. Mag jeder, der dies Servitut, vorzüglich in holzreichen Staaten, zu vernichten strebt, beachten, welchen Werth die Millionen Fuder Waldstreu, die aus den Forsten geholt werden, man kann sie z. B. in dem preußischen Staate wenigstens auf 60 Millionen Zentner jährlicher Nutzung annehmen, für den Fruchtbau haben, und erst berechnen, ob sie eben so viel werth für den Waldbau sind. Mag jeder, der den Streuberechtigten mit einer andern Entschädigung abfinden will als mit Düngungsmaterial, erst überlegen, ob dies dem Berechtigten wie dem Staate vortheilhaft ist, und will er ihm das Düngungsmaterial zusichern, so mag er erst die Möglichkeit bei der Beschränkung auf eine viel kleinere Fläche ermitteln.

In dem preußischen Staate würde in vielen Provinzen eine erzwungene Ablösung dem Ackerbaue eine unheilbare Wunde schlagen, die Forsten würden dadurch künftig allerdings in den Stand gesetzt werden, mehr Holz zu erzeugen; aber um eben so viel wird dann das Holz auch

weniger Werth haben und die Nation nicht den gering⸗sten Vortheil dadurch erhalten.

Die Mastungsgerechtigkeit.

Die Mastungsgerechtigkeit hat in den neuern Zeiten bei weitem nicht mehr so viel Werth als früher, wo man die Mastnutzung als eine der wichtigsten Waldnutzungen betrachtete. Einmal ist der Getraidepreis, gegen den Holzpreis gehalten, gesunken, und dann hat sich die ganze Wirthschaftsführung hinsichtlich der Ernährung und Mastung des Viehes geändert, indem man in der ältern Zeit mehr das eigentliche Getraide, vorzüglich Gerste, Erbsen und Hafer dazu verwendete, jetzt sie aber entweder von der ungeheuren Menge sonst nicht zu benutzenden, bei der Bereitung des Branntweins und Bieres erfolgenden abgegornen Getraides, oder durch Kartoffeln bestreitet, von denen eine gleich große Fläche dreimal so viel Nahrungs⸗ und Mastungsstoff liefert als von den eigentlichen Körnern. Auch strebt man jetzt zur Erhaltung der Düngungsmittel mehr nach der Fütterung des Viehes im Stalle als sonst. Im Allgemeinen kann man überdem annehmen, daß die Erzeugung an solchen wilden Baumfrüchten, welche zur Mast brauchbar werden können, sich sehr verringert hat und verringern muß, was im Ganzen wenig zu bedauern ist und in der Natur der Sache liegt, da jedes Fortschreiten der Kultur die künstliche Fruchterzeugung mehr an die Stelle der wilden natürlichen setzen wird. Die im Allgemeinen nicht zu bestreitende Verschlechterung des Waldbodens, welche durch die stärkere Benutzung seiner Erzeugung erfolgt ist,

hat schon eine sehr große Verminderung der masttragenden Hölzer herbeigeführt, welche alle nur auf Boden, der viel Dammerde enthält, wachsen und reichlich Früchte tragen.

Eben so haben die alten, vorzüglich viel Früchte erzeugenden Bäume, sehr an Zahl abgenommen. Selbst unsere jetzige Art der Waldwirthschaft ist der Masterzeugung nicht zuträglich. Bei der früher statt findenden Plenterwirthschaft waren die einzelnen alten Bäume überall den freien Einwirkungen der Sonne und Luft ausgesetzt, welche vorzüglich zur Fruchterzeugung bedingt werden; jetzt wo man mehr darnach strebt, geschlossene Bestände zu erziehen, und diese gewöhnlich nur ein Alter erreichen läßt, wo sie erst anfangen reichlich Früchte zu tragen, muß die Erzeugung derselben natürlich auch in einem weit geringeren Grade erfolgen.

Es kann dies nicht als ein Nachtheil für das Gesammteinkommen, welches die Nation aus den Wäldern beziehet, erklärt werden, indem der durch Aenderung der Bestände und der Bewirthschaftung erfolgende Gewinn den Nachtheil der Verminderung der Mastnutzung weit überträgt.

Ist ihre Verminderung nicht nachtheilig, so kann es auch das Aufhören nicht seyn, und bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge hat in der That die Erzeugung der wilden Baumfrüchte nur in so weit einen vorzüglichen Werth, als sie zur natürlichen Verjüngung der Wälder nöthig ist. Sie können leicht durch eine geringe Vermehrung des Getraidebodens oder die bessere Ackerkultur,

selbst bloß durch die Vermehrung des Kartoffelbaues ersetzt werden.

Schon in dieser Hinsicht kann die Ablösung und Aufhebung der Mastungsgerechtigkeit keinen Nachtheil weder für das Allgemeine, noch für den Berechtigten haben. Für das erste aber auch noch um so weniger, als die Ablösung der Mastungsgerechtigkeit als Servitut nicht die Aufhebung der Benutzung bedingt, da die Baumfrüchte auch von dem Waldbesitzer beinahe stets zu gute gemacht werden können. Beachten wir dabei, daß dies Servitut die Waldwirthschaft so fesselt, daß es dabei nicht möglich ist, die für die höchste Waldbenutzung am vortheilhaftesten erkannte stets zu wählen, noch weniger aber eine Umwandlung des Waldes in Feld u. s. w. vorzunehmen, daß aber gerade diejenigen Wälder, wo Mastung statt findet, am geeignetesten zu dieser Umwandlung seyn werden, daß deßhalb dieselbe als ein höchst nachtheiliges Hinderniß der Herstellung des wichtigsten Verhältnisses zwischen Feld und Wald zu betrachten ist, so kann die Ablösung derselben in den mehresten Fällen nicht anders als sehr wünschenswerth und vortheilhaft erscheinen.

Plaggenhauen.

Insofern das Plaggenhauen, der Heide- oder Blüthenhieb in der Regel für die Wälder noch nachtheiliger ist als das Streurechen, wird auch der Verlust für diese und der Gewinn für die Felder, welcher davon zu erwarten ist, noch weit sorgfältiger gegen einander zu halten seyn, ehe man ein Urtheil über den Schaden oder Vortheil, den es für das Allgemeine hat, fällen kann. Es

hängt dies, wie bei dem Streurechen, zu sehr von der Oertlichkeit, den Wirkungen, die es äußert, der Nothwendigkeit, die Fruchterzeugung dadurch zu unterstützen, und dem Ueberfluß an Holze und an Boden, der sich zum Plaggenhauen eignet, ab. Gewiß wird es aber noch sorgfältiger zu controliren seyn als dies. Bei der gleichen Tendenz des Plaggenhauens mit dem Streurechen, bei den gleichen Rücksichten, welche dabei eintreten, wird die nähere Untersuchung des Vortheils oder Nachtheils seiner Ablösung hier um so eher zu übergehen seyn, als alles bei diesem schon weitläuftig erörtert wurde.

Die Gewinnung der Baumsäfte.

Schon bei der Untersuchung der Nachtheile des Harzscharrens sprangen dieselben, wenn es unbedingt als Servitut ausgeübt wird, so sehr hervor, daß in diesem Falle die Nothwendigkeit der Abfindung der Berechtigten und die Befreiung des Waldes von diesem Servitute nicht mehr zweifelhaft seyn kann. Sie kann für den Belasteten nicht schwer seyn, denn das Servitut kostet ihm mehr, als es dem Berechtigten je bringen kann; der letztere kann sich selbst in dem Falle, wo er gezwungen wird, wider seinen Willen auf die Ablösung einzugehen, nicht über Ungerechtigkeit des Zwanges beklagen, da das allgemeine Beste ihn theils rechtfertigt, theils das Harzscharren nie die Befriedigung eines nicht auf eine andere Art zu genügenden Bedürfnisses bezweckt, sondern stets nur die Erzeugung eines Produkts zur Verwandlung in Geld beabsichtigt oder, wenn es zur eignen Con-

sumtion verwendet wird, für Geld leicht erhalten werden kann.

Eine Untersuchung, in wiefern selbst das Harzscharren für das Gesammteinkommen aus den Wäldern vortheilhaft seyn kann, liegt ganz außer den Gränzen dieser Schrift.

Wenn auch das Theerschwelen bei der ganz von dem Harzscharren verschiedenen Art der Gewinnung einen weit weniger nachtheiligen Einfluß auf die Wälder äußert, so wird es doch selten der Fall seyn, daß die durch die veränderten Verhältnisse nöthig werdende Aufhebung der Theerschwelerei als ein wirklicher Verlust bei Berechnung des Gesammteinkommens aus den Wäldern sich zeigte. Wenn man ohne Veranlassung die Benutzung der Harzsäfte aufgeben wollte, ohne dafür einen Ersatz zu erhalten, wie dies bei der Aufhebung der Waldweide im hohen Holze mit der Grasnutzung der Fall ist, oder wenn man für die Aufhebung der Benutzung einen geringeren Gewinn am Holze erhielt, wie dies bei der Vernichtung der Streubenutzung sich darstellt, so muß im Allgemeinen auch ein Nachtheil für das Nationaleinkommen damit verknüpft seyn. Wenn aber die Theerschwelerei einen so geringen Gewinn abwirft, daß sie theils die Nachtheile des dazu nöthigen längeren Umtriebes, oder die dadurch nöthigen Kulturkosten der künstlichen Waldverjüngung nicht deckt, so zeigt sich daraus, daß der Theer seinen natürlichen Preis noch nicht erhalten hat, weil die Nachfrage noch nicht in richtigem Verhältnisse mit dem Angebote stehet. Mag dies nun daher kommen, weil ihn andere Länder wohlfeiler liefern können,

als wir ihn selbst zu erzeugen und zu bereiten im Stande sind, oder weil die eigene Hervorbringung die Consumtion übersteigt. Bei beiden Ursachen giebt sich zu erkennen, daß eine Verminderung der Theererzeugung und Bereitung für die Nation nichts Nachtheiliges haben kann, wenn der Waldbesitzer dadurch bei dem Einkommen aus seinem Walde gewinnen kann. So wenig als Harz, ist Theer für den Berechtigten ein nur aus dem belasteten Walde zu erhaltendes und für sich selbst als Produkt zu verwendendes Erzeugniß, sondern es wird von ihm nur zum Verkauf gewonnen. Wenn derselbe daher eine Entschädigung erhält, welche ihm ein gleiches reines Einkommen sichert, so kann auch mit Recht von ihm verlangt werden, daß er der zum Besten des Waldbesitzers verlangten Ablösung des Servituts keine Hindernisse in den Weg legt. Wird sie von dem Berechtigten gewünscht, so wird der Belastete gern darauf eingehen können, da er außer der vermehrten Eigenthumsfreiheit es zugleich stets in der Gewalt hat, die für sich erhaltene Theernutzung eben so hoch zu benutzen als der Berechtigte.

Zeidelweide, Lehm, Steine und Torf zu graben, Triftgerechtigkeiten.

In wie fern die Aufhebung und Ablösung der übrigen oben aufgeführten Servituten, der Zeidelweide, des Rechtes, Lehm, Steine, Sand und Torf im Forste zu graben, der Trift- und Tränke-Gerechtigkeit für den Nationalwohlstand vortheilhaft oder nachtheilig ist, läßt sich wohl gar nicht im Allgemeinen bestimmen. Sie ist

vortheilhaft, wenn der Nachtheil, der dem Forste daraus erwächst, größer ist, als der Gewinn, den der Berechtigte davon ziehet; sie ist es nicht, wenn es umgekehrt der Fall ist. Dies ändert sich nach der Art der Ausübung der Gerechtsame, nach vielerlei andern verschiedenen Verhältnissen mannigfaltig ab, und bevor man diese nicht alle genau kennt, ist man auch wohl außer Stande, bestimmt und richtig darüber zu entscheiden.

Gegen eine Ablösung dürfte in staatswirthschaftlicher Hinsicht nichts einzuwenden seyn, sobald der Waldbesitzer glaubt, mit Vortheil den Berechtigten vollständig entschädigen zu können.

Fünftes Kapitel.

Von der nöthigen Vorsicht bei den Maßregeln, welche von Seiten der Regierung ergriffen werden, um die Wälder von den Servituten zu befreien.

Es ist schon in dem vorigen Kapitel bei der Erwähnung jedes einzelnen Servituts darauf hingedeutet worden, daß die auf dem Walde lastenden Dienstbarkeitsberechtigungen nicht unter allen Umständen nachtheilig für das Nationaleinkommen wirken, daß deßhalb es auch für dieses nicht für vortheilhaft erkannt werden kann, unbedingt auf ihre Aufhebung hinzuwirken. Wir wollen versuchen, dies durch die näheren Betrachtungen noch bestimmter zu erweisen.

Die beste und für die Nation am wohlthätigsten wirkende Forstwissenschaft ist die, welche den Forsten den größten und werthvollsten Gesammtertrag giebt. Deßhalb kann staatswirthschaftlich nicht Ein Object der Walderzeugung allein beachtet werden, sondern alle die, worin sie bestehet, müssen zusammen genommen und berücksichtigt werden.

Eine Forstwirthschaft kann in staatswirthschaftlicher Hinsicht schlecht seyn, wenn sie gleich die größte Holzerzeugung herbeiführt, wenn an einer Werth habenden andern Waldproduction mehr verloren gehet, als das dadurch mehr gewonnene Holz Werth hat. Außer der Erzeugung des größten Gesammtertrags, wird die vollständigste Erhebung desselben bedingt, wenn die Nation dasjenige Einkommen aus den Wäldern erhalten soll, was sie daraus erhalten kann. Beides zusammen muß das Ziel seyn, welches zu erreichen die staatswirthschaftliche Forstwirthschaft streben muß, worin sie die Gesetzgebung möglichst zu unterstützen verpflichtet ist. Sie darf sich dabei durch das Geschrei der Forstmänner, welche nur einen einseitigen Zweck im Auge haben, Begünstigung Einer Erzeugung, der des Holzes, Vermehrung des Einkommens Eines Benutzers, dessen, der dies zum größten Theile erhält, nicht irre leiten lassen, denn die Gesetzgebung interessirt das Holz nur, so weit es zur Befriedigung der Bedürfnisse erforderlich ist und ein Nationaleinkommen darstellt, und der Holzbesitzer hat kein Recht, eine andere Beachtung zu fordern, als jedes andere Individuum der Nation.

Bei dem unbedingten Streben nach Aufhebung der Servituten, um die Wälder als solche davon zu befreien, denn eine Aufhebung, um die Hindernisse einer andern vortheilhafteren Benutzung aus dem Wege zu räumen, muß damit nicht vermengt werden, tritt schon ganz deutlich die Absicht hervor, Eine Erzeugung, die des Holzes, rücksichtslos und ohne Beachtung jeder andern Erzeugung zu begünstigen.

Wenn die Gesetzgebung bestimmt, daß die Servituten von den Staatsforsten abgelöset werden sollen, so kann nicht die Idee obwalten, daß man nur die Weidenutzung, die Streunutzung u. s. w. zwischen der Staatsforstverwaltung und den Berechtigten theilen will, damit ein jeder die Benutzung nun für sich besser genießen könnte, sondern es ist unbestreitbar die Absicht, durch Befreiung des Einen Waldtheils von diesen Servituten die Holzerzeugung in ihm zu vermehren, und um dieser Vermehrung willen den andern abzutreten, ihn ganz der Benutzung für jene Berechtigungen zu überlassen. Es giebt sich dadurch auch zu erkennen, daß man die Beachtung des höchsten Gesammtertrages der Forsten aus den Augen verloren hat und nur die Eine Erzeugung einseitig berücksichtigt, was staatswirthschaftlich nicht zu billigen ist. Man würde daher bei einer unbedingt vorgeschriebenen Ablösung der Waldservituten gegen die erste Bedingung einer vollkommenen oder nach Vollkommenheit strebenden Forstwirthschaft fehlen und aus dem nationalen Forstwirthe einen einseitigen Holzwirth machen.

Empfindlicher noch verletzte man bei dieser unbedingt vorgeschriebenen Waldpurification die zweite Be-

dingung: die möglichst vollkommene Zugutemachung der Walderzeugung, denn man macht diese geradezu unmöglich.

Was soll der Staat, der große Waldbesitzer, mit dem nach der Ablösung des Servituts im Walde bleibenden Raff- und Leseholze anfangen? wie ist seine Zugutemachung möglich? — Es muß nun verhältnißmäßig unbenutzt im Walde bleiben, denn die dadurch entstehende Dammerde gewährt nicht den Ertrag, den dies Holz als Holz gab.

Wie soll nun das im Walde unabgeweidete Gras, was ihn vielleicht mehr verschlechtert als verbessert, benutzt werden, da der Besitzer nicht den dazu nöthigen Viehstand hat oder haben kann? — Wer ersetzt dem Staate den Mehrertrag, den die Waldstreu bei der Verwendung zur Ackerkultur gegen die für die Waldkultur gab? — Wer entschädigt den Waldbesitzer dafür, wenn er etwas, um den Berechtigten vollständig zu entschädigen, was doch bedingt ist, theurer zu erkaufen gezwungen ist, als er es zu benutzen vermag? —

Der aus diesen Bemerkungen sich entwickelnde Widerspruch gegen eine **unbedingt** vorgeschriebene Ablösung der Waldservituten, auf die der eine Theil gesetzmäßig einzugehen gezwungen würde, wenn der andere darauf anträgt, wird gewiß bei dem ersten Blicke darauf, wie bei allen ferneren Untersuchungen, sich so begründet darstellen, daß die weitere Beweisführung hier dafür nicht nöthig seyn wird.

Die Ablösung der Servituten kann nur wünschenswerth seyn, wenn unter den

bestehenden Verhältnissen beide Theile sie ihrem Vortheile angemessen finden. Das verlangt die Sorge für das allgemeine Wohl, wie das Recht, der Schutz, die zu fordern, jedes Individuum berechtigt ist.

Bemerken wir auf der andern Seite, daß die Befreiung der Wälder von Servituten für den Nationalwohlstand vortheilhaft ist, wo sie ein Hinderniß bilden, um dem Walde eine solche Umwandlung zu geben, daß der Gesammtertrag der Bodenerzeugung vermehrt wird, daß niemand berechtigt seyn kann, bei voller Entschädigung aus Verblendung oder Vorurtheil auf der Ausübung einer Berechtigung zu bestehen oder eine Ablösung zurückzuweisen, wodurch das Nationaleinkommen gewinnt und er selbst nicht verliert, so zeigt sich uns auch bestimmt, daß wir nicht gerade die Vervollkommnung des Kulturzustandes von dem Eigenwillen jedes befangenen Individuums abhängig machen dürfen.

Die Gesetzgebung hat deßhalb die Aufgabe zu lösen: Allen Zwang bei Servitutablösungen zu vermeiden, wo Ein Theil für seine Abtretung nicht vollständig entschädigt wird oder dabei Nachtheil erleiden würde, zugleich aber auch jedem Widerspruch zu begegnen, sobald Ein Theilnehmer auf die Servitutablösung zur Erreichung eines erweislichen Gewinnes anträgt und der andere dabei keine wirkliche Verkürzung und Nachtheile zu erweisen im Stande ist. Dies

scheint die Grundlage jeder Gesetzgebung, welche diesen Gegenstand betrifft, seyn zu müssen. Außerdem hat sie, wie sich von selbst verstehet, die Grundsätze festzustellen, nach welchen im Fall des Widerspruchs des einen Theils die Berechtigung dazu, der eben ausgesprochenen Ansicht gemäß, ermittelt werden muß, so wie die Bestimmungen, nach welchen die Theilung der Nutzungen selbst ausgführt werden muß.

Wir müssen nun noch auf eine durch die Servitutablösung nothwendig entstehende Gefahr hinsichtlich der sich in Privatbesitz befindenden oder durch dieselbe in ihn gelangenden Wälder aufmerksam machen, welche wohl nicht ganz unbeachtet bleiben kann.

Der Verfasser theilt den größtentheils allgemeinen Glauben der Staatsforstbedienten: daß jeder freie Privatforstbesitzer gleich seinen Forst herunterhauen werde, keinesweges, und hat im Gegentheile die lebendige Ueberzeugung, daß die für den Nationalwohlstand wohlthätigste Art der Benutzung des Waldgrundes zuerst und allein dadurch herbeigeführt werden wird, daß die Waldungen soviel als möglich in freien Privatbesitz kommen. Das hindert ihn jedoch nicht, zu bemerken, daß einmal die nöthige Vorsicht bei Ueberlassung von Waldungen an Privatbesitzer nicht außer Augen gesetzt werden darf, und daß dann demohnerachtet, ehe der erwartete Vortheil sich zeigt, viele Nachtheile daraus entstehen können, daß vielleicht die Wirthschaft in den Privatwäldern eine Krisis

zu übersehen hat, bevor sie sich auf das vortheilhafteste gestaltet.

Wir können unbedenklich annehmen, daß wenn das Holz bedurft wird, es auch erzogen werden wird; daß wenn die Nachfrage sich zeigt, das Bestreben ihrer Befriedigung die Folge davon seyn muß. Wir können darthun, daß der wahre Vortheil der Waldbesitzer es mit sich bringt, daß er auf die für die Nation vortheilhafteste Art bewirthschaftet wird; wir können deßhalb auch dafür stimmen, diesem unbestechlichen Wächter für die Erhaltung der Forste, dem eignen Vortheile der Besitzer, sie auch anzuvertrauen. Aber das alles gestaltet sich nur nach und nach, unangenehme Mißgriffe von Seiten der Privatbesitzer können und werden vorausgehen, ehe das Gute, das Richtige sich aus ihren nachtheiligen Folgen entwickelt. Der vermehrten Nachfrage gehet das verminderte Angebot nothwendig voraus, dies entstehet aus der Verschleuderung des Vorraths, wenn dieser aufgenommen werden kann, oder aus Verminderung der Erzeugung; jedes, das Angebot wie die Nachfrage, muß unnatürlich vermehrt oder vermindert werden, ehe es sich auf eine natürliche Art ausgleichen und feststellen kann. Ehe der wahre Vortheil sich darstellt, wird gewöhnlich versucht, den angenehmern scheinbaren zu erreichen; nur aus den nachtheiligen Folgen der Fehlgriffe dabei wird der wahre Vortheil vom scheinbaren unterschieden und an ihnen erkannt. Es ist ohnstreitig die sicherste Art, die Nationalwirthschaft zu vervollkommnen, indem man der Gesellschaft die Sorge dafür überläßt und nur alle Hindernisse aus dem Wege räumt, welche sich der freien Entwickelung und Wirkung

des darnach statt findenden Strebens, entgegen stellen. Es bedarf dann nur noch, daß in der Nation der höchste Grad von geistiger Ausbildung soviel als möglich allgemein verbreitet werde, um des wohlthätigen Erfolges gewiß zu seyn. Es ist aber auch unläugbar, daß eine solche Art der Ausbildung der Nationalwirthschaft eben so wenig als die der Forstwirthschaft ohne Kosten, d. h. ohne Miß- und Fehlgriffe erfolgen kann; diese werden für die Individuen so unvermeidlich seyn, wie sie es für die Regierungen waren und noch sind, welche durch unmittelbare Einwirkungen dahin streben, den Nationalwohlstand zu befördern, und die Nationalwirthschaft bis in das Detail der Wirthschaft der Individuen zu ordnen. Der Vortheil bei den Mißgriffen, die der Einzelne macht, gegen die, welche von Seiten der Regierung erfolgen, liegt nur darin, daß der Einzelne die Folgen früher erkennt, leichter und bestimmter fühlt, klarer siehet, wie er ihnen abhelfen und wie er sie für sich weniger nachtheilig machen kann, und daß ihre Einwirkung weniger allgemein seyn kann wie die allgemein befohlnen Einrichtungen. Die Regierungen müssen später dahin kommen, weil sie erst die Mittheilung von den verletzten Gliedern der Gesellschaft, die Wünsche und Forderungen zur Abänderung erhalten, und sich überhaupt weit schwieriger etwas für das Allgemeine wie für die Bedürfnisse des Einzelnen anordnen läßt.

Wenn wir diese allgemeinen Bemerkungen auf die Forstwirthschaft der Privaten anwenden, so sehen wir, daß die verständigsten Forstmänner gegen jede Freigebung ihrer Forstwirthschaft auf das dringendste warnen, indem sie die

zum Theil heruntergehauenen Privatwaldungen als Beweis anführen, daß der Privatforstbesitzer nur den Genuß des Augenblickes im Auge habe, und nicht darauf denke, Holz für die Nachkommen zu erziehen. Ohne uns auf eine weitläuftige Ausführung einzulassen, daß demohnerachtet nur aus der freien Privatforstwirthschaft sich die vollkommenste Waldbehandlung und Benutzung herstellen kann, können wir doch nicht in Abrede stellen, daß bei jeder gefesselt gewesenen, nun frei gegebenen Forstwirthschaft der Privaten eine zu starke Benutzung der Wälder, hinsichtlich des vorhandenen Holzvorrathes, wahrscheinlich immer die Folge seyn wird. Das immer gefesselt gewesene kräftige Pferd wird keinen regelmäßigen Gang gehen, wenn es plötzlich sich frei fühlt. Der von einem strengen Vormunde karg gehaltene reiche Mündel wird zum Verschwender, sobald er mündig wird und den freien Gebrauch seines Vermögens erhält. Er muß erst den Nachtheil der schlechten Wirthschaft fühlen, ehe er zur guten übergehet, aber man wird ihn deßhalb, weil er eine Zeitlang schlecht wirthschaften kann, nicht ewig unter Vormundschaft setzen. Wer stets gefesselt war, weiß die Freiheit nicht zu gebrauchen; ihr weiser Gebrauch setzt Gewohnheit, frei zu seyn, und Erfahrung über die Folgen der freien Handlungen voraus. Wer glaubt, daß bei einer plötzlichen Freigebung der Forste diese nun gleich auf das vortheilhafteste benutzt werden sollen, der irrt; die schlechte Forstwirthschaft wird der guten in den mehresten Fällen vorausgehen, der Besitz des Forstgrundes wird wechseln, bis er an den kömmt, der ihn am besten zu benutzen weiß und bei dem er dann erst stetig werden wird,

man wird die gezwungen ersparten Vorräthe theilweis verschwenden, ehe man, durch das Bedürfniß aufgefordert, neue zu erzeugen und sie dann ohnfehlbar auch besser zu erhalten suchen wird. Wollen wir wissen, was aus der Privatforstwirthschaft, ganz frei gegeben, werden kann, so dürfen wir nur unsern Blick auf Schottland und die Geschichte seiner Forstwirthschaft wenden, ein Land, dessen climatische und Bodenverhältnisse Deutschland ziemlich gleich sind, welches nie Kronforste, sondern immer nur freie Privatforste hatte. Waldreich zu Ossians Zeiten, von der Natur mit einer Menge natürlichen Holzbodens wie Deutschland versehen, waren die Wälder bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts kein Gegenstand, dessen Erhaltung man beobachtete, sondern den man nur benutzen wollte. Sobald das Holz durch Verminderung des Ueberflusses Werth erhielt, so wie der steigende Luxus die Bedürfnisse der Forstbesitzer vermehrte, wurden auch die Wälder übermäßig angegriffen und verschwanden, so daß das früher so waldreiche Schottland am Ende des 17ten Jahrhunderts nichts als verödete Berge zeigte. Das Bedürfniß der Holzerzeugung mußte hier viel später eintreten, als dies bei uns der Fall seyn kann, da das mit Wasser umgebene Inselland und die Menge der Schiffe, die es aussandte, die Herbeischaffung des Holzes erleichterten, und die Berge, zur Schafnutzung verwendet, beinahe gleichen Ertrag gaben als mit Holze bebauet. Es zeigte sich aber dennoch, die den Menschen angeborne Liebe zum Walde trat so mächtig hervor, daß der kostbare Holzanbau weit mehr zur Leidenschaft wurde, als man früherhin gestrebt hatte, die Wälder zu vernichten.

Millionen Stämme wurden gepflanzt und gesäet, Schottland hat sich im Laufe eines Jahrhunderts wieder an den Orten, die zu Wald passen, mit Wald bedeckt, der Trieb, Wald zu erzeugen, wirkt mächtig fort, er kann nicht mehr untergehen, weil der Wald in Schottland nach Verhältniß der Güte des Bodens so hoch rentirt, als bei einer andern Verwendung; nie wird man die Holzvorräthe wieder verschwenden, denn man weiß, was ihre Erziehung kostet, man sichert sich die Erhaltung des Kapitals, von dem man die sichern und verhältnißmäßigen Zinsen beziehet. — Das vor 100 Jahren waldarme Schottland hat nicht bloß Holz genug zu Befriedigung seiner Holzbedürfnisse, für seine Schiffswerften, es fängt schon an, die englischen damit zu versorgen. Es hat die Krisis, die der freie Forstbesitz herbeiführen kann, überstanden und seine Waldwirthschaft, — richtiger Waldgärtnerei — hat eine Vollkommenheit und Zweckmäßigkeit erreicht, die die deutsche noch lange nicht erreichen kann und wird.

Wenn der freie Waldbesitz eine Gefahr der höchsten Verschlechterung der Wälder herbeizuführen vermag, aus der sich ihre Vollkommenheit entwickelt, so kann es wohl nicht bestritten werden, daß es eine Befugniß oder Pflicht der Regierung ist, zu beachten, in wie weit diese der Wohlfahrt der Nation selbst gefährlich werden kann, und die Schranken zu erhalten, welche verhindern können, daß eine allgemeine Waldverwüstung in keinem Falle die mögliche Befriedigung unserer Holz- und anderer Wald-Bedürfnisse gefährdet. Diese unsichtbaren, aber unübersteiglichen Schranken bilden die Servituten und die vollkommene Zugute-

machung der ganzen Walderzeugung. Sie zwingen durch nicht zu umgehende und billige Gesetze wie durch den eigenen Vortheil zur nöthigen Walderhaltung, und verhindern eine beliebige unbeschränkte Benutzung der Holzvorräthe. Sie sind nöthig, um dem freigelassenen Besitz nicht auch diejenige Beschränkung abzunehmen, welche die Sicherung des Nationalwohlstandes erheischt, sie mögen erst dann wegfallen, wenn mehr Gewöhnung an Freiheit statt findet, wenn die Verwaltung und Benutzung des Waldes einen ruhigern, gleichmäßigern Gang gehet und das richtige Verhältniß des Feldes und Waldes mehr hergestellt ist, wenn der Wald dadurch mehr Werth erhalten hat, sein Ertrag dem Ertrage des Feldes mehr gleichgestellt ist.

Die Richtigkeit dieser Betrachtung wird sich bei einer nähern Untersuchung gleich ergeben. Bei der Erhaltung des Holzbestandes ist die Ausübung der Holz- und Streu-Gerechtsame von den Berechtigten allein möglich. Da nun der belastete Waldbesitzer nichts thun darf, wodurch die Berechtigung hinsichtlich ihres Werthes vermindert, oder wodurch sie gar vernichtet werden würde, so kann der Holzbestand eines mit solchen Gerechtsamen belasteten Waldes auch nicht vollständig verwendet und vernichtet werden. Sobald auf einem Walde die Raff- und Leseholzgerechtigkeit ruhet, so wird von dem Berechtigten mit voller Befugniß eine solche Kontrolle über die Waldwirthschaft geführt werden können, daß die Erzeugung des Raff- und Leseholzes gesichert bleiben muß, geschiehet dies aber, so kann der Natur der Sache gemäß von dem Waldbesitzer auch keine Schmälerung der

Holzerzeugung vorgenommen werden. Die Berechtigten, schon ohnehin möglichst beschränkt und kaum im Stande, ihre Bedürfnisse aus dem Walde, wie er jetzt ist, zu befriedigen, zeigen sich aber gewöhnlich nicht lau in Hinsicht dieser Kontrolle, und die Fälle sind nicht selten, wo die Waldbenutzung auf ihren Antrag beschränkt wird.

Ist der Waldbesitzer verpflichtet, Bau-, Nutz- oder eingeschlagenes Brennholz zu geben, so muß er es auch erziehen. Dieser Zwang kann, sobald das Servitut abgelöst werden kann, im Fall die gänzliche Umwandlung des Forstgrundes beiden Theilen vortheilhaft ist, nicht nachtheilig wirken, er beschränkt nur die anfangs bei freiem Waldbesitze zu fürchtende zu starke nachtheilige Waldbenutzung, und tritt wohlthätig an die Stelle der vom Staate aufgehobenen unmittelbaren Beschränkungen.

Eine andere und die stärkste Art der Sicherheit für die Waldung liegt in der möglichst vollständigen Benutzung derselben. Wenn man die Behauptung: daß bei Freigebung des Waldeigenthums aller nur irgend als Ackerland ꝛc. zu benutzender Forstgrund in solches umgewandelt werden wird, weil dieses mehr bringt als Wald, näher untersucht, so zeigt sich in dem Falle, wo man den Werth der Walderzeugung berechnet, häufig, daß der Glaube, daß Ackerland immer mehr einträgt, ganz unrichtig ist, was auch der Forstbesitzer, der seinen Forst ganz zu benutzen im Stande ist, recht gut fühlt und einsiehet. Wenn man freilich bloß das einzuschlagende Holz rechnet, so ist es allerdings wohl richtig, daß bei einer nur einigermaßen ergiebigen Ernte in der Regel das Ackerland mehr

einträgt, als der Holzgrund. Sobald man aber die Walderzeugung jeder Art vollständig benutzen kann und in Anrechnung bringt, sobald man untersucht, wie sehr oft der Äckerertrag zum Theil in dem Waldertrage verborgen ist und von ihm abhängt, so ergeben sich eben so oft ganz andere Resultate, und die Waldnutzung zeigt sich dann bei weitem nicht so gering, als sie anfangs schien. Von dem Ertrage des Waldes hängt bei dem freien Waldbesitze seine Kultur und die zu erhaltende Waldfläche ab. Ist er verhältnißmäßig groß, so wird man den Wald kultiviren, zu erhalten und zu vermehren suchen. Ist er sehr niedrig, so wird niemand sehr nach der Erhaltung und Kultur der Wälder streben. Macht man durch vollständige Ablösung der Waldservituten die vollständige Benutzung unmöglich, so macht man auch dadurch den Ertrag um so viel geringer, als er weniger benutzt werden kann, man bereitet dadurch mittelbar die Vernichtung und die Nichtbeachtung der Waldkultur vor.

Ein Beispiel mag dies klarer darstellen.

Ein Wald von 1000 Morgen mit Kiefern bestanden soll allen denen, die ihn benutzen, eintragen:

a. dem Besitzer, der jährlich 500 Klftrn. Holz darin schlagen kann, à 3 Rthlr. 1500 Rthlr.

b. den Raff- und Leseholzberechtigten, die jährlich pro Morgen ⅕ Klftr. Holz holen 200 Klftr. à 3 Rthlr. 600 Rthlr.

c. dem Weideberechtigten, der 800 Morg. mit den Schafen behüthet und die Weide pro Morgen 6 gr. rechnet 200 Rthlr.

d. dem Streuberechtigten, der jährlich 6 Zentner Nadelstreu pro Morgen auf 600 Morgen rechnet und den Zentner sich 8 gr. Werthes berechnet. 200 Rthlr.

Der summarische Ertrag dieses Waldes, zu Gelde gerechnet, ist nun 2500 Rthlr.; der Morg. gewährt 2½ Rthlr. Ertrag, wenn die Nutzung vollständig, 1½ Rthlr. wenn das einzuschlagende Holz allein gerechnet wird. Wir nehmen an, daß der Boden von der Art sey, daß er jährlich 1½ Rthlr. Getraidenutzung gäbe, folglich so viel als die Holznutzung jetzt dem Besitzer Ertrag gewährt, so wird doch derselbe, auch wenn nicht er, sondern Berechtigte die Nebennutzungen erhalten, nicht auf die Idee kommen können, den Forst in Getraideland umzuwandeln, denn will er diese vollständig mit Holz, Streu und Geld entschädigen, um den Forst zur Umwandlung frei zu bekommen, so wird ihm nicht so viel übrig bleiben, daß er dann auf einen gleichen Ertrag bei dem Ackerbaue rechnen kann, als dabei, wenn das Grundstück Forst bleibt.

Er muß dann ⅖ der Fläche weggeben, und behält nur 600 Morgen, die später nur 900 Rthlr. geben werden.

Würde die fehlenden 600 Rthlr. jährliche Revenüe wohl der Erlös aus dem heruntergeschlagenen Holze decken, wenn dabei die Kosten der Urbarmachung, die Anschaffung von Vieh, die Erbauung von Gebäuden 2c. mit hätten bestritten werden sollen? Gewiß wird jeder vernünftige Besitzer unter diesen Umständen lieber den Forst beibehalten.

Wir wollen aber nunmehr den Fall annehmen, der Waldbesitzer wäre gezwungen gewesen, dem Antrage der Servitutberechtigten nachzugeben und ⅖ seiner Waldfläche ihnen abzutreten. In den erhaltenen, nun von allen Servituten befreiten 600 Morgen kann er aber nur das wirklich einzuschlagende Holz benutzen, indem Raff- und Leseholz, Waldstreu, Waldweite für ihn nicht zu benutzende Gegenstände sind. Er hat nun nur 900 Rthlr. Ertrag aus dem Walde, und wenn er bei der Verwandlung in Acker auch noch 900 Rthlr. bekommen kann, so dürfte nun die Umwandlung für ihn leicht vortheilhaft seyn, da er dabei den ganzen Holzbestand in Geld umwandeln und dieses, so weit es nicht auf die Ackerkultur ꝛc. verwendet werden muß, durch Zinsen benutzen kann, was allein schon den Ertrag von 900 Rthlr. erreichen oder übersteigen wird.

Befolgen wir den gewiß nicht unrichtigen Grundsatz: wobei der Grund und Boden am mehrsten bringt, dazu muß er auch benutzt werden, so liegt es auch am Tage, daß um den Forst erhalten und schützen zu können, die erste Sorge dahin gerichtet seyn muß, daß er recht vollständig, d. h. so hoch als möglich benutzt werden kann.

Je dürftiger der Leute, denen Forst zur Entschädigung bei Ablösung der Servituten überlassen werden soll, sind, und in der Regel sind sie es sehr, desto vorsichtiger muß man wohl mit dieser Ueberlassung seyn. Je weniger sie der Verwaltung und regelmäßigen Benutzung eines solchen Forstgrundes fähig sind, desto besorgter muß man seyn, sie ihnen ohne Einschränkung zu überlassen. —

Es kann keinen lebhafteren Vertheidiger der Freiheit des Privatforstbesitzes geben als den Verf., der das Heil der Forste und die Vervollkommnung der Forstwirthschaft darin sucht, wie er so oft laut und öffentlich ausgesprochen und zu erweisen gesucht hat und es noch vollständiger zu erweisen suchen wird. Aber demohnerachtet kann er nur mit großer Besorgniß daran denken, daß die Berechtigten durch Abtretungen von Forstflächen abgefunden und die Forste dadurch servitutfrei gemacht werden sollten, denn ohnfehlbar würde in den mehrsten Fällen die Vernichtung sehr vieler abgetretenen wie bleibenden Forste, dadurch herbeigeführt werden; die Ablösung durch Kapital und Rente läßt dagegen so unendlich viele Nachtheile für die Berechtigten fürchten, daß sie kein Menschenfreund wünschen wird. Sie wird auch vielleicht dem Ablösenden nie gewähren, was sie ihm kostet und was er davon erwartet, denn müssen die Berechtigten die ihnen jetzt abgekauften Berechtigungen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse haben, so werden sie sich, wenn das Kaufgeld verzehrt ist, diese schon zu verschaffen wissen. Wo Forst bleiben soll, ist das Servitut sehr häufig eine Wohlthat wegen der Schranken, die es dem Forstbesitzer vorzeichnet, und weil es nur zu oft, bei Staatsforsten beinahe immer, das einzige Mittel ist, die Forste vollständig zu benutzen. Wo es mehr kostet als bringt, mag es abgelöst werden, wo es Hinderniß der vortheilhaften Bodenbenutzung ist, soll es nicht bestehen. Wo die Servituten sich aus dem Bedürfnisse der Nationalwirthschaft von selbst entwickelt haben, können sie ohne Störung dieser auch nicht aufgehoben werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ablösung der Servituten von den Wäldern nach Vorschrift der in den preußischen Staaten, worin das allgemeine Landrecht eingeführt ist, geltenden Gesetze, und vorzüglich nach der Gemeinheitstheilung vom 7ten Juni 1821.

Erstes Kapitel.

Ueber die Befugniß, welche die Servituten dem Berechtigten gegen den Waldbesitzer den bestehenden Gesetzen gemäß geben, und ihren Einfluß auf die Waldwirthschaft.

Der preußische Staat, vorzüglich in den auf der rechten Seite der Elbe liegenden alten und neuen Provinzen, gehört unter die waldreichsten Länder Europas, und muß seiner Natur nach stets dazu gehören, da er daselbst sehr große Massen von natürlichem Holzboden besitzt, d. h. solchen, welcher zu keiner andern Verwendung fähig ist und mit Holz bebauet den größten Ertrag giebt. Dies war theils Ursache, daß man bei dem deßhalb, vorzüglich in der Vorzeit, statt findenden Ueber-

flüsse von Holz wenig darauf achtete, wie die Holzerzeugung durch die Nebennutzungen hin und wieder vermindert wurde, theils räumte man schon darum große Berechtigungen ein, weil es ohne diese nicht möglich war, die großen Waldflächen vollständig zu benutzen. Alle diese waldreichen Gegenden hatten überdem vor Zeiten keinen freien, selbstständigen oder wohlhabenden Bauernstand. Dieser war beinahe ohne Ausnahme den königl. Aemtern, Städten, Stiften und den Dominien oder adlichen Gütern dienstbar, zum Theil war der Landmann gar nicht einmal Eigenthümer der bäuerlichen Stelle, sondern nur als jederzeit zu entlassender Pächter, der die Pacht in Zinsen und Diensten zahlte, anzusehen. Dies Verhältniß führte nothwendig auch die Einräumung großer Berechtigungen in den Forsten herbei, denn wenn der dienstbare Bauer, der für seinen Herrn arbeitete, außer Stande war, sich seine Bedürfnisse aus den Wäldern zu erkaufen, so mußte ihm schon darum, sie unentgeltlich zu befriedigen, nachgelassen werden, als es nöthig war, um sich die von ihm zu leistenden Dienste und Abgaben zu erhalten; die Armuth des Bodens wie die Armuth seiner Bebauer nahmen die Walderzeugung aber nur zu sehr, sowohl zur Unterstützung des Landbaues, wie zur Subsistenz des Landmannes in Anspruch. Da der Bauer in allen diesen Gegenden beinahe nie andern Forst hatte, als höchstens wüste gewordene Ackerstriche, so fiel die ganze Last dieser Bedürfnisse gewöhnlich auf die herrschaftlichen Forste. Dies erzeugte wenigstens in dem bezeichneten Theile der Monarchie ausgedehntere Waldservitute sowohl in den Kron als in den Privat-

waldungen, als sie in den übrigen Theilen von Deutschland statt finden.

Daß dies kein vortheilhaftes Verhältniß so wenig für die Forste und ihre Besitzer, als für die Landleute und Berechtigten sey, erkannte die Regierung frühzeitig und strebte deßhalb gleichmäßig dahin, einen selbstständigen wohlhabenden Bauerstand zu erschaffen, so wie die Forstbesitzer in der Benutzung ihrer Forste und zur Erhaltung derselben durch jede die eigentlichen Rechte der Berechtigten nicht beeinträchtigende Beschränkung und Ordnung der Ausübung zu sichern. Sie begünstigte beinah stets gleich sehr den Bauerstand wie die Gutsherrschaften, und wenn diese nicht etwa die Einräumung und Herstellung der natürlichen Menschenrechte für den Bauerstand für eine Unbilligkeit halten, so läßt sich wohl beinahe überall vollkommen genau erweisen, daß alle Gutsherrschaften, vorzüglich wenn sie servitutbelasteten Forst haben, bei der neuern Gesetzgebung immer so sorgfältig beachtet worden sind als der Bauerstand, und sich nicht im mindesten über Beeinträchtigung dabei beschweren können. Jeder Unbefangene, der die Gesetzgebung hierbei genau prüft, muß ihre Weisheit dankend erkennen und gestehen, daß die dabei am Tage liegende Absicht: einen höhern Kulturzustand des Landes mit möglichster Schonung aller Eigenthumsrechte herbeizuführen, so vollkommen zu erreichen gesucht ist, als die Unvollkommenheit aller menschlichen Gesetze, vorzüglich wenn sie das Allgemeine umfassen, es zuläßt.

Wenn jetzt, um nun jedes Hinderniß der höhern Landeskultur aus dem Wege zu räumen, die gänzliche

Ablösbarkeit der Waldservituten durch das Gesetz vom 7ten Juni 1821 ausgesprochen ist, so muß, um über seine Ausführung zu sprechen, vorzüglich erst untersucht werden: welche Befugnisse dem Belasteten gegen den Berechtigten, welche umgekehrt dem Berechtigten gegen den Belasteten zustehen?

Ohne dies kann der Einfluß der Servituten nicht gewürdigt, kein Aequivalent bei der Abfindung bestimmt, nicht über das Zweckmäßige oder Unzweckmäßige der Servituten geurtheilt werden. Wir wollen dabei nur die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen andeuten und die Rechte jedes Betheiligten mehr aus dem Geiste der Gesetze herzuleiten suchen, als sie alle mit dem Buchstaben anführen, da dies eine unzweckmäßige Weitläuftigkeit herbeiführen würde. Auch hier scheint es zweckmäßig zu seyn, wie eben bei der allgemeinen Beurtheilung des Einflusses und Werthes der Servituten, jedes einzeln anzuführen, da eine wesentliche Verschiedenheit bei ihnen statt findet.

1. Die Holzgerechtsame.

Gesetzlich muß im Preußischen jede unbestimmte Holzungsgerechtigkeit auf das Bedürfniß des berechtigten Grundstückes beschränkt werden. Das Brennholz kann auf Verlangen des belasteten Waldbesitzers fixirt, das Bau- und andere Holz im Fall des Mißbrauchs durch Sachverständige jedesmal ermittelt und bestimmt werden. Nur nach Anweisung des Forstbesitzers kann die Zugutemachung des benöthigten Holzes erfolgen, so daß jede Gelegenheit zur Waldverwüstung dadurch abgeschnitten

wird. Was unter dem Bedürfnisse verstanden wird, ist so genau als möglich bestimmt. In Hinsicht des Bauholzes beschränkt sich die Holzabgabe auf die vorhandenen oder unentbehrlichen Gebäude, in Hinsicht des Brennholzes auf die Bedürfnisse des Besitzers und Verwalters des Grundstückes, so weit sie bei der Verwaltung desselben entstehen und statt finden. Kein neuer Berechtigter kann deßhalb den ältern zutreten, weil er Mitglied einer Kommune wird, welche holzberechtigt ist. — Nur nach Vorschrift der Forstordnung kann das Servitut ausgeübt werden, bei dem Selbstsammeln der Berechtigten nur an bestimmten Tagen, unter Vorwissen und unter Kontrolle des Waldbesitzers. Was unter Raff-, Lese-, Lagerholz oder einer andern Holzgattung verstanden wird, und auf was für Holz der Berechtigte dadurch angewiesen wird, ist genau bestimmt.

Es ist folglich im Preusischen gesetzlich gar keine nach Menge und Art unbestimmte Holzungsgerechtigkeit vorhanden, denn wo sie bestand, muß sie auf den Antrag des Waldbesitzers aufgehoben werden. Das Gesetz sorgte deßhalb schon längst für Vernichtung dieser dem allgemeinen Wohle so schädlichen Berechtigung.

Es schützte den Wald selbst bei bestimmten Holzgerechtsamen, denn sobald ihre Befriedigung mit der Erhaltung desselben unverträglich ist, muß sich der Berechtigte, vorausgesetzt, daß der Waldbesitzer dies nicht verursachte, verhältnißmäßig dieselbe Beschränkung in seiner Nutzung gefallen lassen wie dieser. Die Art der Ausübung der Holzgerechtigkeit ist ebenfalls überall so viel als möglich genau bestimmt, damit sie so erfolge,

daß dem Walde kein Schaden zugefügt werde und der Berechtigte seine Benutzung nicht widerrechtlich ausdehnen kann.

Dagegen schützt das Gesetz auch den Berechtigten, indem es den Waldbesitzer verpflichtet, nichts vorzunehmen, wodurch die gesetzliche Ausübung der Berechtigung vernichtet würde, indem es den Berechtigten befugt, den Waldeigenthümer zur regelmäßigen Bewirthschaftung seines Waldes anzuhalten, ihm Ersatz der durch seine Schuld verlornen Nutzung zu gewähren.

Uebersehen und prüfen wir die Gesetzgebung sowohl im Einzelnen als Allgemeinen, so werden wir finden, daß das Bestreben der Gesetzgeber bei Bestimmung und Ordnung der Holzungsgerechtigkeiten dahin ging, alles aus dem Wege zu räumen, was verhindern kann, die Forste in einen vollkommenen Zustand zu versetzen, und darin zu erhalten, daß es alle Mißbräuche, welche die Holzproduction im Allgemeinen hinderten, abzuschaffen suchte; daß sie sich bestrebten, die Theilung der Nutzung der Holzerzeugung nach Maßgabe der Berechtigung dazu so zu ordnen, daß weder Streit darüber entstehen, noch die Walderzeugung im Allgemeinen darunter leiden konnte. Wurde dieser Zweck nicht überall gleichmäßig erreicht, waren die Servituten dem Walde noch hin und wieder schädlich, so lag dies nicht sowohl an der sie betreffenden Gesetzgebung, als vielmehr daran, daß man sie nicht gehörig verstand und benutzte, um den Wald zu schützen. Die Waldbesitzer haben sich weit mehr Vorwürfe wegen Nichtbenutzung der Rechte, die ihnen die Gesetze einräumen, zu machen, als dem Gesetzgeber we-

gen Unvollkommenheiten der Gesetze dabei gemacht werden könnten.

Da wo der Wald Wald bleiben sollte, wurde deßhalb auch nur selten der Wunsch sichtbar, sich von den Holzservituten zu befreien. Er kann es nicht werden, denn sobald die Walderzeugung im Allgemeinen durch das Servitut nicht geschmälert wird, sobald die Theilung der Nutzung gehörig bestimmt ist, kann auch selten durch die Ablösung des Servituts ein wesentlicher Vortheil für beide Theile erreicht werden, für Einen nur dann, wenn der Andere weniger als bisher erhält, oder wenn für den Einen das, was der Andere erhielt, mehr Werth für diesen hat.

Die durch das Gesetz vom 7ten Juni ausgesprochene Ablösbarkeit der Holzgerechtigkeit ist daher auch mehr für diejenigen Wälder erwünscht, welche durch Umwandlung, für die diese Dienstbarkeit ein Hinderniß war, einen höhern Ertrag erhalten sollen, als im Allgemeinen für solche, die Wald bleiben sollen, obgleich auch wohl einzelne Fälle statt finden können; wo es dem Vortheile der Betheiligten gemäß seyn kann, auch für diese darauf einzugehen. Wären alle Waldbesitzer gezwungen, die Ablösung, wenn sie von dem Berechtigten verlangt wird, zu gestatten, was aber durchaus nicht der Fall ist, so würde ihnen nothwendig sehr häufig, z. B. dem Staate beinahe überall bei seinen Forsten, ein ungeheurer Verlust daraus erwachsen, indem sie genöthig würden, etwas zu erkaufen, was sie gar nicht oder nicht so hoch als die Verkäufer benutzen können. Eben so nachtheilig dürfte die gezwungene Aufgabe ihres Rechtes in vie-

len Fällen für die Berechtigten werden, da ihnen keine Abfindung eine so große Sicherheit des Besitzes einer unentbehrlichen Nutzung wird geben können, als das Servitut. Daß es aber nicht die Idee des Gesetzes ist, einen Zwang zum Nachtheil des Ganzen hierbei eintreten zu lassen, gehet aus den Bestimmungen desselben deutlich genug hervor, und deßhalb ist es als eine Hinwegräumung aller sich der höchsten Benutzung des Bodens entgegensetzenden Hindernisse dankbar aufzunehmen.

2. Die Weidegerechtsame und Befugniß, das Gras und Laub zu Viehfutter zu benutzen, ist von den Gesetzen bereits so weit beschränkt worden, als es die Kultur der Forsten verlangt, und durchaus kann dies Servitut nicht mehr als ein Hinderniß einer vollkommenen Waldwirthschaft betrachtet werden, wenn es den für dasselbe überall geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß ausgeübt wird. Das Kulturedikt vom 14ten September 1811 bestimmt ausdrücklich: der Wald soll so weit mit der Hüthung verschont werden, als er die Schonung bedarf, mit sehr wenigen, durch das unumgänglich zu befriedigende nöthige Bedürfniß der Berechtigten erzeugten Ausnahmen. Mehr Schonung, als der Wald zu seinem vollkommnen Kulturstande bedarf, kann aber nicht wohl von einem Waldbesitzer verlangt werden; es wäre ein Nachtheil für das Nationaleinkommen, wenn die Grasbenutzung noch weiter untersagt würde, da man dabei ein Einkommen aufgäbe, ohne eine Entschädigung dafür zu erhalten. Sobald daher die Weideablösung nicht aus der Rücksicht er-

folgt, daß entweder eine Theilung der Weidenutzung statt finden soll, oder nicht deßhalb bewirkt wird, weil das auf dem Walde haftende Weideservitut ein Hinderniß seiner Umwandlung zu einer vortheilhaftern Benutzung ist, so kann sie auch nur nachtheilig für den Waldbesitzer seyn. Sie wird dann aber auch nie dem Sinne des Gesetzes gemäß erfolgen können, denn da kein Theil, weder der Belastete noch Berechtigte, bei der Ablösung etwas verlieren soll, und der Waldbesitzer nothwendig verlieren muß, wenn er irgend ein Abfindungsquantum für das nun im Walde bleibende Gras geben soll, so ist die Ausführung der Ablösung schon in sich unmöglich.

Die Vortheile oder Nachtheile der Theilung der Hüthung selbst für einen oder den andern der Theilnehmer, in so fern sie aus der Zugutemachung des Grases selbst entspringen, zu untersuchen, würde außer den Grenzen dieser Schrift liegen; den Einfluß der Theilung auf die Waldwirthschaft werden wir weiter unten Gelegenheit nehmen, näher zu entwickeln.

3. Mit weniger Sorgsamkeit ist die Regulirung des für die Forsten vielleicht weit nachtheiligern und für die Berechtigten nicht minder wichtigen Streuservituts beachtet. In der ältern Gesetzgebung bestimmt bloß das Allgem. Landr. (Th. I. Tit. VIII. §. 91.), daß das Streusammeln nur an solchen Orten, wo es nicht nachtheilig ist, gestattet und nicht mit eisernen Rechen statt finden soll. Die Kabinetsordre vom 25ten October 1786 befahl, daß es gleich dem Plaggenhauen ganz eingestellt werden sollte. Bei der in der That stattfindenden Un-

möglichkeit, in dem größten Theile der Preuß. Provinzen die Waldstreu ganz zu entbehren, wurde dies indeß bald durch das Rescript vom 30ten November desselben Jahres dahin gemildert, daß es höchstenfalls nur den Unterthanen an unschädlichen Orten gestattet werden sollte.

Die Forstordnungen übergehen dies Servitut ganz und bestimmen nichts über die Art seiner Ausübung, und wenn die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 festsetzt: „daß der Werth des Streurechens nur so berechnet werden dürfe, wie solcher nach der Ausübung den bestehenden polizeylichen Vorschriften gemäß sich ergiebt," so muß d. V. offenherzig gestehen, daß ihm diese, ohnerachtet aller angewandten Mühe, sie kennen zu lernen, dennoch bis jetzt unbekannt geblieben sind.

Es ist in der That auffallend, wie es der zur Herstellung eines vollkommenen Rechtszustandes so höchst aufmerksamen Regierung, welche zugleich alles so sorgfältig beachtete, was dazu dienen konnte, den Kulturstand des Landes zu erhöhen, entging, daß es höchst wichtig ist, ein Servitut gehörig zu regeln, welches, zweckmäßig ausgeübt, einen so ungeheuren Einfluß auf Beförderung des Getraidebaues in den waldreichen Provinzen von schlechtem Boden hat, und unzweckmäßig, so höchst verderblich für die Waldungen und das Nationalwohl überhaupt wirkt. Es ist dies oben schon so weitläuftig ausgeführt worden, daß ein Beweis dieser Behauptung nur eine Wiederholung des schon Gesagten seyn würde.

Selbst aber auch zu einer Ablösung des Servituts dürfte es nöthig seyn, daß ihm eine genaue Bestimmung über die Befugnisse des belasteten Waldbesitzers, wie über die des Berechtigten vorausging. Um den Nachtheil desselben für den Wald, mithin den Gewinn von der Aufhebung für den Waldbesitzer, so wie den Werth desselben für den Berechtigten, bestimmen zu können, um folglich eine Grundlage zur Berechnung des Abfindungsquantums zu haben, bedarf es vor Allem einer festen Bestimmung über die Grenzen und die Ausdehnung, in welcher es statt finden kann. Wenn die Gesetze bestimmen, daß das Streusammeln nur an unschädlichen Orten statt finden dürfe, so kann dies keineswegs für eine genügende Bestimmung gelten. Unschädlich für den Wald ist das Streurechen beinahe niemals, denn es vermindert stets die Dammerde, welche er ohne dasselbe erhalten würde, folglich die Holzerzeugung, und nur dann könnte es unschädlich genannt werden, wenn es nöthig würde, den Boden für die Kultur empfänglich und wund zu machen. Das Streurechen so weit zu beschränken, kann aber nie in der Absicht der Gesetzgebung liegen. In staatswirthschaftlicher Hinsicht muß die Beschränkung nur in so weit erfolgen, als das Gesammteinkommen aus den Wäldern dadurch vermindert würde, denn nie kann man bezwecken wollen, das Einkommen des Waldbesitzers auf eine solche Art zu erhöhen, daß der Berechtigte durch die deßhalb angeordnete Beschränkung mehr verlöre, als der Belastete gewinnt, was dem Geiste der Preuß. Gesetzgebung so unangemessen wäre. In rechtlicher Hinsicht kann eine Einschränkung nur so

weit erfolgen, daß der Berechtigte das Servitut nicht so weit ausdehnt, daß der Wald zu seiner Bestimmung, der Holzerzeugung, untauglich werde; daß dadurch eine Verminderung erfolgt, liegt schon in der Natur jedes Servituts.

Man will zwar diese Bestimmung, daß das Streurechen nur bei seiner Unschädlichkeit zu gestatten sey, zum Theil dahin auslegen, daß das Holz bis zu einem gewissen Alter damit zu verschonen sey, wofür man z. B. in Kiefern das 60ste Jahr festsetzt. Diese Auslegung ist jedoch nur eine ganz willkührliche, welche keinen rechtlichen Grund hat und an welche sich keine Justizbehörde kehren kann und wird, im Fall die Berechtigten dabei Beschwerde führen. Es gehet schon daraus hervor, wie wenig eine solche Auslegung zulässig ist, daß es Fälle geben kann, wo man den Umtrieb der Kieferwaldungen nicht weiter hinaussetzt als 60 bis 80 Jahre, wo dann die Ausübung des Streuservituts durch eine solche Bestimmung ganz unmöglich gemacht würde. Es dürften sich der Ablösung der Streugerechtsame schon deßhalb wesentliche Hindernisse in den Weg stellen, weil man außer Stande seyn wird, den Werth der Nutzung der Waldstreu im Felde und im Walde genau zu bestimmen. Wir wollen zwar weiter unten versuchen, gutachtlich die nöthigen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, sie können indeß freilich nur sehr unvollkommen seyn, sobald die Grundlage dazu, die Bestimmung über die Befugnisse des Belasteten, das Servitut zu beschränken, und über die des Berechtigten, es auszudehnen, mangeln. Größer noch dürfte aber, wenn nicht der Fall eintritt,

daß der zu befreiende Wald zu Acker und Wiese umgewandelt werden soll, und wenn nicht der abzutretende Theil so beschaffen ist, daß er dem Berechtigten das Streurechen entbehrlich macht, die Schwierigkeit werden, dem Belasteten durch die Ablösung keinen Nachtheil zuzufügen, dem Berechtigten ein ihm vollkommen genügendes Entschädigungsäquivalent zuzusichern, und dem Gesammteinkommen aus den Forsten nicht nachtheilig zu werden.

Alle übrigen Servitute, der Mastnutzung, Zeidelweide, der Benutzung der Holzsäfte, des Rechtes, Sand, Lehm, Torf u. s. w. zu graben, so wie der Trift- und Tränkegerechtigkeit, sind entweder durch Gesetze oder durch Herkommen und Verträge gewöhnlich so genau bestimmt, daß die Befugnisse, mit welchen sie ausgeübt werden können, feststehen, und ihr Werth für den Berechtigten, so wie ihr Nachtheil für den Belasteten leicht ermittelt werden kann. Es stehen selten der Ablösung wesentliche Hindernisse entgegen, und im Allgemeinen kann die Befreiung der Forsten davon auch nur vortheilhaft seyn. Wir übergehen sie daher hier für jetzt, und werden auch weiter unten, wo von der Ablösung selbst die Rede seyn wird, nur in soweit darauf zurückkommen, als es nöthig scheint. —

Zweites Kapitel.

Von der allgemeinen Ansicht, welcher man bei der neuern Gesetzgebung, so weit sie auf die Forste und die Regulirung der Waldwirthschaft für die Nationalwirthschft Bezug hat, gefolgt ist.

Wenn von der Anwendung eines Gesetzes und der Ausführung einer Vorschrift die Rede ist, so muß man sich erst von dem Geiste der Gesetzgebung unterrichten. Der Buchstabe ist todt, der Geist lebendig. Bevor man nicht die Absicht und Ansicht des Gesetzgebers kennt, kann man nie ganz sicher seyn, dem Gesetze ganz gemäß zu handeln. Wir wollen die Darstellung des Geistes der neuern preußischen Gesetzgebung in der bezogenen Rücksicht rein aus den Gesetzen selbst zu entwickeln suchen, denn sie geben ohnstreitig die sicherste Quelle ab, um daraus zu schöpfen, sie müssen ihn am treuesten darstellen. — Es hat sich die Ansicht, nach der man die Forste in staatswirthschaftlicher Rücksicht beachtet, seit 1807 durchaus geändert, und nur die Grundsätze sind größtentheils unverändert bei der Gesetzgebung geblieben, welche auf rechtliche Verhältnisse Bezug haben. Wir können deßhalb hier auch nur die Gesetzgebung seit diesem Zeitpuncte beachten und nur die frühern leicht berühren, wo es darauf ankömmt, die Aenderung der Ansichten bemerklich zu machen.

Die Idee, welche bei der ganzen Gesetzgebung zum Grunde liegt, ist ohnstreitig die: daß die vollkommene Freiheit des Eigenthums die Hinwegräumung aller der Hindernisse, welche sich der vortheilhaftesten Benutzung des Grundeigenthums entgegenstellen, von selbst herbei führen werde. Daß man in dieser Hinsicht dem Streben jedes Einzelnen sicherer vertrauen könne, als der Wirkung aller unmittelbaren Regierungsanordnungen, welcher man sich für jetzt nur bedient, um diesem und der Entwicklung aller Kräfte einen freiern Spielraum zu verschaffen.

Nach dieser Ansicht sehen wir zuerst die Forste der Privaten von aller Kontrolle der Staatsbehörden entbinden. Die Provinzial-Forstordnungen gestatteten früher weder ausgedehnte Holzungen, noch Umwandlungen von Forst in Acker oder Wiesen ohne besondere Genehmigung der Kriegs- und Domainen-Kammern, welche häufig verweigert wurde, wogegen andere Gesetze existirten, welche das Bebauen jedes urbaren Ackerfeldes mit Frucht befahlen und bei Strafe dessen Umwandlung in Forst untersagten. Diese unnatürlichen Beschränkungen sind für aufgehoben erklärt, und ist es der eigenen Ueberzeugung jedes Grundbesitzers anheim gestellt, auf welche Art er glaubt, seine Besitzung am vortheilhaftesten benutzen zu können, in so fern er nicht durch darauf haftende Gerechtsame eines Anderen darin beschränkt wird.

Um auch diese Hindernisse des freien Gebrauchs zu beheben, hat die Regierung die Ablösbarkeit derselben ausgesprochen, und sowohl Belastete als Berechtigte befugt, darauf anzutragen. Es soll dabei niemand in

seinen Rechten gekränkt oder in seinem Einkommen beeinträchtigt werden; deßhalb kann die Befreiung von Servituten nur bei voller Entschädigung eines jeden, welcher eine Aufopferung bei einer Benutzung oder Abtretung macht, erfolgen. Um aber der Gefahr vorzubeugen, daß die Berechtigten nicht da, wo das Servitut dem Grundbesitzer nicht nachtheilig ist, zu dessen Nachtheile die Ablösung fordern können, sind diesem die nothwendigen Vorrechte bei der Wahl des Aequivalents zur Abfindung eingeräumt, welches die Ablösung in der Regel verhindern wird, sobald sie in der That zum allgemeinen Nachtheile statt finden müßte, indem das Servitut dem Besitzer nicht so viel kostete, als es dem Berechtigten eintrüge oder als er Ertrag davon nachweisen könnte. Es ist dies eine eben so richtige, tief durchdachte und weise, als gerechte Bestimmung. Die Ablösung des Servituts soll nicht dazu statt finden, um die Nutzung desselben in ein disponibles Kapital für den Berechtigten zu verwandeln, um die Lasten, welche auf dem Grundbesitze ruhen und die als hypothecirte und bis jetzt nicht zu kündigende Schulden zu betrachten waren — kündigungsfähig zu machen, sondern dazu, das Grundeigenthum einer höhern Benutzung durch Hinwegräumung aller dies hindernden Befugnisse fähig zu machen. Es bedarf deßhalb eines Mittels, um den Anträgen der Berechtigten, die so leicht gegen das allgemeine Wohl gerichtet seyn könnten, Maß und Ziel zu setzen, was durch die getroffenen Bestimmungen auch hinreichend geschehen seyn wird.

Hat auf der einen Seite die Regierung völlig freie Benutzung der Forsten gestattet, so sucht sie auch zugleich den dadurch möglicherweise entstehenden Gefahren und Nachtheilen zu begegnen, indem sie zugleich die Hindernisse der vollkommenen Waldkultur, so viel als thunlich ist, beseitigt. Deßhalb sind die Servituten, wo sie nachtheilig darauf einwirkten, so weit es ohne gewaltsame Kränkung fremder Rechte geschehen konnte, beschränkt.

Noch spricht die Gesetzgebung die Ueberzeugung aus, daß im Ganzen ein großer Theil des Preuß. Staates zu waldreich ist. Sie bestrebt sich deßhalb, auf die allein mögliche mittelbare Weise das richtige Verhältniß zwischen Feld und Wald herzustellen. Sie sucht auf jede Art den natürlichen Holzboden von dem natürlichen Fruchtboden zu scheiden, nicht verkennend, von welcher unendlichen Wichtigkeit es für den Nationalwohlstand ist, daß jeder Boden seiner natürlichen Bestimmung gemäß verwendet werde, um ihn der höchsten Benutzung fähig zu machen.

Schon die gestattete freie Verwendung des Bodens zeigt dies, noch mehr die überall hervortretende Begünstigung der Verwandlung des dazu tauglichen Holzbodens in Acker und Wiesen. Selbst auf die Benutzung des in den Staatsforsten vorhandenen Ackerbodens weislich Verzicht thuend, indem es nicht Princip ist, neue Domainen-Aemter und Vorwerke davon zu bilden, was auch nie Gewinn geben würde, strebt man dahin, das, was sich dazu eignet, von den ungeheuren Massen der Staatsforsten für die Nation zugänglich und benutzbar

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

zu machen, indem alle Waldveräußerungen sich beinahe allein auf tauglichen Ackerboden beschränken. Man sucht den einer höhern Kultur fähigen Boden dadurch nach und nach aus der todten in die lebendige, Frucht erzeugende Hand zu bringen, man gehet ununterbrochen von dem Grundsatze aus, daß die Vermehrung des Wohlstandes der Staatsbürger die beste und wohlthätigste Erhöhung des Staatsvermögens ist.

Das sind die Grundideen der Gesetzgebung, wie sie sich durch die Gesetze selbst darstellen, und wir bedurften ihre allgemeine Entwickelung, um die Einzelnheiten der Gesetze richtig zu deuten. Sie werden ihren wohlthätigen Einfluß auf das Volksglück nicht verfehlen, und diejenigen, welche nach seiner Vermehrung durch gewaltsame Revolutionirung alles bestehenden streben zu müssen glauben, mögen beschämt den ruhigen, consequenten und sichern Gang beachten, den die Preußische Regierung gehet, um den gleichen Zweck ohne Krämpfe und Gefahr, ohne Beeinträchtigung eines Individuums, zu erhalten, um die Vervollkommnung der Nationalwirthschaft sich aus sich selbst entwickeln zu lassen, indem man bloß alle Hindernisse still und ohne Geräusch zu beseitigen sucht, die sich ihr entgegen stellen.

Drittes Kapitel.

Von der Theilung der gemeinschaftlichen Wälder.

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung theilt die Wälder Behufs der Theilung gemeinschaftlicher Nutzungen, der Natur der Sache gemäß, in zwei von einander verschiedene Klassen und zwar

A. gemeinschaftliche Wälder;

B. Wälder, die zwar nur einen Grundbesitzer haben, aber auf denen Dienstbarkeitsberechtigungen ruhen.

In den §§. 108. bis 113. inclusive wird zuerst mit Bezug auf die vorhergehenden allgemeinen Vorschriften von der Theilung der gemeinschaftlichen Wälder gehandelt. Die darauf Bezug habenden Bestimmungen sind folgendergestalt gefaßt:

8. Von Forsttheilungen.

§. 108. Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten Anwendung.

§. 109. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Aecker oder Wiese benutzt werden können.

§. 110. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Mit-Eigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

§. 111. Sind die Anrechte der Miteigenthümer nicht nach Quoten bestimmt, und beziehen sich dieselben auf verschiedenartige Nutzungen; so muß das Werthsverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverständige abgeschätzt werden.

§. 112. Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, daß jeder Miteigenthümer seinen Antheil nicht allein vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält.

§. 113. Ist dieses nach der Oertlichkeit nicht zu bewirken; so muß derjenige, der einen Ueberschuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung, den Andern entweder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen.

Der gemeinschaftliche Grundbesitz der Waldungen ist weit nachtheiliger als die bloße Beschränkung des einzelnen Eigenthumsrechtes durch Dienstbarkeitsberechtigungen, indem er zugleich die Einheit der Verwaltung ausschließt, die bei diesen statt findet, und dadurch die zweckmäßige Wiederkultur und Benutzung erschwert. Unter allen Forsten sind in der Regel die Kommunalwaldungen am unvortheilhaftesten benutzt und schlechtesten bewirthschaftet, beides kann erst dann sich ordentlich gestalten, wenn die Leitung davon einer besondern Verwaltung übertra-

gen wird, welche dann die Besitzer nur als unzertrennliche Gesammtheit betrachtet. Die Ursache, warum dies nicht anders seyn kann und warum eine freie Benutzung und Verwaltung mehrerer Besitzer eines gemeinschaftlichen Waldes nie vortheilhaft für diesen seyn kann, liegt am Tage. Was jeder von der Benutzung zu erhalten vermag, erhält er ganz für sich, was jeder Einzelne zur Wiederkultur thun soll, thut er nicht für sich allein, sondern zugleich für die andern Mitberechtigten. Zur Benutzung sind alle gleich bereit, zu Aufopferungen für den Wald wohl viel schwerer alle einstimmig, und doch darf, oder dürfen, wenn keine Zwangsmaßregeln statt finden, nur Einer oder Einige von diesen sich ausschließen, um die Andern von der Aufopferung ebenfalls abzuhalten. Gründe genug, um wohl die möglichst große Benutzung des Holzes zu begünstigen, aber nicht seine Wiederherstellung, seinen Anbau oder seine Schonung. Nur wenn daher die Waldwirthschaft der Einwirkung der Einzelnen entzogen wird, kann sie gedeihen, und beinahe bei allen Kommunal-Forsten ohne Ausnahme hat man sich deßhalb auch genöthigt gesehen, darauf einzugehen und eine selbstständige Forstverwaltung, die bloß den Beschlüssen der Mehrheit gemäß handelt und der Kommune im Allgemeinen verantwortlich ist, einzurichten. Es ist denn auch nicht zu läugnen, daß vorzüglich nach Einführung der Preußischen-Städteordnung, wenn die Kommunen das Glück hatten, für ihre Forstverwaltung patriotische und verständige Männer auszuwählen, einzelne sehr geregelte Kommunal-Forstverwaltungen nachgewiesen werden können — wie z. B. die der Liegnitzer Stadtfor-

ſten in Niederſchleſien, ſo wie auch, daß mehrere Kommu⸗nen, das Bedürfniß der Forſtverbeſſerungen und das Wohl⸗thätige des ihnen geſicherten Forſtbeſitzes fühlend, höchſt li⸗beral in Verwilligung von Fonds dazu ſind. — Ein Ei⸗genthum zu beſitzen und es nicht ſelbſt verwalten und beſitzen zu dürfen, bleibt aber für jeden Einzelnen ſtets ein gezwungenes Verhältniß.

Außer den Kommunalwaldungen werden nur wenige eigentliche gemeinſchaftliche Waldungen im Preußiſchen vorhanden ſeyn. Ob dieſe Kommunalwaldungen überhaupt als gemeinſchaftliche Waldungen betrachtet werden kön⸗nen, oder ob nicht vielmehr die Kämmerei und das Ge⸗meindevermögen hier als eine moraliſche Perſon in vielen Rückſichten anzuſehen iſt, welcher der Wald gehört, ſcheint hier der Ort nicht zu ſeyn, um es zu unterſuchen.

Genug, daß man darauf aufmerkſam macht, daß wohl in den wenigſten Fällen an eine Theilung der eigentlichen Kämmerei⸗ und Kommunalwaldungen wird gedacht wer⸗den können, da der Ertrag derſelben oft kaum hinreicht, die Holzbedürfniſſe der Kommune als ſolche, zu Bauten ꝛc. ſo wie die Geldbedürfniſſe derſelben zu decken, ſo daß nach Abzug des dazu nöthigen Waldes wohl häufig we⸗nig zu theilen übrig bleiben würde.

Wir wollen uns hier bloß darauf beſchränken, die durch das Geſetz direct ausgeſprochene Einſchränkung der Theil⸗barkeit zu erörtern und das Verfahren bei der Waldthei⸗lung ſelbſt anzugeben.

Bedingungen der Theilbarkeit eines gemeinſchaftlichen Waldes ſind,

a. daß entweder die bei der Theilung entstehenden Waldtheile noch forstmäßig als Wald,

b. oder vortheilhaft als Acker und Wiese benutzt werden können.

Die erste Bedingung, daß die einzelnen Forsttheile bei der Theilnng zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben müssen, scheint sich allein auf die Größe der Fläche zu beziehen, denn nur diese Eigenschaft des Grundstückes wird ja durch die Theilung geändert. —

Wenn man die Größe einer Fläche bestimmt angeben sollte, welche noch als Forst unter den zu bestimmenden Verhältnissen benutzt werden kann, so würde der erfahrenste Forstmann wohl in der That in Verlegenheit gerathen. Die Erziehung von Holz kann auf $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$ Morgen, wenn die Fläche frei liegt, eben so gut erfolgen als auf 10000 Morgen. Man kann folglich auch nicht sagen, eine beinahe noch so kleine Fläche, wenn sie nur so groß ist, daß Bäume darauf stehen können, sey ihrer Kleinheit wegen zur forstmäßigen Benutzung nicht geeignet, im Fall nicht die temporelle Holzanzucht durch anderes, auf fremdem Grunde stehendes, verdämmendes Holz verhindert würde. Wir sehen, daß mitten im Felde Holz mit Vortheil auf wenigen Quadratruthen erzogen wird, daß zuweilen auf wenig Fuß breiten Feldrainen viel Holz wächst. Wenn der Ausdruck forstmäßige Benutzung einen jährlich in diesem Forste zu führenden Holzschlag, eine natürliche Wiederverjüngung durch den im Walde selbst abfallenden Samen bedingte; so würde man wohl eine bestimmte Fläche haben müssen, da aber die mehresten kleinen Holzbesitzer nicht jährlich einen Holz-

schlag nehmen können, da gerade die vollkommenste Waldkultur am ersten Wiederverjüngung durch Pflanzung und Saat voraussetzt, so läßt sich auch wohl nicht behaupten, daß jährliche Holzung und natürliche Besamung Bedingung einer forstmäßigen Benutzung sey. Die kleinere Fläche kann eben so gut zur Holzerzeugung benutzt werden, als die ganz große, ja wohl oft viel vortheilhafter, denn unsere Waldwirthschaft wird ohnstreitig in demselben Maße vollkommener werden, je mehr sie sich der Waldgärtnerei nähert, und es ist deßhalb nicht in Abrede zu stellen, daß es schwer scheint, zu bestimmen, in welchen Fällen die angeführte Beschränkung des §. 109. der Gemeinheitstheilungsordnung in Kraft treten soll. Ist die erste aber nicht anwendbar, so verliert die zweite, da sie auf einem oder beruhet, alle Wirksamkeit und alle gemeinschaftliche Wälder müssen theilbar seyn, denn die einzelnen Theile müssen nach der Theilung entweder zu Forst oder zu Acker ꝛc. benutzt werden können, so daß sich leicht wird erweisen lassen, daß die §. 109. ausgesprochene Beschränkung nur scheinbar ist und in der That gar nicht existiert.

Um die Theilung des Waldes selbst zu bewirken, wird folgendes Verfahren eintreten müssen,

I. im Fall sich die Anrechte der Miteigenthümer nicht auf bestimmte Quoten, sondern auf verschiedenartige Nutzungen beziehen,

II. im Fall das Anrecht sich auf bestimmte Quoten gleichartiger Nutzungen beziehet.

Zu I. Es wird zuerst der ganze benutzungsfähige Waldertrag des Forstgrundes ermittelt werden, d. h.

eine Werthsbestimmung des Waldes erfolgen müssen, um das zur Theilung kommende Kapital zu erhalten. Sodann wird der Werth der einzelnen Nutzung festzustellen seyn, um den Antheil bestimmen zu können, welcher verhältnißmäßig für jede dieser Nutzungen gegeben werden muß.

Beispiel:

Gemeinde und Dominium N. besitzen 1000 Morg. Kieferwald gemeinschaftlich. Hierin sind die Nutzungen folgendermaßen bisher getheilt gewesen.

1. Das Dominium hat

a. die Nutzung der Schafweide,

b. den dreifachen Antheil an der einzuschlagenden Holznutzung gegen ein Bauergut.

2. 10 Bauern, 5 Kossäthen, 10 Häusler haben die Rindviehhüthung mit 100 Stück Rindvieh, wovon die Bauern 50, die Kossäthen 25, die Häusler 25 eintreiben können.

3. Von dem einzuschlagenden Holze erhält ein Bauerantheil, deren mit dem Dominio 13 sind, doppelt soviel als jeder der 5 Kossäthen-Antheile. Die Häusler haben keinen Antheil an dem einzuschlagenden Holze, dagegen stehet ihnen mit der ganzen Gemeinde das Recht der Mitbenutzung des Raff- und Leseholzes zu.

4. Die Bauern und Kossäthen benutzen die Waldstreu ausschließlich, zwar nach unbestimmten Antheilen, indeß ist anzunehmen, daß der Bauer doppelt soviel erhält und benutzt als der Kossäth.

5. Dem Kossäthen stehet die ausschließliche Benutzung des Kienes zum Theerschwelen zu, die ganze Ge-

meinde hat aber das Recht mit Ausschluß des Dominii den nöthigen Leuchtkien aus dem Walde zu entnehmen. Der Ertrag des Waldes ist folgendermaßen ermittelt.

1. An einzuschlagendem Holze erzeugt der Wald, der stattgefundenen Abschätzung gemäß, jährlich pro Morg. ½ Klftr., in Summa 500 Klftr., wornach auch die jährliche Holznutzung auf 500 Klftrn. à 3 Rthlr. bestimmt ist, im Werthe zu 1500 Rthlr. — Gr.

2. Die Holzerzeugung an Raff- und Leseholze konnte nicht genau ermittelt werden. Indeß ist bisher die ganze Holzconsumtion der Gemeinde davon bestritten worden, und da von Sachverständigen diese für den Bauer auf 12 Klftrn., den Kassäthen auf 8 Klftrn., den Häusler auf 4 Klftrn. bestimmt worden ist, und dies 200 Klftrn. betragen würde, so ist auf Grund dessen dieselbe auch eben so hoch angenommen worden. Da dies Holz aber wegen der Mühe des Sammelns und seiner schlechtern Qualität einen geringern Werth hat, so wird die Klafter nur zu 2 Rthlr. berechnet und der Werth der jährl. Nutzung zu 400 — —

3. An Leuchtkien bedarf jede

Familie jährl. 1 Klftr. à 2 Rthlr., dies sind 25 Klftrn. à 2 Rthlr.	50 Rthlr.	— Gr.	
4. Dabei blieb so viel übrig, daß im Durchschnitt jedes Jahr Ein Kossäth Einen Brand Theer schwelen konnte, im Reinertrage angenommen zu	20 —	—	—
5. Der Werth der Schafweide ist pr. Morg. im Durchschnitt zu 4 gr. angenommen, da aber 200 Morgen stets geschont werden müssen, so kommen nur 800 Morg. zur Berechnung von einem jährlichen Ertrage mit	133 —	8	—
6. Bei der hohen Lage des Forstes und dem Zusammenhüthen mit den Schafen hat die Weide für das Rindvieh wenig Werth, und kann nur zu 2 Gr. pr. Morgen berechnet werden, für 800 Morg. mit	66 —	16	—
7. Das Streurechen darf sich, da $\frac{2}{5}$ des Forstes immer in Streuschonung liegen müssen, nur auf 600 Mg. erstrecken, wo jeder zu 6 Zentner Ertrag berechnet worden ist, à 8 Gr. Werth	200 —	—	—

Der ganze Forst giebt nach diesen Ermittelungen einen jährlichen Ertrag von 2370 Rthlr.

Diese mit 5 pr. C. zu Kapital erhoben, geben 47400 Rthlr. als den Kapitalwerth des Waldes exclusive der Verwaltungs- 2c. Kosten.

Die Berechnung des Antheils, welchen jeder der den Wald Benutzenden in Verhältniß seiner Benutzung an demselben hat, würde nun folgendergestalt statt finden.

1. Das Dominium hat zu fordern:			
a. $\frac{6}{81}$ der einzuschlagenden Holznutzung oder $86\frac{24}{31}$ Klaftern, werth	290 Rthlr.	7 Gr.	$8\frac{28}{31}$ Pf.
b. die Schafnutzung werth	133 —	8 —	— —
seine jährliche Nutzung beträgt à 5 pr. C.	423 Rthlr.	15 Gr.	$8\frac{28}{31}$ Pf.
zu Kapital erhoben, ist dieselbe werth	8473 Rthlr.	2 Gr.	$10\frac{2}{31}$ Pf.
2. Die Bauern haben zu fordern:			
a. $\frac{20}{31}$ der einzuschlagenden Holznutzung = $322\frac{18}{31}$ Klftrn. =	967 Rthlr.	17 Gr.	$9\frac{21}{31}$ Pf.
b. vom Raff- und Leseholzertrage die Hälfte mit 120 Klftrn. à 2 Rthlr.	240 —	— —	— —
c. 10 Klftrn. Kien, à 2 Rthlr.	20 —	— —	— —
d. die Hälfte der Nutzung von der Rindviehweide mit	33 —	8 —	— —
Latus	1261 Rthlr.	1 Gr.	$9\frac{21}{31}$ Pf.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transp.	1261 Rthlr.	1 Gr.	$9\frac{21}{31}$ Pf.
e. $\frac{4}{5}$ des Steuertrages	160 —	— —	— —
ihre jährliche Nutzung ist werth	1421 Rthlr.	1 Gr.	$9\frac{21}{31}$ Pf.
zu Kapital à 5 pr. C. erhoben, beträgt dies	28421 Rthlr.	12 Gr.	$1\frac{17}{31}$ Pf.

3. Die Kossäthen haben zu fordern:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
a. $\frac{5}{31}$ des Holzes mit $80\frac{20}{31}$ Kl.	241 Rthlr.	22 Gr.	$5\frac{13}{31}$ Pf.
b. die Hälfte des Werthes der Rindviehweide	16 —	16 —	— —
c. 40 Klftrn. Raff- und Leseholz, à 2 Rthlr.	80 —	— —	— —
d. 5 Klftrn. Kien	10 —	— —	— —
e. 1 Brand Theer	20 —	— —	— —
f. $\frac{1}{5}$ der Streunutzung	40 —	— —	— —
der Werth ihrer jährlichen Nutzung ist	408 Rthlr.	14 Gr.	$5\frac{13}{31}$ Pf.
der Kapitalwerth derselben	8172 Rthlr.	1 Gr.	$\frac{12}{31}$ Pf.

4. Die Häusler haben zu fordern:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
a. 40 Klftrn. Raff- und Leseholz, à 2 Rthlr.	80 Rthlr.	— —	— —
b. 10 Klftrn. Kien, à 2 Rthlr.	20 —	— —	— —
Latus	100 Rthlr.	— —	— —

Transp.	100 Rthlr.	— Gr.	— Pf.	
c. $\frac{1}{4}$ der Rindviehweidenutzung	16 —	16 —	—	—
die jährliche Nutzung beträgt	116 Rthlr.	16 Gr.	—	—
zu Kapital erhoben	2333 Rthlr.	8 Gr.	—	—

Wiederholung.

A. Jährliche Nutzung				
1. Dominium	423 Rthlr.	15 Gr.	$8\frac{28}{31}$ Pf.	
2. Bauergemeinde	1421 —	1 —	$9\frac{21}{31}$ —	
3. Kossäthen	408 —	14 —	$5\frac{13}{31}$ —	
4. Häusler	116 —	16 —	—	—
Summa	2370 Rthlr.	—	—	—
B. Kapital-Antheil.				
1. Dominium	8473 Rthlr.	2 Gr.	$10\frac{2}{31}$ Pf.	
2. Bauergemeinde	28421 —	12 —	$1\frac{17}{31}$ —	
3. Kossäthen	8172 —	1 —	$\frac{12}{31}$ —	
4. Häusler	2333 —	8 —	—	—
Summa	47400 Rthlr.	—	—	—

Es ist auf diese Art nun wohl der Antheil ausgemittelt, welchen ein jeder der Interessenten sowohl an der jährlichen Nutzung des Waldes, wie an dem Kapitalwerthe desselben hat, allein damit sind nur noch die kleinsten Schwierigkeiten der Theilung, wenn ein jeder die ihm gebührende richtige Entschädigung erhalten soll, überwunden. Wäre die zu theilende Fläche überall von gleichem Ertrage, wie dies bei Aeckern, Wiesen und Hüthungen der Fall seyn kann, so hätte der Morgen $47\frac{2}{5}$ Rthlr. Werth und die Theilung wäre darnach bald angelegt. Selbst wenn der Acker in Hinsicht der Güte verschieden

wäre, so könnte dies durch eine Bonitirung bald ausgeglichen werden. Ganz anders ist dies bei Forstgrunde, wo nicht bloß die Ertragsfähigkeit den Werth des Grundes bestimmt, sondern auch zugleich das darauf befindliche Holz. Wenn es möglich wäre, jeden Antheil so abzutheilen, daß nicht bloß ein jeder ganz gleichen Holzbestand in Hinsicht der Güte, des Wuchses und der Menge, sondern auch verhältnißmäßig gleichviel Holz von jedem Alter hätte, so bedürfte es nichts, als daß man sich rein an die richtige und verhältnißmäßige Abtheilung der Fläche hielt. Der Forst würde dann eben so getheilt, als wenn es Acker, Wiese oder Hüthung von gleicher Güte wäre. Das ist aber der Natur des Waldes nach ganz unmöglich und wird, wenn er wirklich mit Holz bestanden ist, niemals der Fall seyn können. Man muß deßhalb bei dieser Theilung auf eine ganz andere Art verfahren.

Dies ändert sich ab,

A. wenn der bisherige Forst in Acker und Wiese umgewandelt werden soll;

B. wenn er seiner Natur gemäß Forst bleiben soll.

Zu A.

Der zu Acker ꝛc. bestimmte Forst erhält nun einen ganz andern Werth, indem dann der Ertrag desselben als Ackerland und der Werth des vorhandenen nun zu versilbernden Holzbestandes berechnet werden muß. Es mußte vor Anlegung der Theilung sein Ertrag als Forst in der nachgewiesenen Art ermittelt werden, um übersehen zu können, was die Nutzung eines jeden bei seinem gegenwärtigen Zustande für einen Werth hat und der wievielste Theil des Waldes einem Jeden der ihn Benutzenden ge-

bühret. Nun ist jedoch eine neue Abschätzung nöthig, welche bestimmt:

a. wie viel Werth jeder Distrikt als Ackerland hat,

b. wie viel auf einem jeden Orte das Holz, nach der alsbald zu treffenden Versilberung, Werth hat, um die Theilung so treffen zu können, daß jeder der Benutzenden seinen verhältnißmäßigen Antheil erhält.

Zu a. In Hinsicht des Werths des Ackerbodens wollen wir, um das Beispiel nicht zu weitläuftig zu machen, da es keinen Nutzen hätte, mehrerlei Klassen zu bestimmen, annehmen, daß der Boden ziemlich von gleicher Güte ist; sein Reinertrag als Ackerland soll von den Sachverständigen auf zwei Rthlr. jährlich bestimmt seyn, wobei der Morgen einen Kapitalwerth à 5 Proc. von 40 Rthlr. und der ganze Wald einen solchen von 40000 Rthlr. erhalten würde.

Zu b. Die Holzbestände sind, ihrem jetzigen Werthe bei der Versilberung gemäß, folgerdermaßen abgeschätzt:

1. 200 Morgen sind mit 120jährigem Holze bestanden. Darauf sind gefunden:

a. für 100 Morgen pro Morgen 3513 Kubikf. oder überhaupt 351300 Kubikf.,

b. auf 100 Morgen pro Morgen 4221 Kubikf., überhaupt 422100 Kubikf., im ganzen Distrikte daher 773400 Kubikf., oder die Klafter zu 80 Kubikf. gerechnet, 9667 Klaftern, à 3 Rthlr. werth, 29001 Rthlr.

2. 180 Morgen 80jähriges Holz enthalten pro Morgen 5221 Kubikf., überhaupt 5672 Klaftern à 80 Kubikf., werth 17016 Rthlr.

3. 220 Morgen 40jährig Holz enthalten pro Morgen 1128 Kubikf. und die Klafter im schwachen Holze zu 70 Kubikf. gerechnet, 3545 Klaftern à 2 Rthlr., 7090 Rthlr. werth.

4. 200 Morgen 25jährig Holz, 600 Kubikf. pro Morgen, 60 Kubikf. pro Klafter, 2000 Klaftern à 2 Rthlr., 4000 Rthlr. werth.

5. 200 Morgen junge Schonungen und Blößen können ihrem Holzwerthe nach gar nicht in Rechnung kommen und haben bloß den Werth des Ackerbodens mit 40 Rthlr. pro Morgen.

Der Holzwerth der Bestände ist folglich jetzt
57107 Rthlr.,
dazu den Werth des Waldgrundes als Ackerland mit
40000 Rthlr.
giebt einen Totalwerth von 97107 Rthlr.

Um die Theilung dieses Kapitalwerths den bis jetzt bezogenen und ermittelten Nutzungen gemäß einrichten zu können, so daß jeder den gebührenden Antheil erhält, ist die verhältnißmäßige Erhöhung desselben durch den jetzt größern Kapitalwerth des Waldes zu suchen.

Dies geschieht ganz einfach nach der gewöhnlichen Rechnung, indem man ansetzt, z. B. bei dem Dominio: 47400 Rthlr. gaben ihm 8473 Rthlr. 2 gr. $10\frac{2}{31}$ pf., was geben ihm 97107 Rthlr.? —

Hier würde man mit Hinweglassung der Brüche, zur Abkürzung der Rechnung, im vorliegenden Falle fin-

den, daß das Dominium 17378 Rthlr.
die Bauern 58210 Rthlr.
die Kossäthen 16740 Rthlr.
die Häusler 4779 Rthlr.
Antheil am Walde haben.

Diese Interessenten müssen nun folglich auch einen Antheil vom Walde erhalten, wo Grund und Holz zusammen genommen den Werth des ihnen gebührenden Kapitalantheils hat.

Um darnach z. B. das Dominum zu entschädigen, so müßte es, da der Boden und das Holz zusammen

bei 1. a.	pro Morgen	172 Rthlr.				Kapitalwerth	
1. b.	—	—	197	—	12 gr.	—	—
2.	—	—	134	—	12 —	—	—
3.	—	—	72	—	— —	—	—
4.	—	—	60	—	— —	—	—
5.	—	—	40	—	— —	—	—

hat, mit Weglassung der Brüche,

in Nr. 1. a.	—	—	101	Morgen
1. b.	—	—	88	—
2.	—	—	129	—
3.	—	—	240	—
4.	—	—	289	—
5.	—	—	434	—

enthalten, oder da in mancher Klasse nicht so viel ist, von der andern verhältnißmäßig entschädigt werden.

Zu B.

Weit schwieriger ist die Theilung und weit verwickelter die deßhalb anzulegende Rechnung, wenn der Wald bestimmt ist, solcher zu bleiben. Wenn wir das vorige

Verhältniß der Bestände beibehalten, so stellen sich uns folgende Betrachtungen bei der Theilung entgegen. Wenn es möglich wäre, einen jeden der Theilnehmer nach der ihm von der Nutzung, die er vom Walde hat, gebührenden Quote so zu betheilen, daß er dem gemäß verhältnißmäßig gleich viel 120jährig, 80jährig, 40jährig, 25jährig Holz und junge Schonungen oder Blößen zu seinem Antheile erhielt, so wäre die Theilung sehr leicht. Das Gesetz bestimmt auch, daß es wo möglich so geschehen soll, indem es §. 112 sagt:

„Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, „daß jeder Miteigenthümer seinen Antheil nicht allein „vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Ver„schiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden „Holzes erhält.“

Es ist jedoch auszuführen unmöglich, daß jeder auf verhältnißmäßig gleicher Fläche gleich viel Holz von gleichem Alter ꝛc. erhalten könnte, wenn der ihm zuzutheilende Grund zusammenliegen soll, wie dies keiner Ausführung weiter bedürfen wird. Daß der Grund, welchen jeder erhält, aber zusammen liege und nicht oft Quadratruthenweise zerstückelt werde, ist die erste Bedingung einer zweckmäßigen Theilung, ohne deren Erfüllung keine vortheilhafte Benutzung eines Waldes nach derselben denkbar ist. Da man in der Regel annehmen kann, daß die verschiedenen Altersklassen in größern Strichen zusammen liegen, als daß jeder der Theilenden einen verhältnißmäßigen Antheil von einer jeden derselben erhalten kann, so wird dies auch selten oder nie der Fall seyn können. Es scheint zwar dies dem ersten Anblicke nach

der Theilung keine Hindernisse in den Weg zu legen, indem man nur den Werth der verschiedenen Bestände nach den Grundsätzen der Waldwerthberechnung für solche Wälder, die erst in Zukunft Nutzen gewähren und die bei einer freien Behandlung Wald bleiben sollen, bestimmen darf, um die Ausgleichung diesem gemäß zu treffen; dies ist jedoch ebenfalls nicht der Fall, denn es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen einem freiwilligen Ankauf von Wald und der Nutzung, welche ein Berechtigter aus einer Theilung erhalten muß. Bei einem Ankauf von Wald will bloß jemand sein Geld zu Zinsen belegen, kauft er aber einen Wald, der diese Zinsen erst spät gewährt, so ist dies theils eine freiwillige Handlung, theils wird er sie dann auch wohl für jetzt entbehren können, und ist deßhalb zufrieden, wenn er nur gewiß weiß, daß er sie sicher und verhältnißmäßig für die jetzige Entbehrung entschädigend erhalten wird. Anders ist dies aber bei dem Berechtigten, der die gegenwärtige Nutzung oft jetzt weder aufgeben kann noch will, selbst wenn er oder seine Nachkommen sie in Zukunft reichlich ersetzt erhielten. Da nun ganz junge Bestände oder gar Waldblößen für die Gegenwart keine Nutzung gewähren, so kann deren Werthberechnung hier allein auch nicht genügen und der Wald darnach verhältnißmäßig getheilt werden. Das Gesetz bestimmt deßhalb auch §. 112., daß im Fall die Theilung nach der Oertlichkeit nicht so zu bewirken ist, daß jeder verhältnißmäßig gleich viel Holz erhält, im Mangel einer Einigung über die Bezahlung der, der einen Ueberschuß bekömmt, den Andern entweder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung

in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen soll.

Auch diesem setzen sich neue Schwierigkeiten entgegen, welche wir näher erörtern wollen. Wir wollen annehmen, daß der vorbeschriebene Wald, der zu 47400 Rthlr. Werth als solcher berechnet war, zwar der Fläche nach den verschiedenen Nutzungsantheilen gemäß gleich getheilt werden soll, ohne auf die Verschiedenheit der Holzbestände Rücksicht zu nehmen, indem derjenige, welcher seinen Antheil von mit haubarem Holze bestandenen Waldboden erhält, den andern, der keinen Holzbestand erhält, und jetzt deßhalb auch keine Nutzung beziehen kann, entschädigen muß. Es erhielt nun den oben ausgeworfenen Antheilen an der Nutzung gemäß

das Dominium	180	Morgen
die Bauern	599	—
die Gärtner	172	—
die Häusler	49	—
Summa	1000	Morgen.

Dem Dominio wäre, theils weil seine Grundstücke daran gränzen, theils weil es die mehreste Sicherheit für die daraus zu gebende Entschädigung bieten kann, diese im haubaren Holze zugesprochen.

Die Bauern erhalten:

20	Morgen	haubares Holz
180	—	80 jährig
220	—	40 jährig
179	—	25 jährig.

Die Kossäthen 21 Morgen 25 jährig
151 Morgen junge Schonung.

Die Häusler erhalten gleichfalls 49 Morgen junge Schonung.

Es ist nun zu untersuchen, von wem vorzüglich die Kossäthen und Häusler, und wie hoch sie zu entschädigen sind.

Daß das Dominium diese vorzüglich wird gewähren müssen, zeigt sich schon von selbst, denn es erhält den werthvollsten Forst, ob aber auch die Bauern dabei zutreten oder selbst Entschädigung erhalten müssen, wird zuerst auszumitteln seyn.

Nach den Regeln der Forstwirthschaft muß nun der ganze Wald einen andern Umtrieb bekommen als den bisherigen von 120 Jahren, 1) für das Dominium, weil es seine alten Bestände bald abtreiben muß und die letzten nicht noch 120 Jahre kann alt werden lassen, 2) für die Bauern, da sie sonst die ersten 40 Jahre wenig oder gar nicht holzen könnten, und 3) für die Kossäthen ꝛc., weil sie sonst sogar in 90 Jahren noch nicht den Wald benutzen können. Wir sind gezwungen, deßhalb nun den möglichst kürzesten anzunehmen, und setzen ihn daher auf 70 Jahre fest.

Den Bauern können nun dabei ihre 599 Morgen folgendermaßen zur Benutzung angeschlagen werden, wobei wir annehmen, daß $\frac{1}{5}$ des Forstes in Schonung liegt.

a. 480 Mrgn. Weidenutzung à 6 Gr.	120	Rthlr.
b. 480 — Streunutzung à 8 Gr.	160	—
c. 480 — zu Raff- u. Leseh. à $\frac{1}{3}$ Kl. à 2 Rthlr.	182	—
d. 40 Klftrn. Stockholz à 2 Rthlr.	80	—
	542	Rthlr.

an Nebennutzungen.

Um 1421 Rthlr. zu erhalten, bedürfen sie folglich noch 879 Rthlr. aus dem zu schlagenden Holze oder 293 Kl. Holz.

Sie haben erstlich 200 Mrgn. 120 und 80 jähr. Holz, welche einen Bestand von 6550 Kl. enthalten, die $1\frac{1}{2}$ Proc. Zuwachs gewähren. — Dies giebt progressionsmäßig zu vermindernden Zuwachs für 27 Jahre 1372 Kl., und diese 200 Morgen halten und erzeugen daher in 27 Jahren 7922 Kl., in denen, um jährl. 293 Kl. zu schlagen, eben so lange geholzt werden kann.

Nach Ablauf dieser 27 Jahre würde die Holzung in das 40 jähr., dann 67 jähr., Holz treffen. Dies muß dann dem jetzt gefundenen Bestande gemäß im Durchschnitt 2400 Kubikf. pr. Morgen geben, welches für 220 Morgen 6600 Kl. beträgt, in denen etwa 23 Jahr jährl. 293 Kl. geholzt werden können.

Nach Verlauf dieser Zeit und folglich in 50 Jahren von jetzt an sind die 200 Morgen jetzt 25 jähr. Holz 75 Jahr und können im Durchschnitt 2600 Kubikf. pr Morg. geben, was für 179 Morgen 5817 Kl. macht, in denen 20 Jahre geholzt werden soll, weßhalb auch aus diesen sodann etwa 290 Kl. jährl. erfolgen können.

Aus dieser Berechnung des Ertrags des den Bauern abgetretenen Forst-Antheils erhellt, daß diese so wenig,

wenn sie ihre jetzige Nutzung vollständig erhalten sollen, noch etwas abgeben können, noch befugt sind, außer der ihnen abgetretenen Forstfläche noch eine Entschädigung zu verlangen.

Die Kossäthen und Häusler müssen daher mit ihrer Entschädigung allein an das Dominium gewiesen werden.

Zuerst ist dabei auszumitteln: wie viel sie überhaupt Entschädigung zu fordern haben?

Die ersten 25 Jahre haben sie von ihrem Forste gar keinen Ertrag.

Nach Verlauf dieser Zeit läßt sich pr. Morgen jährlich an Nutzung rechnen:

a. $\frac{1}{5}$ Klafter Leseholz, im Werthe	10 Gr.
b. der Werth der Streunutzung	14 —
die Nutzung pr. Morgen Summa	1 Rthlr.

Nach Verlauf von wieder 10 Jahren kann der Forst incl. Durchforstung geben:

a. $\frac{1}{4}$ Klafter Leseholz	12 Gr.
b. Streunutzung	12 —
c. Weidenutzung	2 —
	1 Rthlr. 2 Gr.

Dann nach Verlauf von 45 Jahren ist anzunehmen, daß die Holzung so weit beginnen kann, daß der volle Durchschnittsertrag des Forstgrundes erfolgen wird. — Dieser ist pr. Morgen, wenn 1000 Morgen jährlich 2370 Rthlr. geben, etwa jährlich 2 Rthlr. 9 Gr.

Das Dominium würde daher die Kossäthen u. s. w. so entschädigen sollen, daß sie, da ihnen gar kein für die erste Zeit benutzungsfähiges Holz zugefallen ist, die ersten 25 Jahre den ganzen ihnen verloren gehenden Wald-

ertrag erhalten und die folgenden Jahre so viel, als dazu gehört, um ihnen die Nutzung so hoch zu gewähren, als sie dieselbe zu fordern berechtigt sind.

Dies würde nun für 221 Morgen für die ersten 25 Jahre jährlich

525 Rthlr. 6 Gr.

für die folgenden 10 Jahre

304 Rthlr. 6 Gr.

für die folgenden 10 Jahre

285 Rthlr. 20 Gr.

betragen.

Da Weide- und Streunutzung völlig separirt sind, so kann die Entschädigung lediglich aus dem Holze erfolgen, und das Dominium hätte deßhalb, um diese Entschädigung zu gewähren, den Kossäthen u. s. w. die ersten 25 Jahre jährlich

175 Klaftern à 3 Rthlr. = 525 Rthlr.

die folgenden 10 Jahre jährlich

101 ⅓ Klaftern = 304 Rthlr.

die folgenden 10 Jahre jährlich

95 Klaftern à 3 Rthlr. = 285 Rthlr.

zu geben, so daß zu dieser Entschädigung in 45 Jahren

6338 ⅓ Klaftern

erforderlich sind.

In wie fern das Dominium dies kann, muß nun zuerst untersucht werden.

Wir nehmen ebenfalls an, daß es ⅖ seines Forstes oder 144 Mrgn. zur Schafweide und Streu benutzen kann, es hat folglich an Nebennutzung:

a.	144 Morgen Weide à 6 Gr.	36 Rthlr.
b.	144 Morgen Streunutzung	48 Rthlr.
c.	144 Morgen zu $\frac{1}{5}$ Klafter Raff- u. Leseholz incl. kleinen Abraum vom Holzschlage = 29 Klftrn. à 2 Rthlr.	58 Rthlr.
d.	An Stockholz können geschlagen werden 30 Klaftern à 2 Rthlr.	60 Rthlr.
	Summa	202 Rthlr.

Es soll an jährlicher Nutzung erhalten 423 Rthlr., folglich muß es noch aus dem Holzeinschlage nehmen jährlich

221 Rthlr.

wozu 73 $\frac{2}{3}$ Klaftr. gehören.

Auf den ihm zugetheilten 180 Morgen stehen nach der Abschätzung

8789 Klaftern.

Diese, da sie noch 70 Jahre stehen sollen, nur zu 1 Proc. Zuwachs gerechnet, geben

3128 Klaftern

sich progressionsmäßig vermindernden Zuwachs.

Die vorhandene und in 70 Jahren durch den Zuwachs erzeugte Holzmasse würde deßhalb zwar

12917 Klaftern

betragen; da nun, das Dominium und die Gärtner vollkommen zu entschädigen, nur 10413 Klftr. nöthig sind, so scheint es daher, als wenn das Dominium noch unverhältnißmäßigen Vortheil hätte, allein dies ist nicht der Fall, da die im Anfange unverhältnißmäßig nö-

thige Holzung von jährlich $248\frac{2}{3}$ Klaftern den erfolgenden Zuwachs dadurch so verringert, daß nicht die gerechnete Zuwachsmasse voll erfolgen kann, und es wird sich ziemlich so ausgleichen, daß wenn die hier gerechnete Holzmasse geschlagen wird, der ganze Holzvorrath consumirt seyn wird. Auch bekömmt das Dominium durch diese starke Holzung verhältnißmäßig viel Schonungen und verliert dadurch an Weide- und Streunutzung.

Diese Art der Entschädigung durch Ausgleichung der jährlichen Nutzung ist ohnstreitig schon deßhalb vortheilhafter für die zu Entschädigenden, wenn sie in dürftigen Umständen sind, als diejenige durch Kapital, es bestehe in Gelde oder in mit einemmale in Geld zu verwandelndem Holze, weil der Ertrag ihnen gesicherter bleibt. Außerdem setzen sich aber der Ablösung durch Kapital mancherlei Schwierigkeiten entgegen, um das Kapital richtig zu bestimmen, welche man kennen muß, um es im Stande zu seyn.

Daß es nicht so groß bestimmt werden kann, daß die Zinsen die dem zu Entschädigenden zu gewährende Nutzung ergeben, bedarf gar keiner Ausführung, denn da die Entschädigung nicht immerwährend statt finden soll, sondern nur so lange, als die Holzbestände die volle Erhebung der Nutzung nicht zulassen, so kann er nicht das Kapital selbst, sondern nur die Zinsen davon verlangen.

Wollte man dagegen annehmen, daß als Entschädigung nur ein solches Kapital gegeben würde welches zusammt den einfachen Zinsen eine gleiche Summe

in der Zeit, wo die Entschädigung gegeben werden muß, bildet, als die aufgesammelte Entschädigung darstellen würde, so müßte dabei der zu Entschädigende wesentlich verkürzt werden. Dies wird sich gleich ergeben, wenn wir dies auf das Beispiel anwenden, wo das Dominium die Kossäthen ꝛc. entschädigen soll.

Die oben ausgeworfenen Entschädigungssummen, welche dieselben 45 Jahre lang erhalten sollen, betragen

525 Rthlr.	×	25 =		13125 Rthlr.
304 —	×	10 =		3040 —
285 —	×	10 =		2850 —
			Summa	19015 Rthlr.

Wollte man ein Kapital ermitteln, was mit den einfachen Zinsen 19015 Rthlr. zu 5 Proc. in 45 Jahren giebt, so ist bekannt, daß 1 Rthlr. sich in 20 Jahren verdoppelt, daß in 40 Jahren daraus 3 Rthlr. werden und folglich in 45 Jahren 3¼ Rthlr. oder 3 Rthlr. 4 Gr. 9⅗ Pf.

Man darf daher nur mit 3¼ Rthlr. in 19015 Rthlr. dividiren, um das verlangte Kapital von etwa

5942 Rthlr. 14 Gr.

zu erhalten. Hierzu gehören nur 1981 Klftr. Holz, und wenn diese das Dominium von den in seinem Forste vorhandenen 8789 Klftr. gäbe oder einschlüge, so behielt es immer noch 6888 Klftr., und wäre daher bei der Theilung außerordentlich begünstigt.

Die Kossäthen erhielten zwar eigentlich durch diese Abfindung nach Verlauf von 45 Jahren eben so gut 19015 Rthlr., als wenn sie die Entschädigung alle

Jahre in der oben ausgeworfenen Art empfangen, nur mit dem Unterschiede, daß ihr jetziges Einkommen statt in 525 Rthlr., nur in etwa 297 Rthlr. 3 Gr. bestände.

Wenn deßhalb die Abzufindenden vollkommen entschädigt werden sollen, so müssen sie ein Kapital so groß bekommen, daß es mit seinen einfachen Zinsen zusammen gerechnet, eine Summe bildet, welche der gleich kömmt, die man erhält, wenn die jährliche Entschädigungssumme zu einfachen Zinsen belegt und mit ihnen bis zum Aufhören der Entschädigung zusammen gerechnet wird.

Dies würde in dem vorliegenden Falle, wenn die jährlich zu zahlenden resp. 525 Rthlr. 304 Rthlr. und 285 Rthlr jedesmal bei ihrem Eingange vom Jahre 1821 bis 1866 zu einfachen Zinsen belegt werden, ein Kapital von 42623 Rthlr. betragen, zu dessen Bildung durch die ebenfalls 45 Jahre lang gerechneten einfachen Zinsen 13321 Rthlr. nöthig wären.

Diese zu gewähren, müßte das Dominium folglich den Kossäthen 4440 Klftr. Holz abtreten oder sie veräußern.

Da das Dominium überhaupt aber nur 8789 Klftr. Holz hat, so behält es dann nur noch 4349 Klftr. die Ein Proc. Zuwachs gerechnet in 70 Jahren 1544 Klftr. progressionsmäßig sich vermindernden Zuwachs gewähren, so daß die in 70 Jahren für das Dominium disponible Holzmasse

5893 Klaftern

ist, zur jährlichen Holzung aber nur 84 $\frac{13}{70}$ Klftr. kommen. Diese genügen den Ansprüchen des Dominii aber nicht

ganz, da es der Weide- und Streunutzung durch die starke Holzung aus $\frac{3}{4}$ des Forstgrundes beraubt werden wird, die nun wieder die Kossäthen und Häusler nach Verlauf kurzer Zeit mehr haben werden, sobald ihre jungen Orte herangewachsen genug sind, um beweidet und zu Waldstreu benutzt werden zu können. Es ist daher auch vollkommen der Billigkeit gemäß, daß die Kossäthen und Häusler sich eine Verringerung ihres Entschädigungs-Kapitals in so weit müssen gefallen lassen, als nöthig ist, das Dominium für die durch die starken Einschonungen verloren gehenden Streu- und Weidenutzungen zu entschädigen, und als ihnen durch ihre stärkere Weidenutzung schon ersetzt wird; es wäre denn, daß sie es vorzögen, dem Dominium eine verhältnißmäßige Mitbenutzung ihrer Weide und Streu für die Zeit zu gestatten, wo es daran Mangel leiden wird.

Auf eben die Art, wie hier entwickelt wurde, wird nun die Theilung des Bauern-, des Kossäthen- und Häusler-Antheils unter die einzelnen Interessenten bewirkt werden müssen.

Es wird aus dem Gesagten hervorgehen, daß niemand eine Theilung von bewachsenen Forstgrundstücken wird vornehmen können, der nicht vollkommen fähig ist, einen Forst abzuschätzen, und daß schon dem Entwurfe der Theilung die genaueste Vermessung, Sonderung der Holzbestände und des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit vorausgehen muß. Dies Verfahren bei der Abschätzung selbst hier zu lehren, wäre ganz gegen den Zweck dieser Schrift; es wird dabei vorausge-

setzt, daß die Theilungscommissarien in dieser Hinsicht entweder selbst vollkommen sachverständig sind oder sich einen sachverständigen Forstmann zugesellen. — Wer übrigens über die kürzeste und für diese Art der Abschätzung umfassendeste Werthberechnung des Forstes Auskunft zu haben wünscht, den verweiset d. V. auf den 2ten Band seiner Anleitung zur vollständigen Behandlung und Benutzung der Forste, wo man das alles ausführlich entwickelt finden wird, was hier nur kurz angedeutet und als bekannt vorausgesetzt wurde.

Bemerkt muß noch werden, daß bei den gebrauchten Beispielen zum Theil Zahlen für Holz und Nebennutzungen angenommen worden sind, die in der Wirklichkeit wohl häufiger anders als gerade so vorfallen werden. Dies wird indeß niemanden beirren, der nicht vergißt, daß nur die Art der Berechnung dadurch gezeigt werden soll.

Eben so ist auch nicht zu läugnen, daß selbst durch diese weitläuftigen Berechnungen keinesweges eine vollkommne Theilung so bewirkt wird, daß jeder Theilnehmer eine gleich große Nutzung erhält, er mag seinen Forst benutzen wie er will. Die Theilung kann nur dann gleichmäßig und richtig erfolgen, wenn nun der Forst nach derselben gerade so bewirthschaftet wird, als dem gemachten Wirthschaftsplane gemäß vorausgesetzt wurde. So wie man von diesem abgehet, ändert sich auch der Ertrag.

Sache des Taxators ist es, die Wirthschaft im Forste so zu bestimmen, wie er den höchsten Geldertrag gewährt, denn dies ist das einzige Mittel, die

größte Gewißheit zu erhalten, daß der Wirthschaftsplan noch am ersten befolgt wird, und jeder hat es sich dann selbst zuzuschreiben, wenn er den erwarteten Ertrag nicht erhält, kein Theil kann glauben, daß der andere vorzugsweise begünstigt sey, indem er seinem Forste durch Veränderung der Wirthschaft nun einen höheren Ertrag abgewinnt. Man muß in dieser Hinsicht dieselben Grundsätze befolgen, die bei dem Verkaufe von Waldungen zu beachten sind, wegen welcher d. V. ebenfalls auf den 2ten Band seiner Anleitung verweiset, wo sie hinlänglich entwickelt sind.

Sollten einem Theile besondere Kosten bei Verwaltung oder Bewirthschaftung seines Forstantheils zufallen, wie dies bei dem oben angeführten Beispiele wohl Hinsichts des Dominii der Fall seyn würde, welches wegen der starken Holzung leicht viel Kulturkosten haben könnte, so verstehet es sich von selbst, daß ihm diese zu gute gerechnet werden müssen.

Schon die Werthberechnung eines zu verkaufenden Waldes gehört unter die schwierigsten Aufgaben, welche der Forstmann zu lösen haben kann. Unendlich schwieriger ist noch die Werthberechnung desselben behufs der Theilung. Bei dem Verkaufe kann man jede künftige Nutzung durch die Zinsrechnung nach ihrem jetzigen Werthe bestimmen, und es stehet dann dem Käufer frei, ob er jetzt eine gewisse Summe vorauszahlen will, um sie mit den verhältnißmäßigen Zinsen erst in Zukunft selbst oder durch seine Nachkommen zu erheben; er kann sich dabei über keine Ungerechtigkeit beschweren. Bei den Theilungen kann aber niemand gezwungen

werden, einer gegenwärtigen Nutzung zu entsagen, um sie erst spät mit den Zinsen zu erhalten.

Doch ist es aber auch oft unmöglich, den Wald zweckmäßig so zu theilen, daß jeder seinen Theil gleich vollkommen benutzen kann, und es werden daher sehr häufig temporelle Entschädigungen eintreten müssen, die vollkommen richtig zu bestimmen gewiß eine nicht leichte Aufgabe ist.

Möchten doch die Gemeinheitstheilungs-Commissionen dies würdigen und beachten und nur dem Geschäfte vollkommen gewachsene Forstmänner, nicht aber den ersten besten Forstbedienten zuziehen, der noch nicht allemal den dazu nöthigen Verstand besitzt, weil er ein Amt hat. Immer wird es aber vortheilhafter für den Kulturzustand des Landes seyn, sich die weitläuftigen Berechnungen nicht reuen zu lassen und die Antheile lieber möglichst zusammen liegend zu geben und temporelle Entschädigungen zu gewähren, als sie bloß deßhalb zu zerstückeln, um jedem Antheile gleich anfangs einen gleichmäßigen Ertrag zu verschaffen.

Zu II. Bei einer Theilung, wo das Anrecht sich auf bestimmte Quoten gleichartiger Nutzungen beziehet, wird nichts besonderes zu bemerken nöthig seyn, da nur die dazu erforderlichen Ausmittelungen übergangen werden dürfen und alles, was dann geschehen muß, in dem Vorigen enthalten seyn wird.

Eben so soll in dem folgenden Kapitel nichts mehr wiederholt werden, was auf die Werthsberechnung der

abzutretenden Waldtheile, als Entschädigung für aufgegebene Nutzungen, Bezug hat, sondern es wird deßhalb bloß auf das hier eben Gesagte verwiesen.

Zweites Kapitel.

Von der Ablösung der auf den Wäldern haftenden Servituten.

Die §. §. 114 bis 140 incl. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung enthalten die speciellen Vorschriften zu Ablösung der Waldservituten folgendermaßen.

§. 114. Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechtigkeiten kann auch der Berechtigte unter den, §§. 86 und 94 bemerkten Einschränkungen verlangen.

§. 115. Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab; so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen, und darüber frei zu verfügen.

§. 116. Bei der Abschätzung einer Mastungsgerechtigkeit ist die Frage: wie oft volle oder Sprangmast eintrete? nach dem in den letzten dreißig Jahren stattgefundenen Durchschnittsverhältnisse, und die Frage: wie viel Vieh bei voller oder Sprangmast gefeistet werden könne? nach der Durchschnittszahl des in

den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

§. 117. Der Mastungsberechtigte kann nur eine Entschädigung in Rente (§. 77.) verlangen.

§. 118. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 119. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfniß erstrecken, sind nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

§. 120. Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bei einer Feuersozietät versichert, so wird die Feuersgefahr nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren gezahlten Feuersozietätsbeiträge angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert; so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beitragesätze derjenigen Feuersozietät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zum Grunde zu legen. Beträgt also zum Beispiel nach dem Durchschnitt der jährliche Beitrag ½ Prozent der Versicherungssumme, und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufspreise 1000 Thaler, so beläuft sich der Anschlag der Feuersgefahr auf 5 Thaler jährlich.

§. 121. Sind Gebäude der Zerstörung oder der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch

noch für diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem, nach §. 120. auszumittelnden Betrage, hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen, nach der Größe der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.

§. 122. Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittelung nicht berücksichtigt, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.

§. 123. Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes, oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 22 §. 226 und 227. sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen muß; so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil von der Abfindung gekürzt.

§. 124. Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden.

§. 125. Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden; so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den, nach der Oertlichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 126. Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127. Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist,

wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu leisten, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Außer diesen Fällen, und überhaupt in den Fällen des §. 77. ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet.

§. 128. Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aeckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weiderevieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen, und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf Ein Procent des Werths der zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöset.

§. 129. Außer dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme oder durch Empfang des taxmäßigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen Statt finden soll, bestimmt, im Mangel einer Einigung, die Auseinandersetzungsbehörde, nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

§. 130. Neben dieser Entschädigung (§. 128 und 129.) ist der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastnutzung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastnutzung zu, so muß er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131. Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§. 132. Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidebenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde.

§. 133. Hat aber der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judikate die Befugniß, die Forstkultur bis zu dem Maaße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren, so muß die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung geschehen.

§. 134. Von der nach den Grundsätzen der §§. 131 und ff. ausgemittelten Weide muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der, nach den Grundsätzen der Forstkultur, oder nach seiner beschränkten Befugniß (§. 133.) anzulegenden Holzschonungen, und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mastschonungen abgerechnet werden.

§. 135. Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht die Masse aus, in welche die Weideberechtigten sich nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

§. 136. Sind jedoch Plaggen-, Weide- und Bültenhiebberechtigte vorhanden, so muß auch die hierauf anzuschlagende Verminderung des Weidewerths in Abrechnung gebracht werden.

§. 137. Ist die Masse zur Befriedigung aller dieser Theilnehmer (§. 136.) unzureichend, so müssen sich selbige sowohl, als die Weideberechtigten, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen. Dem Waldeigenthümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile, außer dem Falle des §. 133., wegen der Unzulänglichkeit des Ueberrestes für die Weide-, Plaggen- und Bültenhiebberechtigte, nichts gekürzt werden.

§. 138. Die Entschädigung der Weideberechtigten in Land, wird ihnen in der Art angerechnet, wie letzteres nach geschehener Abholzung bei dem Daseyn der Stubben zur Weide geschickt ist; will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten, so muß er das Raden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken lassen, oder die diesfallsigen Kosten dem abgefundenen Weideberechtigten ersetzen.

§. 139. Eben diese Grundsätze (§. 132 und ff.) finden in Rücksicht des ganz unbestandenen Forstgrundes Statt.

§. 140. Von Berechtigungen, Streue zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forst-Polizeygesetze hat genutzt werden können.

Betrachten wir diese Bestimmungen im Allgemeinen, so bemerken wir sogleich, daß sie uns von aller Furcht befreien, der Waldbesitzer könnte je gezwungen werden, zu seinem und zum Nachtheile des Allgemeinen auf eine Ablösung der Servituten bei dem Antrage der Berechtigten einzugehen.

Der §. 86. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmt:

„Wenn einseitige Dienstbarkeitsberechtigte auf Auseinandersetzung antragen, so müssen sie sich jede, dem Belasteten beliebige Entschädigung, sie sey Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen.“

Der §. 94. setzt fest:

„Hat jedoch ein Dienstbarkeitsberechtigter auf Auseinandersetzung angetragen, so hängt es von der Wahl des Belasteten ab, ob er ihm nach dem Nutzungser-

trage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, der dem Belasteten daraus erwächst, entschädigen will."

Vorzüglich der letzte §. sichert den Forstbesitzer gegen jede ihm und dem Allgemeinen nachtheilige gezwungene Ablösung der Dienstbarkeitsgerechtsame vollkommen. Er macht, daß die Gemeinheitstheilungs-Ordnung nie nachtheilig, nur wohlthätig wirken kann. Es liegt deßhalb auch keinesweges eine ungerechte Begünstigung des Waldbesitzers darin, wie es den Anschein hat, da nach diesen Grundsätzen immer nur er, nie der Berechtigte Erhöhung des Waldertrages fordern und erwarten kann. Es kann dies nicht anders seyn, denn da das Gesetz nur Erhöhung der Bodenbenutzung bezweckt, so kann der Berechtigte, der noch kein Bodeneigenthum am Servitute hat, auch nur Entschädigung verlangen, nicht Vermehrung der Servitutnutzung. Trägt der Waldbesitzer auf Ablösung an, so muß er den Berechtigten vollständig entschädigen; nur wenn ihm dabei noch Ueberschuß im Ertrage des befreieten Waldes bleibt, wird er deßhalb diesen Antrag machen.

Dieser Ueberschuß ist, da der Berechtigte nichts verliert, Gewinn für das Nationaleinkommen und deßhalb die Ablösung dem Allgemeinen vortheilhaft. Trägt der Berechtigte dagegen auf die Ablösung an, so ist der Waldbesitzer befugt, auf die Entschädigung für das Servitut nur so einzugehen, daß er kein größeres Object dafür giebt, als die Befreiung von dem Servitute Nutzungsertrag gewährt. Hat er keinen Gewinn davon, wenn das Servitut aufhört, so wird er auch verhältnißmäßig keine Entschädigung dafür zu geben nö-

thig haben, und erhält der Servitutberechtigte durch die Ablösung weniger Nutzungsertrag, als ihm dasselbe bisher einbrachte, so wird er auch von dem Antrage auf Ablösung abstehen. Mit Recht kann man daher behaupten, daß durch diese Bestimmungen nur Ablösungen statt finden werden, welche dem Ganzen vortheilhaft seyn können, indem keiner dabei verlieren, sondern nur gewinnen kann. Sache der Forstbesitzer, vorzüglich aber der Staatsforstverwalter, ist es nun, nur den Werth des Servituts, dessen Ablösung verlangt wird, und seinen Einfluß auf die Waldwirthschaft gehörig zu würdigen und unbefangen zu berechnen, in wie fern es den Waldertrag vermindern kann.

Nur zu leicht kann man sich durch den Wunsch, den Wald servitutfrei zu erhalten, verleiten lassen, den für den Wald aus der Ablösung entspringenden Gewinn höher zu veranschlagen, als er in der That ist. Um dies zu verhüten, ist der Einfluß der Servituten auf die Waldwirthschaft oben schon genauer untersucht und gewürdigt worden. Nur in dem Falle, man kann es nicht genug wiederholen, wo das Servitut dem Walde mehr kostet, als es dem Berechtigten einträgt, ist die Abfindung für den Berechtigten und für den Belasteten, wie für den Nationalwohlstand vortheilhaft. Man verwechsele nicht den mit der Ausübung des Servituts unzertrennlich verbundenen Nachtheil mit dem, welcher aus der mißbräuchlichen Ausübung entstehet, denn diese wird mit der gehörigen Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Thätigkeit immer abzustellen seyn. Ist sie es nicht, indem z. B. die Beschädigung des For-

stes durch die Dürftigkeit und das Bedürfniß der Berechtigten herbei geführt wird, so wähne man nicht, sie bloß durch das Abschneiden der bequemeren Gelegenheit zu Beeinträchtigungen ganz verhüten zu können. Die Wirkung kann mit Sicherheit nur durch Aufhebung der Ursache abgestellt werden. Liegt daher die Ursache in der Armuth und dem Bedürfnisse der Beschädiger des Forstes, so werden sie wohlhabend gemacht und das Bedürfniß der Walderzeugung wird befriedigt werden müssen, bevor man sich gegen die Waldbeschädigungen ganz sicher gestellt wähnen kann. Das wirkliche drückende Bedürfniß wird befriedigt werden müssen, es geschehe mit Recht oder ohne Recht; und so weit es ohne Nachtheil des Allgemeinen geschehen kann, hat in der That auch jeder Bedürftige das Recht, die Befriedigung zu verlangen. Servituten sind im Allgemeinen für den Wald als Wald, vorzüglich aber in den Staatsforsten, kein Nachtheil, sondern eine Wohlthat für die Nationalwirthschaft, denn wir bedürfen sie, um die Walderzeugung vollkommen benutzen zu können, was ohne sie in den mehrsten Fällen unmöglich wäre. Sie werden deßhalb, wo Wald solcher bleiben soll, häufiger erhalten als aufgehoben werden müssen. Die höhere Staatsforst-Verwaltung wird und kann dies nie übersehen und deßhalb die nur noch zu oft einseitigen Forstbeamten, welche eben so häufig aus falsch verstandenem Eifer für das Forstinteresse, als aus Liebe zur Bequemlichkeit, zur Jagd, und aus manchen andern persönlichen Rücksichten, nur zu gern auf jeden Antrag zur Befreiung des Waldes von Servituten ein-

gehen, nie aus den Augen verlieren dürfen und auf ihrem höheren Standpunkte sie streng zu controlliren verbunden seyn. — Was eine schlecht geleitete, sich selbst überlassene Ablösungssucht den Forsten und dem Staate für Nachtheil zufügen kann, das lehrt uns ja der Erfolg der Ablösungen in Preußen genügend, der nur wegen der ungeheuren unnöthigen Waldfläche weniger auffällt. Es wird hinreichend seyn, nur auf ihn hinzudeuten, um gegen alle ähnlichen Speculationen dringend genug zu warnen.

Sollte die Ablösung, behufs der Umwandlung der Forstwirthschaft oder des Forstes, da bei diesem der Fall am ersten eintreten wird, für vortheilhaft erkannt werden, so muß man zugleich die Forstbesitzer und Forstverwalter darauf aufmerksam machen, zu ihrem und der Berechtigten Vortheile von dem §. 86. Gebrauch zu machen, wo es irgend möglich ist, und so selten als möglich die Abfindung in Holz oder Geld-Kapital zu gewähren, sondern immer nur in Ackerland oder Rente und so, daß die fortwährende Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse des Berechtigten, vorzüglich der kleinen dürftigen Grundbesitzer, gesichert bleibt. — Der, welcher nie im Besitze einer Art von Vermögen war, welcher so viele Genüsse, nach welchen er sich sehnte, stets unbefriedigt lassen mußte, wer gewohnt ist, die Befriedigung seines Bedürfnisses stets von der Arbeit des folgenden Tages zu erwarten, der ist einmal zur Verwaltung und Erhaltung eines Besitzthums noch nicht geeignet, am wenigsten aber zur Erhaltung von Holz, wovon das Sprüchwort: Holz und Unglück wächst alle

Tage! zur Genüge zeigt. Das unverhofft und ohne Anstrengung erhaltene Kapital wird in der Regel vergeudet und dann fehlt die Gelegenheit zur rechtlichen Befriedigung des Bedürfnisses wo dann die Noth zur unrechtlichen gebieterisch zwingt. Umsonst wird man sich zu überreden suchen, daß nun der, welcher den Wald nicht mehr zu betreten befugt ist, ihn auch nicht mehr betreten wird; immer werden die ehemals dazu Berechtigten ihre Ansprüche im Auge behalten und nur zu leicht vergessen, daß sie damit abgefunden sind, vorzüglich in den Staatsforsten werden ihnen dann wieder neue eingeräumt werden müssen, wie dies die Erfahrung hinlänglich bestätigt, da die Beispiele davon nicht fern liegen. Jede Gelegenheit, den kleinen Landbesitzer durch freies, belohnendes und genügendes Grundeigenthum in den Stand zu setzen, mit Arbeit einen höheren Grad von Wohlstand zu erreichen, ist Pflicht eben so sorgsam zu ergreifen und zu benutzen, als alles zu vermeiden, um ihm den Besitz eines leicht zu verschwendenden, ohne Anstrengung erhaltenen Vermögens zu geben, wovon er fortwährend die Zinsen ziehen soll, die er zu seiner Existenz nicht entbehren kann.

Wenn wir die einzelnen Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung über die Ablösungen der Dienstbarkeitsberechtigungen durchgehen, so finden wir zuerst §. 115. noch, daß es nicht unbedingt nöthig ist, daß alle Berechtigte in dieser Hinsicht einverstanden seyn müssen, sondern daß der Waldbesitzer befugt ist, sich mit jedem Einzelnen über die Ablösung zu einigen und nach dem Verhältnisse des Theilnehmungsrechtes

des Abgefundenen, einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen.

Auch dies ist eine höchst wohlthätige Bestimmung des Gesetzes. Einmal ist es sehr häufig der Fall, daß einzelne Berechtigte auf die Berechtigung, ihren individuellen Verhältnissen gemäß, wenig Werth legen, und es entstehet dadurch eine sehr vortheilhafte Gelegenheit für den Waldbesitzer, wenigstens einige Waldtheile, deren Befreiung von Servituten ihm vielleicht besonders wünschenswerth ist, befreiet zu erhalten. Vorzüglich wichtig ist es aber in solchen Fällen, wo die allgemeine Ablösung wünschenswerth und vortheilhaft ist, nicht unbedingt gezwungen zu seyn, erst die Einstimmigkeit einer ganzen Kommune abwarten zu dürfen, um sie einleiten zu können. Nur wer viel mit solchen Geschäften zu thun gehabt hat, ist im Stande zu beurtheilen, wie wichtig es vorzüglich bei unsern Landleuten ist, ihnen einzelne Beispiele des Vortheiles ungewohnter und von ihnen in ihren ganzen Folgen nicht zu übersehender neuer Einrichtungen aufstellen zu können. Selten wird man bei diesen Geschäften eine Gemeinde einstimmig finden, wenn sie sich über einen Gegenstand erklären soll, und selbst da, wo die Mehrheit zu entscheiden berechtigt ist, wird es häufig der Fall seyn, daß sie den ernsten Widerspruch der Minderzahl unbeachtet ließ, um dagegen zu entscheiden, Haß und Vorwürfe in der Zukunft fürchtend. Der Landmann entscheidet viel unbesorgter für sich selbst als für andere. An diesem Mangel der Einigkeit, an dieser Furcht, die Widersprechenden

zu zwingen, auf eine Gemeinheitstheilung rc. einzugehen, scheiterten die mehresten dieser Geschäfte, und es ist das schwerste, was man finden kann, mit einer Gemeinde zu unterhandeln, welche die Sache nicht klar und deutlich übersiehet, deßhalb mißtrauisch ist und in steter Furcht lebt, sich und ihren Gliedern durch ein unvortheilhaftes Abkommen zu schaden. Leicht dagegen ist es, mit allen nach und nach einzeln abzuschließen, sobald sie an einzelnen Beispielen wahrnehmen, daß es ihnen nicht nachtheilig ist. Gewiß wird daher diese Bestimmung des Gesetzes die gewünschte Befreiung der Forsten von Dienstbarkeitsberechtigungen, wo sie vortheilhaft für beide Theile sind, mehr befördern als alles, was man sonst dafür thun konnte, wenn man nicht Gerechtigkeit und Billigkeit ganz aus den Augen setzen wollte.

Aufmerksam muß man jedoch die Forstbesitzer dabei machen, daß es nicht die Absicht des Gesetzes seyn kann, eine willkührliche Auswahl des durch einzelne Abkommen befreieten Waldbodens zu treffen, sondern daß die Gerechtigkeit gegen die übrigen Berechtigten es erfordert, daß diese nur so geschiehet, daß diesen nicht mehr als der Nutzungsantheil der Abgefundenen entzogen wird, daß folglich es nicht bloß auf die Quantität des ihnen zu schließenden Walddistrikts ankömmt, sondern auch auf die Qualität desselben.

Die Art der Ablösung der Mastungsgerechtigkeit ist in den §§. 116. u. 117. so genau bestimmt, daß kaum etwas zu deren Erläuterung anzuführen nöthig seyn wird. Nur werden bei der Ausmittelung des Mastertrags mehrere Arten der Verschiedenheit anzunehmen

seyn, als volle oder Sprangmast. Volle Mast ist, wenn alle Bäume sehr voll von Baumfrüchten, die sich zur Viehfütterung eignen, hängen, Sprangmast, wenn diese Früchte nur einzeln zerstreut sich im Walde vorfinden, wobei gewöhnlich gar keine Eintreibung von Vieh zur Fettmachung statt finden kann. Zwischen beiden sind noch große Abstufungen möglich, weßhalb man auch die Mast in volle, Dreiviertel-, halbe, Viertel- und Sprangmast theilt. Sind die eingetriebenen und fettgemachten Schweine ꝛc. seit einer geraumen Zeit genügend nachzuweisen, so dürfte man wohl am leichtesten zum Zwecke kommen, wenn man diese Zahlen summirt und durch Division mit den Jahren eine jährliche Fractionszahl ermittelt.

Das Gesetz bestimmt nichts über die Veranschlagung des Mastertrags zu Gelde. Wird auf demselben Reviere, oder einem andern von gleichen Verhältnissen, ein von der Einigung der Partheien abhängiger freiwilliger Mastzins erhoben, so giebt dieser ohnstreitig dazu die beste Bestimmung, wo nicht, so dürften die Kosten der Mastung mit Kartoffeln, als der jetzt am üblichsten, mit Anrechnung der Kosten sowohl bei ihr als der Mast im Walde, die beste Grundlage zur Berechnung geben, wobei jedoch die größere Unsicherheit der Waldmast nicht außer Acht zu lassen seyn wird. Die in allen Forstlehrbüchern vorgeschlagene Art der Berechnung des Mastzinses nach dem Preise der Erbsen und Gerste ist durchaus nicht mehr anwendbar, da derselbe dadurch zu hoch wird.

Häufig dürfte auch wohl der Fall eintreten, daß so wenig die Zahl der stattgehabten Mastjahre jeder Art, als die Zahl des eingetriebenen Viehes für eine genügende Zeit wird mit Gewißheit nachgewiesen werden können. In diesem Falle wird man ohne Nachtheil für den Berechtigten und Belasteten annehmen können, daß

A. in ebenen Forsten im platten Lande, wo die Mastbäume allein und nicht zu geschlossen auf angemessenem Boden stehen, in 10 Jahren

eine volle,
eine Dreiviertels-,
zwei halbe,
zwei Viertels-,
zwei Sprangmasten

seyn können und zwei Jahre ganz ohne Mast seyn werden, wogegen

B. bei Forsten in rauher gebirgiger Lage, wo das Holz nicht auf angemessenem Boden stehet, z. B. die Eiche im Sande, wo die Mastbäume mit Nadelholz gemischt sich vorfinden, welches sie an Länge übertrifft, nur dieselben Mastjahre für zwanzig Jahre gerechnet werden können, so daß dann zwölf Jahre als leere gerechnet werden müssen.

Ist die Zahl der Schweine unbestimmt, so wird die von einem Jahre dann genügen, sobald nur bei ihm ermittelt worden ist, welche Art von Mast in ihm statt gefunden hat. Wäre auch hierüber keine Einigung zwischen den Interessenten zu erreichen, so müßte entweder der mögliche volle Mastertrag des Waldes durch Sachverständige begutachtet und die Zahl der einzutreibenden

Schweine ꝛc. darnach berechnet werden, daß 12 preuß. Scheffel Eicheln und Bucheln für Ein Stück zur Mastung für 10 Wochen als nöthig angenommen werden. In geschlossenem Hochwalde von 100—150 Jahren wird man auch bei voller Mast auf Einen Morgen des haubaren Holzes Ein Schwein rechnen können.

Ablösung der Holzungsgerechtigkeiten.

§. 118. setzt fest, daß unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkaufe nach dem, in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden 10 Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen sind.

Hier wird zu bemerken seyn, daß in sehr vielen Fällen die Ausmittelung des Betrags nicht möglich seyn dürfte. Wenn dieser Verkauf z. B. von trocknem, absterbenden Raff- und Leseholze, Stöcken, ꝛc. wie dies häufig der Fall ist, herrührt, was der Bauer auf Marktwagen in die nächste Stadt und auf das nächste Dorf zum Verkaufe herumfährt, was kann da für eine andere Ausmittelung möglich seyn, als die eigene Angabe des Berechtigten? — Diese dürfte doch aber wohl nicht genügend seyn, ohne daß Beweismittel dafür beigebracht würden. Wo soll er diese hernehmen? — Die Käufer so wenig als etwanige Zeugen werden sich auf jedes von dem Berechtigten verkaufte Fuder Holz besinnen, und könnten sie es, so wissen sie nicht, ob der Verkäufer so erworbenes Holz verkauft oder nicht auch erkauftes bloß verfahren hat. Der Beweis durch den Eid dürfte hier wohl nicht zweckmäßig und auch nicht allemal möglich seyn, da sehr

häufig der Berechtigte das Servitut noch nicht 10 Jahre lang ausgeübt hat. Es scheint daher, als wenn bei dieser Bestimmung die unzulässige Alternative eintreten wird: entweder dem Berechtigten alles zu gewähren, was er angiebt oder, gar nichts, wovon er nicht genügend erweisen kann, daß es wirklich verkauftes, durch die Berechtigung erworbenes Holz gewesen ist. — Das erste scheint für den Belasteten, das zweite für den Berechtigten zu hart zu seyn, da letzterer nie den vollen Beweis wird führen können. Auch scheint bei dieser Bestimmung darin eine große Lücke zu seyn, daß nicht festgesetzt ist, daß eine durch einen besonderen Zufall entstandene ungewöhnliche Ausdehnung der Ausübung der Berechtigung nicht mit in Rechnung kommen dürfe. So ist dem Verf. ein Forst bekannt, wo die Berechtigten zum Verkaufe des gewonnenen Holzes befugt waren und wo ihnen zustand, alles völlig abgestorbene Holz, allen Abraum und alles Stockholz an sich zu nehmen. Diesen Forst betraf das Unglück, daß er mehre Jahre hindurch den größten Theil seiner haubaren Bestände durch Raupenfraß verlor, und obwohl die Ausübung dieser Berechtigung von der Landespolizei so weit beschränkt wurde, daß nur das umfallende und faule Holz von den Berechtigten genommen werden durfte, so sammelten diese bei den großen Holzschlägen so ungeheure Vorräthe von Holz ein, daß jeder mehrere Jahre hindurch vielleicht jährlich zweihundert Fuder verkaufte, da alle ihren Ackerbau liegen ließen und allein von ihrer Berechtigung lebten. Wären diese Jahre des Raupenfraßes in den bestimmten 10 Jahren begriffen, welches Resultat würde eine Berechnung dieser Berechtigung geben!

Sollte es nicht wegen dieser Schwierigkeiten zur Ausmittelung des Verkaufes vielleicht einfacher und leichter seyn, den Werth dieser Berechtigung so zu ermitteln, daß man untersucht, wie groß der Holzertrag bei ihrer Ausübung wohl seyn kann.

Ob wir allerdings wohl nur noch sehr unvollkommene Angaben über den Holzertrag eines Forstes, so weit er nicht durch regelmäßigen Einschlag erfolgt, haben, obgleich das, was an Abgängen, Aesten, kleinen absterbenden Pflanzen aus einem Forste genommen werden kann, bei weitem noch nicht genau genug bestimmt ist, so läßt sich dies doch wohl auch mit ziemlicher Gewißheit ermitteln und muß auch ermittelt werden, da ohne dies die wenigsten Holzgerechtsame, so weit sie nicht sich auf fixirtes starkes Holz erstrecken, abgelöst werden könnten.

Zuerst muß wohl der Umfang der Berechtigung ganz genau festgestellt seyn, um zu wissen, welches Holz der Berechtigte an sich nehmen kann. Eine ganz uneingeschränkte freie Benutzung alles Holzes zum Verkaufe kann nicht statt finden, denn das wäre keine Dienstbarkeitsberechtigung, sondern ein freies Eigenthumsrecht, folglich muß das Benutzungsrecht beschränkt seyn

a. durch Eigenschaften des auf Grund desselben zu nehmenden Holzes,

b. oder durch Erschwerungen bei der Besitznahme desselben.

Zu a. Die erste Art der Beschränkung kann sich beziehen auf die Holzgattung, so daß sich das Recht der Benutzung nur auf eine bestimmte erstreckt. In diesem Fall ist der Werth des Servituts leicht zu bestimmen,

denn es darf nur das Verhältniß ausgemittelt werden, in welchem die verschiedenen Holzgattungen vorhanden sind. Z. B. Dem Besitzer des Waldes gehören die harten Hölzer, dem Servitutberechtigten die weichen; es ergiebt sich, daß etwa $\frac{1}{10}$ der Fläche mit weichem Holze bestanden ist, so ist dadurch auch schon der Antheil des Berechtigten an der Forstnutzung bestimmt. Sollte gegenwärtig für den Berechtigten weniger Holz da seyn, als er prätendirt, so sind über die Festsetzung dessen, was er zu fordern berechtigt ist, die Festsetzungen d. allg. L. R. und die der nachfolgenden §§. 124—126. der Gemeinheitsth. Ord. bestimmt genug, um ihnen gemäß verfahren zu können.

Die Beschränkung des Servituts kann auch von der Eigenthümlichkeit des Holzes herrühren. So kann er nur Abraum oder Stockholz, Durchforstungsholz von einer gewissen Stärke, absterbendes Holz, Windbruch ꝛc. an sich nehmen dürfen. Hierbei muß man vorzüglich darauf Rücksicht nehmen, ob das Benutzungsrecht sich auf die naturgemäß entstehende Eigenthümlichkeit erstreckt, oder ob es von Zufällen abhängig wird.

Ist das erste, so ist die Bestimmung der Ergiebigkeit desselben nicht so sehr schwer zu treffen, denn es läßt sich z. B. wohl ermitteln, wie viel Abraum und Reisig oder Stockholz bei einer bestimmten Waldwirthschaft erfolgen kann, oder auch wie groß der Ertrag der Durchforstung bis zu einer gewissen Stärke des Holzes seyn wird. Das ganz kleine Reisholz, die kleinen absterbenden Aeste ꝛc. eignen sich selten zum Verkaufe und dürften daher bei diesem Servitute auch selten ein Gegenstand der Ermitte-

lung seyn; müssen sie aber ebenfalls darunter begriffen werden, so ist der Ertrag des Forstes davon freilich nicht so leicht zu bestimmen. Diese Art des Holzes wird oft beinahe täglich in kleinen Quantitäten aus dem Forste geholt, wird nie unmittelbar in einer Waldwirthschaft zu gute gemacht und es fehlen alle Nachweisungen über seinen Ertrag, sie zu erhalten, ist auch beinahe unmöglich, denn man müßte einen ganzen Umtrieb hindurch das Holz aufschreiben, was auf diese Art aus dem Forste geholt wird, um dadurch die Menge desselben zu erfahren. Es bleibt uns nur übrig, aus ihrer Consumtion auf ihre Erzeugung zu schließen, indem wir untersuchen, welche und wie viel Bedürfnisse zu befriedigen, es genügt. Sehen wir z. B. daß 10 Familien aus 1000 Morgen Forst ihren Brennholzbedürfnissen durch das Herausnehmen bloß dieser Art von Holz genügen, müssen wir den jährlichen Holzbedarf einer Familie, die ihn kaufen muß, mindestens auf 4 Klaftern setzen, so können wir wohl mit Recht behaupten, daß der Ertrag dieses Reiserholzes auf diese 1000 Morgen gleich 40 Klaftern seyn müsse und folglich pro Morgen jährlich $\frac{1}{25}$ Klftr. betrage.

Schwieriger als da, wo die Holzberechtigung auf eine naturgemäße Erzeugung von qualifcirtem Holze Anspruch giebt, dürfte die Bestimmung dort werden, wo der Ertrag derselben vom Zufalle abhängig wird, wie z. B. wenn sich die Berechtigung bloß auf Windbruch altes, absterbendes Holz u. dergl. erstreckt. Hat der Waldbesitzer das Recht, das absterbende ältere Holz zu benutzen, und der Berechtigte nur die Befugniß, das ganz trockne zu nehmen, so wird bei dieser Art von Servitut, was zugleich

zum Verkaufe berechtigt, diese Gerechtsame für den Berechtigten nicht hoch in Anrechnung zu bringen seyn, indem er dann nur das erhält, was ihm der Besitzer freiwillig zuläßt oder aus Zufall und Unachtsamkeit übersieht. Erstreckt sich das Recht auf Wind- und Schneebruch und ähnliches Holz, so läßt sich freilich keine begründete Berechnung des Ertrags desselben anlegen, und es wird nichts übrig bleiben, als denselben darnach festzusetzen, wie Sachverständige ihn mit Beachtung der Oertlichkeit und den gemachten Erfahrungen gemäß mit Rücksicht auf eine regelmäßige Forstwirthschaft und geschlossene Bestände bestimmen. Es ist aber auch hierbei nicht unmöglich, dem Rechte und der Billigkeit zu genügen.

Immer dürfte jedoch es in den mehresten Fällen leichter seyn, den Werth des Servituts durch Ausmittelung der dadurch begründeten Holznutzung als durch den Betrag des wirklich verkauften Holzes festzustellen.

Der §. 119. schreibt vor, „daß unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfniß erstrecken, nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen sind."

Das wichtigste, was der Waldbesitzer hierbei zu beachten hat, ist wohl ohnstreitig, festzusetzen: durch welche Art von Holz das Bedürfniß bisher befriedigt wurde, damit er die fixirte Quantität in keiner für ihn kostbarern Holzart künftig zu geben hat. Gesetzt, jene 10 Familien wären nicht bloß berechtigt, von den eben erwähnten 1000 Morgen Forst ihr Bedürfniß zu befriedigen, sie hätten es auch wirklich vollkommen befriedigt und es wäre deßhalb erwiesen, daß sie für Aufgabe dieses Rechtes mindestens

40 Klaftern Entschädigung erhalten müßten, so wird dies der Forstbesitzer doch auf Grund des §. 94. ganz zurückweisen können, wenn diese Quantität Holz in eingeschlagenem oder von ihm zu benutzenden Holze gegeben werden soll, sobald nicht das nun im Forste zurückbleibende kleine Reisholz für ihn eben so viel Werth hat als diese 40 Klftrn., im Fall die Berechtigten den Antrag zur Ablösung machen, da er selbst die Ablösung zu verlangen sich wohl hüten wird, wo er dies nicht schon voraus berechnen kann. Nur solches Holz können die Berechtigten als Entschädigung für Aufgabe der unbestimmten Holzungsgerechtsame zur bestimmten Abgabe verlangen, was für den Waldbesitzer seiner Art nach nicht mehr Werth hat, als das, wovon sie ihr Bedürfniß vorher befriedigten. Unter hundert Berechtigten verstehen 99 diese Bestimmung falsch, man könnte auch wohl noch hinzufügen, unter 50 Kommissarien 49 ebenfalls, denn nichts ist gewöhnlicher, als nun Klafterholz und verkaufbares Reisig als Entschädigung zu verlangen und von Kommissions wegen zu bestimmen, wo früher nur dürre Reiser und Kienäpfel genommen werden durften. Auf den §. 94. sich berufend, kann jedoch jeder Waldbesitzer gegen alle solche ihn verkürzenden Forderungen oder Bestimmungen sich leicht schützen.

Was er ferner mit Recht fordern kann, ist wohl die Würdigung der größern Mühe und des größern Aufwandes von Zeit und Arbeit, welche das Sammeln des Holzes dem Berechtigten verursacht, gegen die bloße Empfangnahme des nun schon bereiteten Holzes, je nachdem dieser Aufwand dem Berechtigten lästig wird oder nicht.

Wenn der Berechtigte wöchentlich zweimal Einen Wagen mit zwei Menschen den ganzen Tag in den Forst schicken soll, um sich seine Holzbedürfnisse zu sammeln und sie dadurch verhältnißmäßig theuer bezahlt, so ist er wohl nicht berechtigt, zu verlangen, daß er sie nun ohne diese Aufopferung oder eine verhältnißmäßige Verringerung der Holzmasse erhält, da es ihm in vielen Fällen leicht werden kann, durch den Ertrag der anderweitigen Verwendung seiner Arbeit diese zu ersetzen.

Es ist wahr, bei gehöriger Beachtung dieser Rücksichten werden die mehresten in Antrag gebrachten Ablösungen der Holzungsgerechsame nicht erfolgen können, und von den Berechtigten zurückgenommen werden müssen, allein dies ist als kein Nachtheil anzusehen, sondern als ein Gewinn für den Nationalwohlstand, denn da, wenn es nicht geschähe, die Ablösung dem Waldbesitzer mehr kosten als eintragen würde, da sie die Zugutemachung einer beträchtlichen Menge Holz verhindern würde, so kann sie auch nicht für vortheilhaft erkannt werden, wenn diese Fälle eintreten.

Daß bei der Ausmittelung des Bedarfes das wirkliche Bedürfniß von dem eingebildeten unterschieden werden muß, scheint eine ganz unnöthige Bemerkung zu seyn. Wenn man aber die ungeheuere Verschiedenheit der Bestimmung dabei von Seiten der Kommissionen, je nachdem sie an Beschränkung oder Verschwendung bei dem Holzverbrauche von jeher gewöhnt sind, beachtet, so ist sie keinesweges ganz überflüssig. Wo in einer Gegend Holzverschwendung einmal üblich ist, da halten auch selbst die Theilungscommissarien oft das schon für möglichste Be-

schränkung, was in der That noch Verschwendung ist und auch in einer holzarmen Gegend dafür erkannt werden würde. Es liegt dies gleich klar vor Augen, sobald man die Bedarfs bestimmungen holzarmer und holzreicher Gegenden gegen einander hält. Gewisse allgemeine Bestimmungen über die Größe des Bedarfs, denen ähnlich, wie wir sie z. B. in allen Taxations-Reglements der Landschaften bei Rittergütern finden, dürften dabey keinesweges ganz überflüssig seyn.

So ist unter andern in holzreichen Gegenden es sehr selten der Fall, daß Gemeindebacköfen vorhanden sind, sondern jede Familie bäckt ihr Brod für eigene Rechnung in einem eigenen Backofen, obschon dies gegen die allgemeinen polizeilichen Vorschriften ist. In der Regel wird bei Ausmittelung des Bedürfnisses das sogenannte Backholz unter die wirklichen gerechnet, was es aber doch keineswegs ist, denn nur so viel Holz könnte als solches gelten, als nöthig ist, um in Gemeinschaft mit mehreren in einem Gemeindebackofen zu backen, wozu beträchtlich weniger erfordert wird, als wenn jeder in seinem eigenen Backofen bäckt.

Die §§. 120. 121. 122. handeln von der Ablösung der Bauholzgerechtsame. Sie scheinen ganz bestimmt zu seyn, allein es drängen sich bei ihnen doch noch einige Zweifel auf, deren Lösung durch bestimmte Vorschriften zu wünschen seyn dürfte.

So entstehet die Frage: muß die Veranschlagung des Bauholzes nach den polizeilichen Bestimmungen erfolgen oder nicht? — Es scheint auf den ersten Anblick diese Frage unbedenklich bejahend zu beantworten, allein

dies kann wohl nicht so unbedingt geschehen, als es scheint.

Für die Städte ist z. B. die Bestimmung getroffen, es dürfen keine Schindeldächer mehr aufgelegt werden, es sollen keine hölzernen Dachrinnen mehr gestattet werden, ja in manchen Städten ist sogar die Errichtung der Häuser von Fachwerk untersagt. Gesetzt, der Besitzer eines Hauses in einer solchen Stadt hat Schindeln, hölzerne Dachrinnen, Holz zum Bau zu fordern, so kann seine Berechtigung durch ein bloß in polizeilicher Hinsicht gegebenes Gesetz wohl nicht verkürzt werden, und er deßhalb, weil er das Holz nicht mehr so verwenden darf, auch nicht mehr als befugt angesehen werden, es fernerhin zu fordern. Das Ziegeldach, die eiserne Dachrinne und der massive Bau machen ihm viel mehr Kosten als die Auflegung und der Einbau des Holzes, und es ist wohl billig und gerecht, daß dies zu seiner Entschädigung eben so gegeben werden muß, als wenn die Verwendung desselben so wie früher erfolgt. Ein gleicher Fall findet auf dem Lande mit den allgemein verbotenen hölzernen Küchenwänden und Schornsteinen und den in manchen Provinzen untersagten Feld- und Wiesenverzäunungen von todtem Holze statt.

Dagegen scheint es, als wenn der Waldbesitzer der Billigkeit gemäß fordern könnte, daß andere polizeiliche Vorschriften, welche der Holzverschwendung Gränzen setzen sollen, wohl beachtet werden müssen. Dies ist z. B. der Fall in Hinsicht der vorgeschriebenen Untermauerung der Schwellen. Eine vorschriftsmäßig 18 Zoll hoch über der Erde untermauerte Schwelle liegt vielleicht 50 Jahre und noch

länger, wird sie nach dem beliebten Gebrauche vieler frei Bauholz berechtigten Landleute in die Erde, wohl gar an die Düngergrube gelegt, so ist sie vielleicht in 10 Jahren vermodert. Es scheint nicht, daß der Waldbesitzer verpflichtet ist, unter dieser Nachlässigkeit des Bauenden zu leiden, sondern nur, daß er zu dem Kostenbetrag des Untermauerns verhältnißmäßig beitrage. Mit Recht aber nur verhältnißmäßig, denn das öftere Unterschwellen kostet sowohl dem Bauenden als dem, der das Holz dazu giebt. Es dürfte daher der Billigkeit angemessen seyn, die dieserhalb wohl nöthige Bestimmung so zu geben:

daß wo gesetzliche Vorschriften eine Abänderung der Bauart nöthig machen, als die ist, wozu der Belastete das Holz zu geben verpflichtet ist, dieser nach dem Verhältnisse des Gewinnes und des Nachtheils, den sowohl er als der Berechtigte davon haben, denselben dafür entschädigen muß. Um spätere Nachrechnungen und Rechtsstreite zu vermeiden, kann dabei, aber freilich wohl nur dabei, auf die jetzt bestehenden Gesetze Rücksicht genommen werden.

Noch wird auch folgendes bei den Bauholzberechtigungen nicht außer Acht zu lassen seyn. Das Gesetz bestimmt, daß wenn die wirthschaftliche Nothdurft die Vergrößerung der Gebäude eines bauholzberechtigten Grundstückes nöthig macht, auch zu diesen das Holz von dem Belasteten gegeben werden muß. Die Gerechtigkeit erfordert, daß dieses Recht ebenfalls bei der Ablösung dem Berechtigten vorbehalten werde und er es wenigstens nicht ohne freiwillige Entsagung verlieren kann. Dagegen scheint aber auch, analogisch geschlossen, es der Billigkeit angemessen zu seyn, daß wenn

der Berechtigte mehr Gebäude hat, als das berechtigte Grundstück bedarf, nur der Bedarf davon zur Berechnung kommen kann.

Daß der Berechtigte gesichert zu werden verlangen kann,

bei einer Ablösung durch Land das Bauholz immer von ihm oder für seinen Ertrag,

bei einer Ablösung durch Kapital oder Rente für den Betrag derselben,

stets dasselbe erhalten zu können, ist schon oben berührt worden, und die näheren Bestimmungen hierüber bei streitigen Fällen dürften gleichfalls wünschenswerth seyn.

Die §§. 123—126. incl. beziehen sich auf die temporelle gesetzliche Beschränkung der Berechtigung und der daraus entspringenden verhältnißmäßigen Verringerung der Entschädigung

In wie fern der Berechtigte sich der temporellen Beschränkung seiner Berechtigung unterwerfen muß, gehört nicht hierher, und es würde die Grenzen dieser Schrift überschreiten, es durch Beispiele den Gesetzen gemäß zu entwickeln. Es ist als Präjudicialfrage zu betrachten, welche entschieden seyn muß, bevor die Ablösung des Servitu s eingeleitet werden kann. Dagegen wird es nicht überflüssig seyn, die nöthigen Andeutungen über die Berechnung der bereits bestimmten Beschränkung des Servituis zu geben.

Es sey z. B. ermittelt worden, daß der Berechtigte zwar befugt ist, Anspruch darauf machen zu können, die volle Befriedigung seines Holzbedürfnisses aus dem

Walde zu erhalten, daß dieser auch in gutem Zustande und zweckmäßiger Behandlung im Stande ist, die dazu nöthige Holzmasse bei gesetzlicher Ausübung der Berechtigung zu geben, daß aber der Wald ohne Verschulden des Besitzers sich gegenwärtig in einem Zustande befindet, worin er das nicht gewähren kann, was der Berechtigte bedarf und zu fordern befugt ist, daß dieser sich folglich eine Beschränkung für die Gegenwart gefallen lassen muß.

Die erste Ausmittelung muß nun die seyn, zu bestimmen, wie weit die Beschränkung gegen die volle Ausübung der Berechtigung statt finden wird, die zweite, wie lange sie dauern wird.

Erstreckt sich die Berechtigung nur auf Befriedigung des Bedürfnisses, so ist der Umfang der Beschränkung leicht ermittelt, indem das, was dem Berechtigten dazu fehlt, die Bestimmung ergiebt. Sein Bedürfniß sey auf 8 Klftrn. jährlich festgestellt, und er muß noch 4 Klftrn. jährlich zukaufen, weil er das Nöthige nicht ganz aus dem Walde erhalten kann, so ist der Ertrag der Berechtigung jetzt auf die Hälfte beschränkt. Ist das Bedürfniß nicht festgestellt oder erstreckt sich die Berechtigung auf mehr als auf dieses, so ergiebt ein Vergleich des gegenwärtigen Waldzustandes mit dem, wie er seyn sollte und könnte, die stattfindende Beschränkung des Servituts. So sey $\frac{1}{3}$ des Waldes Blöße, $\frac{1}{3}$ habe nur die Hälfte des zur vollen Holzerzeugung nöthigen Bestandes, und nur das dritte $\frac{1}{3}$ sey gut bestanden, so kann man mit Recht schließen, daß das Servitut auch nur den halben Ertrag gewährt, den es bei einem vollkomme=

nen Waldzustande gewähren könnte. Die mehr vorhandenen jungen, noch nicht der Benutzung fähigen Holzbestände als dem richtigen Verhältnisse der Holzklassen gemäß vorhanden seyn sollten, müssen für die Gegenwart ebenfalls als Blößen angesehen werden, und sind bloß hinsichts der früher wieder eintretenden Benutzung zu beachten.

Was die zweite Ausmittelung betrifft, um die Zeit zu erforschen, wo die theilweise oder ganze Aufhebung der Beschränkung erfolgen wird, so ist dazu eine vollständige Zusammenstellung des wahrscheinlichen künftigen Waldzustandes und Waldertrages nöthig. Dieser ergiebt sich aus dem Bewirthschaftungs- und Kulturplane, welcher den Verpflichtungen, Befugnissen und Bedürfnissen des Forstes und seines Besitzers gemäß entworfen werden muß. Es kann hierbei keinen Einfluß haben, ob der Waldbesitzer ihn zu befolgen denkt oder nicht, denn da für ihn die rechtliche Verpflichtung bestehet, den Wald so zu bewirthschaften, daß die volle Ausübung der darauf lastenden Berechtigung erfolgen kann, so muß auch die Voraussetzung statt finden, daß es geschehen wird, und darnach die Zeit bestimmt werden, wo der volle Ertrag der Berechtigung wieder statt finden kann. In wie fern die Konkurrenz des Berechtigten hinsichts der Kosten, welche zur Wiederherstellung des Waldertrages nöthig sind, eintritt, muß besonders festgestellt werden. Um sich nicht zu sehr im Einzelnen zu verlieren und jeden zu kultivirenden Jahresschlag, jede einzelne Blöße in Anrechnung bringen zu müssen, was ohnedies unthunlich ist, da es

kein Waldbesitzer auch bei dem besten Willen in seiner Gewalt hat, jedes Jahr gleich viel anzubauen, wird es am zweckmäßigsten seyn, den Wald in Perioden wie bei jeder regelmäßigen Abschätzung und Wirthschaftseinrichtung einzutheilen.

Diese dürften nach Maßgabe des Umtriebs nicht mehr als 10 und nicht weniger als 5 Jahre umfassen.

Hätte jener Wald, wo $\frac{1}{3}$ voll, $\frac{1}{3}$ Blöße und $\frac{1}{3}$ nur halb bestanden war, 3000 Morgen von einem 100 jähr. Umtriebe, und er wäre in Perioden von 10 Jahren getheilt, so würde nach Maßgabe der Wirthschaftseinrichtung überhaupt folgende Berechnung der Zeit stattfinden können, wo die volle Benutzung des Servituts wieder eintreten wird.

In jeder der ersten 5 Perioden von 10 Jahren sollen angebaut werden 20 Morgen Blöße. Geholzt sollen werden 20 Morgen von den nur zu $\frac{1}{3}$ bestandenen Flächen, der Wald wird folglich in 50 Jahren ganz bebauet seyn. Mit 20 — 30 Jahren ist das junge Holz als benutzungsfähig zu Raff- und Leseholz erkannt, es treten folglich in 20 Jahren alle 10 Jahre der Benutzung zu Raff- und Leseholz 200 Morgen ganz und 200 Morgen halb zu.

Ist angenommen, daß die regelmäßige Holzung und Kultur 1822 beginnen soll, so steigt daher von 1842 an die Wiederherstellung der verlornen Benutzung jede Periode um $\frac{1}{5}$ oder in jedem Jahre um $\frac{1}{50}$, denn in 70 Jahren von jetzt an, oder in 50 Jahren von 1842 an, muß der Wald in einem solchen Zustande

seyn, daß er die volle Benutzung der Berechtigung gewährt.

Wären auf ihm 30 Berechtigte, die, statt daß sie 240 Klaftern Leseholz erhalten sollten, jetzt nur 120 erhielten, so wäre demnach anzunehmen, daß sie

von 1842—1852	144	Klaftern
— 1852—1862	168	—
— 1862—1872	192	—
— 1872—1882	216	—
— 1882—1892	240	—

erhalten würden, was man auch für jedes Jahr mit $\frac{1}{50}$ von 120 Klftrn. kann steigen lassen.

Um den gegenwärtigen Werth dieser künftig zu erwartenden steigenden Nutzung zu berechnen, wobei man wohl nur einfache Zinsen rechnen darf, ist nun bloß der Procentsatz und der Werth des Holzes zu bestimmen nöthig.

Gesetzt, der erste sey 5 Proc., die Klafter Leseholz zu 2 Rthlr. angenommen, so heißt es: was sind bei einfachen Zinsen à 5 Proc.

a. 48 Rthlr. werth, die in 30 Jahren eingehen
b. 48 — — — — 40 — —
c. 48 — — — — 50 — —
d. 48 — — — — 60 — —
e. 48 — — — — 70 — —

Antwort:

a.	19,59168.
b.	16,72104.
c.	13,91280.
d.	12,15168.
e.	10,78656.
Summa . .	73,16376.

Diese Summe zehnmal genommen, da jede einzelne von a. b. c. d. e. in jedem Jahrzehnde zehnmal eingehet, beträgt: 731,⁶³⁷⁶⁰ Rthlr. oder mit Abkürzung des Bruchs 731 Rthlr. 16 Gr., welches der jetzige Kapitalwerth des Theiles des Servituts, welcher erst in der bestimmten Zeit wieder zur Ausübung kömmt, ist.

Anmerkung. Zur Ausmittelung der Zinsen, sowohl der einfachen als Zinseszinsen, und des Mittelsatzes zwischen beiden für alle Fälle ist der Entwurf zur Waldwerthberechnung von Hrn. Cotta, Dresden bei Arnold, zu empfehlen, wo man die Zinsen für jeden Fall berechnet findet.

§. 127. bestimmt, daß die Entschädigung für die Berechtigung wo möglich in Land, mit Anrechnung der Holzbestände, zu leisten, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker und Wiese geeignet ist, daß außer diesen Fällen aber und überhaupt in den Fällen des §. 77. (welcher die Fälle bestimmt, wo eine Rente angenommen werden muß,) der Berechtigte verpflichtet ist, die Entschädigung in Rente anzunehmen.

Daß die Entschädigung in Land, was zu Acker und Wiese zu benutzen ist, die zweckmäßigste bleibt,

welche dem Berechtigten gegeben werden kann, ist außer Zweifel; in wie fern es aber rathsam seyn dürfte, den kleinen dürftigen Landbesitzern Forst und Holz zu geben, darüber hat d. V. sich nach seiner individuellen Ansicht bereits erklärt.

Wir müssen jedoch zugleich dabei noch eine Schwierigkeit untersuchen, welche sich bei der Art der Berechnung des Werths der Holzbestände, wenn das Land zur Bewirthschaftung als Forst abgetreten wird, unausbleiblich entgegenstellen muß.

Wenn die Abtretung zu Acker und Wiese abgetreten wird, stehet dieselbe fest, denn da bestimmt ist, daß die Umwandlung des Grundes in Acker und Wiese erfolgen soll, so ist auch die baldige vollständige Zugutemachung des darauf befindlichen Holzes zugleich damit ausgesprochen, und dies kann deßhalb nach dem Werthe berechnet werden, den es jetzt bei dem Einschlage haben wird.

Anders ist es, wenn der Forst Forst bleiben, wenn der neue Besitzer des abzutretenden Grundes im Stande seyn soll, ihn forstmäßig und nachhaltig zu benutzen, wie dies in dem angezogenen § ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle kann gar nicht von der Berechnung des Werthes die Rede seyn, den das Holz jetzt bei dem Verkaufe haben würde, sondern nur von dem, welchen es als unentbehrliches Mittel zur Holzerzeugung hat. Der erstere ist aber bei weitem größer als der letztere, weil die Geldzinsen des aus dem Holze herausgenommenen Kapitals weit größer sind als die Holzzinsen des im Holze steckenden, d. h. der Zuwachs,

den das stehen bleibende Kapital hat, wie dies schon dadurch sich zeigt, daß wir die Geldzinsen wenigstens immer zu 4 Proc. annehmen können, die Vermehrung der vorräthigen Holzmasse durch den Zuwachs aber selten größer als $1\frac{1}{2}$ Proc.

Ein Beispiel wird dies gleich zeigen.

Gesetzt, man tritt dem Berechtigten einen Kieferforst zur forstmäßigen nachhaltigen Benutzung als Entschädigung ab, der 100 Morgen groß ist, der 100jährigen Umtrieb hat und dessen Holzklassen in einem vollkommen richtigen Verhältnisse stehen, indem

20 Morgen	80 — 100	jährig
20 —	60 — 80	—
20 —	40 — 60	—
20 —	20 — 40	—
20 —	1 — 20	— sind.

Er soll forstmäßig benutzt werden, und da sein jähriger Durchschnittszuwachs $\frac{3}{4}$ Klafter beträgt, so können nachhaltig auch jährl. 75 Klaftern à 3 Rthlr. = 225 Rthlr. geholzt werden. Diese 225 Rthlr. zu Kapital mit 5 Proc. erhoben, geben mit Hinweglassung aller Verwaltungskosten dem Forste einen Werth der Holznutzung von 4500 Rthlr.

In diesem Forste sind nun aber an Holzbeständen

20 Morgen	à 3853 Kubikfuß	=	77060
20 —	3089 —	=	61780
20 —	2250 —	=	45000
20 —	1370 —	=	27400
20 —	400 —	=	8000
			219240 Kubikf.

oder 2740 Klftrn., die à 3 Rthlr. jetzt schon den Werth von 8120 Rthlr. haben. Wenn nun der Berechtigte, was ihm niemand zu thun wehren kann, da er volle freie Benutzung hat, dies Holz einschlägt, so hat er nicht bloß 3620 Rthlr. Gewinn, sondern auch Grund und Boden umsonst, der doch immer Werth hat, es sey so viel es wolle.

Mit Recht scheint der Belastete dagegen einen Widerspruch erheben zu können, denn der Berechtigte erhält auf diese Art mehr, als er zu fordern berechtigt war, da ihm nur zustehet, die Entschädigung für 225 Rthlr. zu verlangen, die er jetzt jährlich bezog. Nach dem Gesetz gebührt ihm aber allerdings dieser Gewinn.

Es liegt in der Natur aller Waldveräußerung, daß, so bald sie zur vollen freien Benutzung an den neuen Besitzer übergehen, keine Veräußerung, wobei nicht der Abtretende gefährdet wird, anders erfolgen kann als so, daß die Benutzung des Waldes vorausgesetzt wird, wovon der Besitzer den höchsten Geldertrag beziehet, was jedoch dieser Bestimmung des Gesetzes gemäß nie geschehen kann, und immer weniger, je mehr verhältnißmäßig mehr Holzvorrath vorhanden ist. Der Berechtigte könnte daher im vorliegenden Falle auch nur so viel Forst verlangen, daß die Zinsen des daraufstehenden benutzungsfähigen Holzkapitals, in Geld verwandelt, mit der, nach der Hinwegnahme desselben, noch fortdauernden Bodenrente zusammen jährlich 225 Rthlr. betragen. Nehmen wir auf der andern Seite, daß der neue Forstbesitzer erklärt, er wolle den Forst forstmäßig benutzen, er auch berechtigt ist, zu verlangen, daß

ihm die zur Holzerzeugung nöthigen Holzbestände nicht nach ihrem Kapitalwerthe angerechnet werden, sondern nur nach ihrer nachhaltigen Holzerzeugung, so entstehet dadurch ein schwer zu lösender Widerspruch, und mit den übrigen Gründen zusammen genommen dürfte die Ablösung durch Rente oder Kapital der Abtretung von Forst, der Forst bleiben soll, stets vorzuziehen seyn. In jedem Falle dürfte das Gesetz wenigstens die Bestimmung geben müssen, wie die Berechnung der Holzbestände statt finden soll, wenn die Abtretung solches Forstes verlangt wird, um vielfältig ohne dies schwer zu entscheidenden Rechtsstreiten vorzubeugen. Soll die Entschädigung in Rente erfolgen, so wird auch darüber noch etwas zu bemerken seyn.

Nach §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ist bestimmt, daß die Rente, welche bei Ablösung einer Grundgerechtigkeit gegeben wird, nach den Roggenpreisen für jedes Jahrzehend berechnet werden soll. Es scheint nicht, als wenn der Getraidepreis eine richtige Bestimmung für eine Rente geben kann, welche für die Ablösung einer Holzungsgerechtigkeit gegeben wird. Der Werth der Ackererzeugung ist allerdings von dem Getraidepreise abhängig, und bei der Erfahrung, die wir über das Fallen des Geldpreises, dem leicht möglich auch ein Steigen desselben folgen kann, wenn die Zufuhr der edeln Metalle aus anderen Welttheilen sich sehr vermindert, gemacht haben, ist es wohl sehr zweckmäßig, daß eine Entschädigung für irgend eine Art der Ackerbenutzung nicht unabhängig in Gelde festgesetzt wird, sondern von dem Preise der Ackererzeugung abhängig

bleibt. Anders ist es jedoch mit der Entschädigung für eine Wald- und namentlich die Holz-Erzeugung, deren Preis gar nicht von dem Getraidepreise abhängig ist oder auch nur verhältnißmäßig mit ihm stieg oder fiel. Kann auch der Getraidepreis zum Ermitteln des Geldpreises benutzt werden, obgleich dabei vielleicht der Werth des Arbeitstages ein wichtigeres Resultat giebt, so eignet er sich deßhalb noch keinesweges zur Bestimmung des Preises der Holzerzeugung, da dieser so wenig vom Getraidepreise wie vom Geldpreise selbst abhängig ist, sondern von dem Verhältnisse des Holzangebotes zu der Nachfrage darnach. Der Holzpreis ist offenbar jetzt niedriger als der Getraidepreis, niedriger als der, welchen wir den natürlichen Holzpreis nennen müssen, denn bloß zur Holzerzeugung benutzt, giebt derjenige Waldboden, welcher verhältnißmäßig gleich gut zur Getraideerzeugung verwendet werden kann, weniger Ertrag als wenn die letztere Verwendung desselben statt findet. Dies ist bloß deßhalb der Fall, weil die Erzeugung von Holz noch größer ist als die Konsumtion, die Nachfrage deshalb geringer als das Angebot.

Die Ablösung der Waldservituten, indem sie die freie Verwendung und Benutzung des Bodens vorbereitet, muß dahin wirken, das richtige Verhältniß des Angebots und der Nachfrage herzustellen, in so fern nicht eine überwiegende Masse von eigenthümlichem Holzboden vorhanden ist, der nicht zur Getraideerzeugung benutzt werden kann. Je mehr dies geschiehet, desto mehr muß künftig der Holzpreis gegen den Getraidepreis steigen. Man kann deßhalb eine Rente, welche eine Ent-

schädigung für eine Holzbenutzung gewähren soll, eben so wenig in Gelde fixiren, da der Geldpreis so schwankend ist, als sie nach dem Getraidepreise ermitteln und regeln. Die beste für beide Theile und für den Staat dürfte die Fixirung der Rente in Holz, eine Holzrente, seyn, diese ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu befreiende Grund seiner Natur nach durchaus Forst bleiben muß, da sonst die freie Verwendung und Benutzung desselben auf eine Art beschränkt würde, welche der Absicht des Gesetzes geradezu entgegen lief.

In solchen Fällen, wo deßhalb die Entrichtung der Rente in Holz nicht anwendbar ist, wird daher die Geldrente in gleicher Art, wie oben bei dem Acker bestimmt war, so geregelt werden müssen, daß jedesmal der Preis des Holzes, für welchen es sich der Berechtigte anschaffen kann, dabei zum Grunde gelegt wird. Da das Holz in beinahe allen irgend bedeutenden Forsten nach bestimmten Taxen verkauft wird, und diese weit weniger schwankend sind als die Getraidepreise, so dürften die dazu nöthigen Ausmittelungen auch noch weniger schwierig und weitläuftig seyn als bei der Ackerrente.

Die §§. 128. 129. und 130. bestimmen das Nähere über die Ablösung derjenigen Dienstbarkeit, wo die Besitzer eines Grundstückes verbunden sind, das darauf wachsende Holz, oder gewisse Arten zur Benutzung für einen Anderen bis zur Haubarkeit fortwachsen zu lassen.

Es wäre vielleicht wünschenswerth gewesen, wenn hier zugleich das Recht des Holzanbaues der Feldhüthungen berührt worden wäre.

Nach d. a. L. R. Th. I. Tit. XXII. §. 175. stehet dem Eigenthümer des Grundes das Recht zu, eine Feldhüthung mit Holz anzubauen, in so fern als dies ohne allen Abbruch der Nothdurft für die Hüthungsberechtigten geschehen kann. Der Fall, wo der Anbau bei dieser Beschränkung statt finden kann, tritt oft ein. Die Befugniß dazu bildet ein Besitzthum, sobald der Anbau einen Ertrag für den Grundbesitzer verspricht, es kann sogar der einzige seyn, den er von einer Feldhüthung zu erwarten hat, die für die Berechtigten privativ ist, wozu nicht nöthig ist, daß sie deßhalb auch Eigenthümer des Grundes seyn müssen.

Wollen die Berechtigten die Hüthung unter sich theilen, um sie z. B. zum Theil zu Acker zu machen, so verliert offenbar dadurch der Grundbesitzer seine Befugniß zum Holzanbaue der getheilten Feldhüthung, indem die Bedingung, unter welcher er statt finden darf, nicht mehr erfüllt werden kann, indem mit der von selbst erfolgenden Verminderung des Ueberflusses der Hüthung auch die Befugniß des Anbaues aufhört. Es scheint, als wenn er mit Recht eine Entschädigung dafür verlangen kann. Der Billigkeit angemessen scheint dabei die Bestimmung: daß im Fall der Grundbesitzer den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zum Anbaue einer Feldhüthung befugt ist, der Umfang und Werth dieses Rechtes ermittelt werden muß, um ihn im Verhältniß des davon zu erwartenden Ertrages dafür zu entschädigen, wenn die Theilung die Ausübung dieses Rechtes aufhebt.

Dies wird geschehen, im Fall man ermittelt, wie viel die Graserzeugung durch die Holzerzeugung, ohne dem nothwendigen Bedarfe der Weideberechtigten zu nahe zu treten, verringert werden darf, den dabei möglichen Holzertrag berechnet und mit Abzug der dazu nothwendig aufzuwendenden Kosten dem Eigenthümer einen verhältnißmäßigen Antheil des Grundes bei der Theilung bestimmt.

Ablösung und Theilung der Weidegerechtsame in den Wäldern.

§. 131. bestimmt:

„Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.“

So gerecht diese Bestimmung auch im Allgemeinen ist, so kann es doch möglich seyn, daß Fälle eintreten, wo der Berechtigte darunter unverhältnißmäßig leiden muß, wie dies leicht nachzuweisen ist.

Das Kulturedikt vom 14ten September 1811 bestimmt, daß der Forst diejenige Schonung erhalten soll, welche er bedarf, und der Berechtigte muß sich darnach einer Beschränkung seines Viehstandes und der vollen Benutzung seiner Berechtigung eine Zeit lang unterwerfen, wenn die Wiederherstellung des ohne Schuld des Waldbesitzers in einen unvollkommnen Zustand versetzten Waldes dies verlangte. Nehmen wir an, daß auf Grund dieses Gesetzes in einem Walde zum Nachtheile der Weideberechtigten unverhältnißmäßig große Einscho-

nungen gemacht worden sind, daß ihm dadurch große Weideflächen entzogen sind, so scheint es wohl hart, daß diese Beschränkung, welche ihm das Gesetz zur Wiederherstellung des Waldes nur für eine Zeit lang auflegte, nun dadurch verewigt werden soll, daß die ihm entzogene Weide nun als gar nicht vorhanden gerechnet wird. Schon wenn der Wald unverhältnißmäßig viel junge Holzbestände und Dickichte hat, ist dies nur eine temporelle und vorübergehende Verringerung des Weideertrages, denn dieser wird zunehmen, sobald das richtigere Verhältniß der Holzbestände durch eine regelmäßige Forstwirthschaft wieder hergestellt wird. Sollte deßhalb nicht der Weideberechtigte die Veranschlagung des Weideertrags so zu fordern berechtigt seyn, wie er bei einem regelmäßigen Holzbestande und regelmäßiger Forstwirthschaft stattfinden kann? — Sollte ein Nachtheil für ihn bleibend seyn müssen, der seiner Natur nach nur vorübergehend seyn kann? —

§. 132. setzt fest:

„Ist der Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidebenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande des Forstes statt gefunden haben würde.“

Es wird hierbei bloß auf die Deutung der Worte: mittelmäßiger Waldbestand, aufmerksam zu machen seyn. Wir haben eigentlich gar nichts, was durch das Wort mittelmäßig hinsichts des Waldbestandes bestimmt bezeichnet würde, weßhalb denn auch hier für ein Behaupten von verschiedenen Ansichten und Meinungen ein weiter Spielraum ist. Der Natur der Sache

nach müßte mittelmäßig einen Waldbestand bezeichnen, der zwischen dem besten und schlechtesten mitten inne läge. Der schlechteste ist uns zwar wohl bekannt, denn der ist das wenigste mehr als gar nichts, allein der beste ist noch nicht ausgemittelt. Ueberdem ist die Bezeichnung gut, mittelmäßig und schlecht, wie sie bei Abschätzungen gebraucht wird, nur sehr relativ, nie absulut und unabhängig für sich bestehend. Wenn man einen Forst abschätzt, wo 60, 40 und 20 Klftrn. pro Morgen stehen, so ist 60 gut, 40 mittelmäßig, 20 schlecht. Stehen in demselben 40, 27 und 13 Klftrn. pro Morgen, so ist 40 gut, 27 mittelmäßig und 13 schlecht; ja man würde sogar keinen Anstand nehmen, 30 gut, 20 mittelmäßig und 10 schlecht zu nennen, wenn der Wald so verschieden bestanden ist. Ein anderer nennt den Holzbestand nur dann gut, wenn die Bäume ganz dicht stehen, ein anderer, wenn sie viel weitläuftiger stehen, indem sie dann vielleicht mehr Zuwachs gewähren als im dichten Bestande. Wir haben allerdings Erfahrungstafeln, welche den gefundenen Holzbestand unter der Bezeichnung gut, mittel und schlecht angeben, aber dies beziehet sich nicht auf die gefundene Holzmasse, sondern auf den Boden, nicht auf das Ertragsvermögen nach dem Holzvorrathe, sondern die Ertragsfähigkeit nach den Nahrungstheilen, welche der Boden enthält. Erfahrungstafeln lassen sich auch nur hinsichts geschlossener Bestände verfertigen, hinsichts der lichten gar nicht, denn da sind die Abweichungen unendlich, und für jeden Baum pro Morgen mehr oder weniger müßten besondere Berechnungen und Untersuchungen in jeder Altersclasse angelegt werden. Es kann

hier nur, mit Bezug auf die Ausmittelung des Weide-ertrages, die Frage seyn:

Soll der Holzbestand geschlossen angenommen werden oder nicht? —

Soll das erste seyn, was vielleicht nicht unbillig ist, da er bei jeder geregelten guten Forstwirthschaft es seyn muß, und da dem Waldbesitzer, im Fall ihm überhaupt die Befugniß zur Waldkultur zustehet, auch wohl frei stehen muß, einen guten Holzbestand zu erzeugen, so ist er auch als gut anzunehmen. Wird das zweite bestimmt, so ist die Bestimmung, wie weit dies auszudehnen ist, unerläßlich. Es kommen da aber noch manche Beachtungen zur Sprache. Der Sache gemäß kann wohl dabei nicht angenommen werden, daß der Wald einerlei Holzbestand hinsichts des Alters hat, sondern daß die Altersklassen in demjenigen richtigen Verhältnisse stehen, in dem sie stehen sollen. Dann ist die Bestimmung über gut und mittelmäßig ꝛc. noch weit schwerer. Der 20jährige Bestand, welcher als solcher bloß für sich betrachtet, schlecht ist, wird dann, soweit überhaupt mit mittelmäßig ein richtiger Begriff zu verbinden ist, mit 60 Jahren vielleicht mittelmäßig, da jetzt so viel Pflanzen vorhanden sind, daß sie in 40 Jahren beinahe die Productionsfähigkeit des Bodens consumiren können, mit 120 Jahren wird er gut, weil die Bäume dann so groß sind, daß dies vollkommen geschehen kann. In jeder Altersklasse stets mittelmäßigen Bestand hinsichts des Holzvorrathes anzunehmen, ist unmöglich, denn was in der einen mittelmäßig ist, muß nothwendig in der folgenden gut werden, und die jetzt mittelmäßig ist, muß

früher schlecht gewesen seyn. Deßhalb scheint es auch, daß hier eine nie zu lösende Aufgabe gegeben ist, den Weideertrag so zu berechnen, als wenn der Holzbestand mittelmäßig sey. Es dürfte aber auch für den Weideberechtigten gar nicht so wichtig seyn, den Holzbestand des Waldes nur mittelmäßig anzunehmen. Mittelmäßiger Holzbestand setzt immer voraus, daß die Zweige der Bäume sich berühren, denn sonst ist er schlecht, und ob dann etwas mehr oder weniger Stämme vorhanden sind, hat auf den Weideertrag wenig Einfluß. Dagegen wird die Holzart und Bewirthschaftungsweise des Waldes viel wichtiger in dieser Hinsicht seyn. Eichen und Buchen lassen nicht halb so viel Gras erzeugen, als Birken, Weiden und Pappeln, ein 120jähriger Umtrieb giebt noch einmal so viel Weide als ein 60jähriger. Deßhalb müssen diese beiden Gegenstände vorzüglich bei der Berechnung der Waldweide berücksichtigt werden und die Bestimmung wird nicht unbeachtet bleiben dürfen:

daß die Waldweide nach der ursprünglich im Walde vorhandenen Holzgattung und dem bisher stattgefundenen Umtriebe berechnet werden muß. Immerhin wird dann der Holzbestand so angenommen werden können, als er bei einer regelmäßigen Wirthschaft seyn kann, d. h. geschlossen. Im andern Falle wird es einen Anhaltungspunkt bedürfen, um dem Worte mittelmäßig die gehörige Deutung zu geben.

§. 133. bestimmt, daß die Abschätzung der Waldweide, wo dem Waldbesitzer die Befugniß zur Waldkul-

tur nicht zustehet, nur nach dem gegenwärtigen Waldzustande erfolgen soll.

In §. 134. heißt es:

„Von der nach den Grundsätzen der §§. 131. u. ff. ausgemittelten Weide muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der nach den Grundsätzen der Forstkultur oder nach seiner beschränkten Befugniß (§. 133) anzulegenden Holzschonungen, und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mastschonungen, abgerechnet werden."

Daß dies nur so geschehen dürfe, daß dabei keine Veränderung des Waldes in Hinsicht der Holzgattung oder des Umtriebes seiner ursprünglichen oder rechtsverjährten Bestimmung gemäß, zum Nachtheil der Weideberechtigten statt finden darf, wird kaum zu erwähnen nöthig seyn, da dies schon in den allgemeinen Rechtsbegriffen liegt.

Schwieriger ist jedoch die Beantwortung der Frage: was sind für die Wiederkultur des Waldes für Flächen nöthig? oder vielmehr: wie weit muß sich der Berechtigte eine Abrechnung von ungewöhnlichen großen Flächen gefallen lassen? —

Die Bestimmung eines gewissen Theils der Waldfläche, welche in Schonung liegen darf, wodurch diese Frage gleich beantwortet werden würde, ist bekanntlich durch das Kulturedict von 1811. ganz aufgehoben. Der Wald soll an Schonung haben dürfen, was zur Wiederkultur nöthig ist. — Wenn nun aber ein durch Unglücksfälle ohne Verschulden des Waldbesitzers ruinirter Wald jetzt eine ganz ungewöhnlich große Schonungs-

fläche bedarf, welche in Zukunft nicht mehr nöthig seyn wird, — soll sich auch diese abzurechnen der Berechtigte gefallen lassen? — Der Schluß für den Waldbesitzer scheint ganz folggerecht, wenn er sagt: die Gemeinheitstheilung bestimmt, daß mir das zu gute gerechnet wird, was der Forst nach den Grundsätzen der Forstkultur bedarf, diesen gemäß muß ich alle meine Waldblößen schleunigst kultiviren, das Gesetz vom 14ten September 1811 berechtigt mich mit der möglichsten Beschränkung des Berechtigten dazu, folglich müssen sie auch alle von der Weideberechnung ausscheiden! —

Demohnerachtet würde dies eine ungerechte Beschränkung der Berechtigten seyn, aus einer nothwendigen vorübergehenden Beschränkung würde eine unnöthige ewig dauernde Entziehung ihrer Befugnisse. Sollen die Berechtigten auf diese Art nicht unverhältnißmäßig gedrückt werden, der Waldbesitzer aber auch nicht die durch das Gesetz von 1811 ihm eingeräumten Befugnisse wieder verlieren, so scheint die Erläuterung nicht überflüssig:

Daß die Abrechnung des zur Waldkultur nöthigen Waldtheils nur so erfolgen soll, wie er in einem regelmäßig bestandenen und eben so bewirthschafteten Walde nöthig ist. Dagegen kann die Einschonung von einer größern Menge Waldgrund, welche durch vorübergehende Umstände nöthig wird und wozu der Waldbesitzer gesetzlich befugt seyn würde, ihm dergestalt zu gute gerechnet werden, daß die Waldweide in die-

sen Distrikten nur zu einem solchen Werthe für den Berechtigten berechnet wird, als wenn eine erst in der Folge eingehende Nutzung mit Anrechnung der einfachen Zinsen jetzt zu Kapital erhoben wird.

Z. B. 200 Morgen Weide müßten extraordinair jetzt eingeschont werden, die pro Morgen 6 gr. Weidenutzung = 50 Rthlr. geben, so haben diese à 5 Proc. nicht einen Kapitalwerth von 1000 Rthlrn., sondern da diese Weide erst in 40 Jahren wieder vollkommen benutzt werden kann, von 333 Rthlr. 8 gr., da die einfachen Zinsen von 333 Rthlr. 8 gr. 40 Jahre lang à 5 Proc. zu Kapital geschlagen ein solches (1000 Rthlr.) geben, was 50 Rthlr. Zinsen bringt. Bei der Ausmittelung der Verringerung, welche die Weide durch die Mastschonung erfährt, wird nicht bloß die Schonzeit in Betrachtung kommen, sondern auch, wie oft in der Regel die Mastjahre wiederkommen, beachtet werden müssen, da nicht alle Jahre Mastschonung eintritt.

Wir beachten hinsichts der Weideablösung nur noch den §. 138., in welchem es heißt:

Die Entschädigung der Weideberechtigten in Land wird ihnen in der Art angerechnet, wie letzteres nach geschehener Abholzung bei dem Daseyn der Stubben geschickt ist rc.

Nach diesem §. scheint es, als wenn das abzutretende Land nur nach dem Werthe, den es als Weideland hat, berechnet werden dürfte. Es kann jedoch der Fall seyn, daß es einer weit höheren Benutzung, als z. B. zu Ackerland, fähig ist, und daß der Weidebe-

rechtigte es auch nicht ferner als Weide, sondern als Acker benutzen wird, so wie denn auch nur in diesem Falle die Ablösung des Weideservituts für das Allgemeinwohl allein vortheilhaft seyn kann, da in den mehresten Fällen Holz- und Weidebenutzung zusammen mehr Ertrag geben wird, als Weidenutzung allein. Sollte nicht in diesem Falle das Land nach seinem wahren Werthe für den Berechtigten veranschlagt werden müssen? — Nur dann wird überhaupt der Waldbesitzer auf die Ablösung des Weideservituts im Walde, im Fall er die Weide nicht für sich selbst benutzen kann, eingehen können, denn ohne dies würde er selbst entweder nicht darauf antragen, oder im Fall der Antrag von Seiten des Berechtigten erfolgt, ihm nur soviel als Entschädigung zu gewähren verbunden seyn, als ihm an Vortheil im Walde durch die Befreiung von dem Servitute zuwächst. Ist er befugt, alle Schonung, die der Wald bedarf, bei dem bestehenden Servitute zu verlangen, und kann ihm auf diese Art das Servitut nicht nachtheilig werden, so kann ihm auch kein Gewinn von der Servitutbefreiung, wenn der Wald Wald bleiben soll, nachgewiesen werden, im Fall ihm derselbe nicht aus der eignen Grasbenutzung erwächst. Nur bei der Umwandlung des Waldes in Acker rc. wird dieser dann entstehen, es wird in diesem Falle aber auch das abzutretende Land der höheren Benutzung, deren es fähig ist, gemäß berechnet werden müssen. Außer der Weideablösung im Walde wird auch noch die Weidetheilung in ihm zu berücksichtigen seyn. Es soll dies jedoch nicht in Hinsicht

der wirthschaftlichen Benutzung der Waldweide geschehen, welche absichtlich sowohl ihres verschiedenen Werthes als ihrer Nothwendigkeit nach, auch bei der Ablösung ganz unbeachtet geblieben ist, da es Sache des Landwirthes, nicht des Forstmannes ist, darüber zu urtheilen, sondern lediglich in der Hinsicht: daß der Einfluß, welchen die Theilung der Waldweide ohne Ablösung auf die Waldwirthschaft haben muß, gewürdigt wird. Es kann hier die Rede sowohl von der Theilung einer Waldweide seyn, welche von einer Kommune bisher zusammen benutzt wurde, und welche die einzelnen Mitglieder nun für sich in eben der Art als bisher benutzen wollen, als von der Theilung einer Koppelhüthung zwischen Dominien und Gemeinden oder mehreren Gemeinden.

Eine Theilung der Waldweide in der Art, daß eine Gemeinde diejenige Fläche, welche sie bisher mit dem ganzen Viehe zusammen behüthet hat, nun unter die einzelnen Mitglieder zur Benutzung vertheilen will, ist, wenn der Wald regelmäßig bewirthschaftet werden und die Benutzung fortwährend von jedem Theilnehmer statt finden soll, undenkbar, wenn die einzelnen Antheile nicht so groß sind, daß jeder eine besondere Wirthschaftsabtheilung im Forste bilden kann. Es ist unerläßliche Bedingung einer geregelten Waldwirthschaft, daß die Waldverjüngung so erfolgt, daß die Schläge und Schonungen so viel als möglich an einander gereihet werden, um in der Folge regelmäßige geschlossene Bestände zu erhalten. Sowohl die Erfordernisse zur Kultur selbst als zur Beschützung des Waldes gestatten eine so große

Vereinzelung der Schläge durchaus nicht, als erfolgen würde, wenn man den Wald in soviel Wirthschaftsabtheilungen theilen wollte, als dann Hüthungsantheile werden. Sobald aber die Schonungsflächen so groß oder größer werden müssen als ein Hüthungsantheil, so wird auch für den Besitzer desselben auf eine lange Zeit die Benutzung der Waldweide ganz vernichtet. Ein Beispiel wird dies gleich zeigen.

Wenn eine Gemeinde von 20 Mitgliedern die Hüthung in einem Forste von 1000 Morgen hat, von dem stets 200 Morgen in Schonung liegen müssen, um die nöthige Waldverjüngung zu bewirken, so bleiben der Gemeinde stets noch 800 Morgen, auf welchen sie ihr Vieh weiden kann. Wenn aber dieselbe diese Weide unter sich so theilen wollte, daß jedes Mitglied für sich 50 Morgen Wald zur Weidebenutzung erhielt, so müssen, sobald die 200 Morgen Schonungen zusammen liegen, nothwendig vier Mitglieder der Gemeinde ihre Hüthung auf so lange, als dieselben nicht behüthet werden dürfen, nothwendig ganz verlieren, so wie die Schläge auf ihre Antheile fallen. Dies kann nicht statt finden und die Theilung der Weide ist deßhalb bei einer regelmäßigen Waldwirthschaft in dieser Art unzulässig.

Wenn mehrere Gemeinden oder Dominium und Gemeinde die Koppelhüthung zusammen ausübten, und die Theilung der Hüthung vornehmen wollen, so müssen die Antheile für ganze Gemeinden ꝛc. nothwendig größer werden und dieselbe wird auch deßhalb eher auszuführen seyn; immer wird es aber eine Beschränkung und Aenderung der Waldwirthschaft herbeiführen, da nun je-

der gesonderte Hüthungsantheil einen besonderen Wirthschaftstheil bilden muß, um in einem jeden immer nur die verhältnißmäßige Schonungsfläche zu erhalten, was für den Waldbesitzer stets mehr oder weniger lästig oder nachtheilig seyn wird.

Obschon aus den allgemeinen Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich entnehmen läßt, daß kein Hüthungsberechtigter die Theilung einer Waldweide verlangen kann, wenn dadurch die wirthschaftliche Behandlung des Waldes unmöglich gemacht wird, im Fall er sich nicht zum temporellen Aufgeben seiner Benutzung verstehet, sobald diese die nothwendige und zweckmäßige Waldkultur herbeiführt, so wird doch auf diese nothwendige Beschränkung der Theilungsanträge aufmerksam zu machen, um so weniger überflüssig seyn, als allerdings die Fälle eintreten, wo vergessen wird, daß die Gesetze durchaus verlangen, daß keiner der Theilnehmenden durch eine Theilung verletzt werden dürfe.

Wie selten in dem Falle, wo der Wald Wald bleiben soll, eine Ablösung der Waldweide für das Nationaleinkommen überhaupt vortheilhaft seyn kann, ist oben schon genügend ausgeführt worden. Es würde um so überflüßiger seyn, hier nochmals darauf zurückzukommen, als es jedem Waldbesitzer freistehet, die Anträge deßhalb dadurch zurückzuweisen, daß er nur so viel Entschädigung dafür anbietet, als ihm aus der Ablösung Gewinn erwächst. Es ist dies hinreichend, um jeder für das Allgemeine unvortheilhaften Ablösung vorzubeugen.

Von der Ablösung der Streugerechtsame.

Das Streurechen ist seiner Natur nach das schädlichste Waldservitut, und von keinem hat der Waldbesitzer mehr Ursache Befreiung zu wünschen, keines kann aber auch in der Regel schwieriger zur Ablösung seyn, als dieses. Einmal ist es schwer, wenn die Berechtigten die Streu in der That bedürfen, ihnen für das Aufgeben der Benutzung der Streu ein Aequivalent zu bieten, was ihnen genügt. Holz und Weide kann man durch dazu zu benutzendes Land abfinden, das erstere kann erkauft, die zweite durch Erbauung von Futter, wenn der Berechtigte dazu geeignetes Land hat oder erhält, ganz entbehrlich gemacht werden, da eine kleinere Fläche durch Kultur zu einem viel höheren Ertrage an Futter gebracht werden kann. Alles dies ist mit der Streu nicht der Fall. Daß durch Abtretung eines privativen Distrikts zum Streurechen die Befreiung des Ganzen unthunlich ist, sobald der abgetretene Distrikt eine gleiche Masse Streu wie das Ganze liefern soll, wurde schon oben gezeigt. Wo einmal der Acker so ist, daß er des Zuschusses an Waldstreu zur Düngung durchaus bedarf, wo das abzutretende Land nicht so ist, daß es diesen für den übrigen Acker gewährt, indem es mehr Düngungsmaterial erzeugt, als es bedarf, da kann die Entschädigung durch Land dem Berechtigten auch nicht genügen. Eine Abfindung durch Rente, welche hinreichend ist, eben so viel Düngungsmaterial anzukaufen, kann zwar wohl dem Einzelnen so lange genügen, als dasselbe noch zu

kaufen ist, aber nicht dem Allgemeinen. Wenn der Bauer A 50 Rthlr. jährlich zum Strohankaufe bekömmt, so kann er das Streurechen, was ihm nur eben so viel brachte, leicht aufgeben, denn der Bauer B. im Wartebruche ꝛc., der Stroh zu verkaufen hat, verkauft es ihm, wenn er es bezahlt bekömmt, eben so gern, als er es nach Berlin auf den Markt fährt. Die vielleicht dafür von A erkauften 10 Schock Stroh fehlen nun aber nothwendig auf dem Berliner Markte, sie fehlen überhaupt in der ganzen Strohkonsumtion und dem ganzen Düngungsmateriale, da die Waldstreu, an deren Stelle sie A verwendet, im Walde liegen bleibt. Das wird freilich bei 10 Schock nicht merklich werden, wohl aber bei 10,000, wo das Stroh dann bald überall fehlen wird, da sich das Düngungsmaterial überhaupt mehr vermindert, als es der Bedarf des Feldes erträgt. Die Ablösung der Holzgerechtigkeiten kann vortheilhaft seyn, weil entweder die Holzerzeugung dadurch nicht vermindert wird, oder ihre Verminderung bei dem Holzüberflusse nicht nachtheilig ist, die Weideablösung, weil die Erzeugung von Futter dadurch nicht unbedingt eine Verminderung erleiden muß, bei jeder kann der Berechtigte mit derselben Nutzung entschädigt werden, die er in einer andern Art aufgiebt; bei der Streuberechtigung ist dies nur möglich, wenn das abzutretende Land noch als Ackerland eben so viel mehr Düngungsmaterial giebt, als es bedarf, wie als Wald.

Ist das nicht der Fall, bedarf der Acker im Allgemeinen den Düngungszuschuß aus dem Walde mehr als

dieser, so kann die Entschädigung so wenig für jeden Einzelnen zweckmäßig ausgemittelt, als ohne Nachtheil für das Allgemeine gegeben werden. Dann ist aber der Werth des Streurechens nicht so leicht bestimmt, als der der übrigen Waldbenutzungen, indem über die Menge der Waldstreu, welche ein Wald unter den verschiedenen Verhältnissen geben kann, weit weniger Erfahrungen gemacht und Untersuchungen angestellt sind als über den Ertrag jener. Es wird deßhalb in den mehresten Fällen bei der Berechnung des Werthes des Streurechens nicht sowohl die Masse der Streu, welche der Wald geben kann, zumal da diese nicht immer consumirt wird, beachtet werden müssen, als die Wirkung, die sie als Düngungsmaterial für den Acker hat, um darnach ausmitteln zu können, wie viel Ersatz der Streuberechtigte für ihre Entbehrung zu verlangen berechtigt ist.

Der Verf. hat sich bemühet, Erfahrungen über den Streuertrag der Kieferwaldungen zu sammeln, und nach ihnen erfolgt bei vollem guten Holzbestande folgende Masse von Nadelstreu in ihnen, wobei der Boden nach seiner Güte in 10 Klassen so abgetheilt ist, daß die erste Klasse die schlechteste und die 10te die beste ist.

Jährlicher Ertrag eines preußischen Morgens gut bestandenen Kieferforstes an Nadelstreu,

	bei 40 Jahren	70 J.	100 J.
X. Klasse	1800 ℔	1500 ℔	1250 ℔.

bei 40 Jahren		70 J.	100 J.
IX. Klasse	1650 ℔	1380 ℔	1150 ℔
VIII. —	1470 —	1200 —	1000 —
VII. —	1300 —	1100 —	900 —
VI. —	1120 —	950 —	800 —
V. —	950 —	800 —	700 —
IV. —	800 —	680 —	570 —
III. —	650 —	550 —	440 —
II. —	500 —	410 —	300 —
I. —	320 —	260 —	180 —

Wir wollen annehmen, daß nicht bloß dieser Ertrag von einer Theilungscommission für richtig angenommen worden wäre, daß sie über die anzunehmende Klasse nicht zweifelhaft sey, daß sie darin einverstanden sey, der Wald dürfe zu seiner Erhaltung nicht vor 40 Jahren berecht werden, ohnerachtet diese Annahme durch kein Gesetz rechtlich unterstützt wird, um sie gegen allen Widerspruch geltend zu machen, so zeigt sich doch gleich, daß selbst nach diesen schwer zu erhaltenden Voraussetzungen man noch nicht hinlänglich in den Stand gesetzt ist, den Werth einer Streugerechtigkeit genau zu bestimmen, weil nun wohl die Masse der benutzungsfähigen Erzeugung feststehet, aber noch nicht die Nothwendigkeit und der Umfang der Benutzung selbst.

Es habe eine Gemeinde von 100 Streuberechtigten die Gerechtsame auf 10,000 Morgen Kieferforst, so wird sie wahrscheinlich nicht die ganze Streuerzeugung benutzen, wir können daher auch nicht annehmen, daß sie, mit Ausschluß der Orte, die in Streuschonung liegen, für die ganze Streuproduction entschädigt werden muß.

Wir müssen erst bestimmen, wie viel Streu im Walde liegen bleibt und wie viel von den Berechtigten benutzt wird und benutzt werden kann, um den Acker in dem besten Kulturzustande zu erhalten, der durch die Waldstreu zu bewirken möglich ist. Hierbei den bloßen Angaben der Berechtigten zu folgen, wird nicht zulässig seyn, und es wird deßhalb zuerst das Bedürfniß an Streumaterial, außer dem selbst gewonnenen, für jeden Streuberechtigten auszumitteln seyn. In wie fern der eigene Stroh- und Futter-Gewinn dabei ganz in Anrechnung kommen kann, oder in wie fern der Streuberechtigte über diesen anderweitig zu disponiren befugt ist, muß als Präjudicialfrage betrachtet werden, deren Beantwortung nicht hierher gehört.

Sehr schwierig dürfte es jedoch hierbey häufig auch seyn, das wirkliche unentbehrliche und nöthige Streubedürfniß zu fixiren. Bei unsern fruchtbaren Aeckern kann man bestimmen, wie oft sie gedüngt werden müssen, um den höchsten Ertrag zu geben und wie viel Dünger dazu nöthig ist — ein Mehreres als nöthig, ist nicht mehr vortheilhaft, sondern nachtheilig, da das Getraide dann zu geil wächst, vertrocknet ꝛc. Ganz anders ist das mit dem Gebrauche der Waldstreu auf den ganz magern Sandäckern, hier kann, wenn nur nicht zu viel animalischer Dünger damit verbunden wird, nie zu viel auf den Acker gebracht werden, da sie wirklichen Humus erzeugt. Wenn die Waldstreu ohne Beimischung von animalischem Dünger vollständig verfault ist, so kann man den Sand Fuß hoch damit überfahren und dann mit ihr vermengen und dadurch den Boden verbessern.

Kann der Wald die dazu erforderliche große Masse Streu geben, so ist der Berechtigte, der unbedingtes Streurecht hat, auch wohl befugt, sie daraus zu entnehmen, und daß er es nicht allemal thut, spricht ihm das Recht, es thun zu können, nicht ab. Auf eine solche unmäßige Ausdehnung der Streugerechtsame wird bei der Ausmittelung des Werthes derselben nicht Rücksicht genommen werden können, allein es erschwert dieselbe durch die Fixirung des Bedarfs, da dieser nicht absolut bestimmt werden kann, sondern von der Art der Wirthschaftsführung abhängig wird. Es zeigt sich dies deutlich bei den eigenen Angaben der Berechtigten, wenn man sich nach ihrem Streubedarfe erkundigt, ohne daß die Vermuthung entstehen kann, daß sie ihn nicht der Wahrheit gemäß angeben würden. Selten ist jemand im Stande, seinen Bedarf in bestimmten Fudern anzugeben, die stete Antwort ist: „Je mehr ich herbeischaffen kann, desto mehr brauche ich und desto besser ist es für meinen Acker!“ Wo die Streunutzung nicht durch die erzeugte Masse beschränkt wird, indem die ganze Erzeugung jedesmal ganz consumirt wird, ist sie auch selten in Hinsicht der aus dem Walde entnommenen Menge gleich, sondern sie hängt von Zeit, Gelegenheit, disponibelen Kräften, um sie zu sammeln und anzufahren, Witterung und andern zufälligen Umständen ab. Es bleibt zuletzt freilich nichts übrig, als den Werth des Streurechtes nach der gutachtlichen Meinung mit der allgemeinen Beachtung des nothwendigen Bedarfs, im Fall die Produktion des Waldes diesen übersteigt, und der Möglichkeit der Herbeischaffung, der gewöhnlichen guten Ackerkultur, zu be-

stimmen, aber auf diese Art kann man leicht alle schwierige Aufgaben lösen, wenn man keine vollständige rechtliche Begründung eines Urtheils, sondern nur die Versicherung des Glaubens und der Ueberzeugung verlangt. Daß jede Gesetzgebung dieses Auskunftsmittel möglichst zu vermeiden suchen muß, wird nicht bestritten werden können.

In dem Falle, wo die ganze Streuproduktion stets vollständig consumirt wird, dürfte dagegen die Ermittelung derselben und ihre Werthberechnung sachgemäßer seyn.

Bei derselben kann jedoch noch leicht ein Zweifel entstehen: Welches die polizeilichen Vorschriften sind, durch die die Ausübung des Streurechtes sich gesetzlich beschränken lassen muß? —

Aus den Gesetzen werden sie, wie schon bemerkt ist, nicht nachgewiesen werden können, dagegen sind sie nicht schwer gutachtlich aus der Lehre vom Waldbaue und Forstschutze zu entwickeln.

Die Beschränkungen des Streurechts sind nicht gleichmäßig nöthig, sondern müssen sich nach Boden und andern Verhältnissen richten. Je schlechter der Boden, jemehr muß es beschränkt werden; je besser, je weniger ist es nöthig. Im Allgemeinen kann man folgende Beschränkungen als unerläßlich zur Walderhaltung nöthig annehmen.

1. Junge Bestände bedürfen nicht bloß eine Bedeckung des Bodens zum Schutze der zarten, in der Oberfläche desselben befindlichen Wurzeln gegen Frost und Dürre, sondern sie verlangen auch einen verhältniß-

mäßig reichlichen Nahrungszufluß aus der obern Erdschicht, da die Wurzeln noch flach liegen. Deßhalb wird ihr Wachsthum in der Regel vernichtet, wenn sie eher berecht werden, ehe sich die Wurzeln mehr in der Tiefe verbreitet haben. Ueberdem verstattet der dichte Stand der jungen Pflanzen nicht das Herausnehmen der Streu, wenn sie bei dem Rechen, bei dem Heraustragen oder gar Fahren nicht beschädigt werden sollen. Dies macht eine Streuschonung der jungen Bestände in schlechtem Boden wenigstens bis in das 35 bis 40ste Jahr und in ganz gutem Boden wenigstens bis in das 20ste Jahr unerläßlich nöthig.

2. Ist der Boden bereits durch das Streurechen so verschlechtert, daß er die Holzerzeugung künftig ganz zu verweigern drohet, so bedarf er einer Vermehrung der Dammerde und man muß ihm deßhalb so viel Waldstreu und diese so lange lassen, daß sie verwesen und dadurch jene sich erzeugen kann. Der Forst kann unter diesen Umständen nicht unausgesetzt berecht werden, sondern muß entweder abwechselnd, oder eine Zeitlang vor dem Abtriebe geschont werden. Das wenigste dazu dürfte seyn, daß er entweder alle 20 Jahre 5 Jahre hintereinander Streuschonung genießt, oder 20 Jahre lang vor dem Abtriebe. Hätte der Kieferforst daher 120jährig. Umtrieb, so könnte er nur 60 Jahre lang benutzungsfähig für das Streurechen gerechnet werden.

3. Ist der Boden so, daß bei einer Entblößung von der ihn bedeckenden Moos-, Laub- oder einer andern vegetabilischen Schicht Flugsand zu werden drohet, so darf er in dem Winde exponirter Lage gar nicht, in

geschützter bei Holze, was älter als 40 Jahr ist, von 30 Jahren nur 10 Jahre berecht werden.

Je nachdem der Boden besser ist, wird das Streurechen auch weniger Beschränkungen unterworfen werden müssen, so daß in ganz gutem Weizenboden keine Schonung weiter unbedingt nöthig ist als die der jungen Bestände. Die Schonung für diese kann man auch so bestimmen, daß sie den halben Höhenwuchs eines gewöhnlichen Baumes der Gattung erreicht haben müssen, ehe sie berecht werden können.

Ehe der Waldbesitzer auf Ablösung des Streurechens anträgt, wird er sich es wohl berechnen müssen, was es ihm kostet und was es dem Berechtigten einbringt, den er vollständig entschädigen soll. Auch dies ist verschieden nach dem Boden, den örtlichen Verhältnissen und den Holzpreisen. Ist der Boden so verschlechtert durch das Streurechen, daß er bei Fortsetzung desselben zuletzt die ganze Holzerzeugung zu verweigern drohet, und hat es der Waldbesitzer nicht in seiner Gewalt, mit Anwendung der gesetzlichen Beschränkung ihm wieder die nöthige Ertragsfähigkeit zu verschaffen, so kann natürlich keine Aufopferung zu groß seyn, um Befreiung davon zu erhalten. Je schlechter der Boden, desto wünschenswerther ist sie deßhalb für den Waldbesitzer. Unter solchen kann man jeden Boden rechnen, welcher Flugsand zu werden drohet, und im Allgemeinen die drei schlechtesten Bodenklassen, wie sie der V. im zweiten Bande seiner Anleitung zur Behandlung und Benutzung der Forsten durch den darauf bei vollem Bestande erzeugten Holzvorrath bezeichnet hat. In der

4ten bis 7ten Klasse, diese mit eingeschlossen, ist in der Regel anzunehmen, daß wenn die Streubenutzung unter der Beschränkung statt findet, daß die jungen Bestände hinreichend lange geschont werden, und es wird dann unausgesetzt fortgesetzt, die Holzerzeugung dadurch um $\frac{1}{3}$, in der 8ten, 9ten, 10ten Klasse aber nur um $\frac{1}{4}$ der ganzen Erzeugung vermindert wird. Dies als Grundlage zur Berechnung des Nachtheils der Streunutzung angenommen, wird sich diese leicht anlegen lassen. Man darf jedoch dabei nicht vergessen, daß die Vermehrung der Holzerzeugung nicht gleich mit dem Aufhören des Streurechens eintritt, sondern daß die Wirkung der Befreiung erst dann bemerkbar wird, wenn die verfaulte Streu anfängt eine neue Dammerdenschicht zu bilden. Dies geschiehet nur nach und nach, und so wie Jahrhunderte dazu gehören, einen Boden, welcher viel Dammerde hat, durch Streurechen ganz zu verschlechtern, so gehören auch solche dazu, um einen Boden, dem alle Nahrungstheile durch Streurechen entzogen sind, wieder ganz fruchtbar zu machen. Der Gewinn, welchen man vom Streurechen hat, kann daher nur wie ein Kapital berechnet werden, welches erst in Zukunft erhoben wird und von welchem die Zinsen bis dahin abgerechnet werden müssen.

Dies genau nach Gelde berechnen zu wollen, ist ganz unthunlich, indem die Verbesserung des Bodens und daher der Holzzuwachs so unmerklich zunimmt, daß es wohl kaum in der Wirklichkeit zu bestimmen seyn wird, von wo die Zunahme anfängt und wie sie nach und nach steigt. Um jedoch irgend einen Anhaltungspunkt zu

haben, wird man, in ganz geschlossenen Forsten, jenes Drittheil und Viertheil, was der Forst an Holzzuwachs durch das Streurechen verliert, als voll zutretend annehmen können, wenn der Wald 100 Jahre mit Streurechen verschont wird. Man wird rechnen dürfen, daß der Holzzuwachs sich progressionsmäßig so vermehrt, daß die Vermehrung des Zuwachses für die ersten 20 Jahre nur halb so viel beträgt als in den letzten 20 Jahren dieser 100 Jahre. Hätte der Wald in mittelmäßigem Boden daher, bei der nöthigen polizeilichen Beschränkung des Streurechens, jetzt 1000 Klftrn. jährlichen Zuwachs, so würden wir annehmen, daß er nach 100 Jahren 1500 haben könnte. Diese Vermehrung um 500 Klftrn. kann jedoch nicht in der ersten Umtriebsperiode ganz eintreten und es dürfen

in den ersten 20 Jahren nur	50 Klftrn.,
— — zweiten 20 J.	62 —
— — dritten 20 J.	74 —
— — vierten 20 J.	87 —
— — fünften 20 J.	100 —

gerechnet werden. Nach 100 Jahren kann erst der Zuwachs gleichmäßig sich vermehrt zeigen.

Daß dies keine bestimmten sich nie ändernden Sätze sind, darf wohl nicht erst erwähnt werden, sie werden auch hier nur als Vermuthungen aufgeführt, die aus Untersuchungen entstanden, welche man über den Zuwachs in solchen Orten, die mit der Streugerechtigkeit belastet, und solchen, die davon befreiet waren, bei gleichem Boden anstellte. Wo alle Gewißheit fehlt, sind auch auf diese Art begründete Wahrscheinlichkeiten wünschens, und

beachtungswerth. Ist der Belastete befugt, dem Berechtigten, wenn er die Ablösung der Streugerechtsame in Antrag bringt, nur den Gewinn, welcher ihm daraus entstehet, als Entschädigung anzubieten, so werden die Untersuchungen über den durch das Streurechen verminderten und bei dem Aufhören desselben sich vermehrenden Zuwachs eben so wünschenswerth als wichtig. Bis jetzt ist man wohl noch ganz außer Stande, etwas mit vollkommner Gewißheit darüber nachweisen zu können, und die Schwierigkeiten, die Entschädigung des Berechtigten dem gemäß mit Ueberzeugung zu ermitteln, erscheinen für den Augenblick deßhalb beinahe noch unüberwindlich, so daß der Ausführung der Ablösung der Streugerechtsame sich mannigfaltige Hindernisse in den Weg setzen werden, sobald sie für den Berechtigten wirkliches Bedürfniß ist und wirklichen Werth hat, nicht von dem Belasteten und Berechtigten zugleich in Antrag gebracht wird und eine freiwillige Einigung deßhalb statt findet.

Nach der Ueberzeugung des Verf. würde aber auch die allgemeine Ablösung dieses verschrienen Servituts den größten Nachtheil für das Nationaleinkommen herbeiführen.

Die Holzerzeugung in unserem Vaterlande ist auch bei dem Streurechen noch so groß, daß sie die Konsumtion weit übersteigt, ihre Vermehrung auf Kosten des Feldbaues deßhalb nicht wünschenswerth. Nehmen wir an, daß mindestens 10 Millionen Morgen Wald in ihm berecht werden, daß der Morgen nur 6 Zentner oder Ein Fuder jährlich giebt, so sind dies 60 Millionen Zent-

ner, die wenigstens den Werth von 20 Millionen Zentnern Stroh als Düngungsmaterial haben, das dem Ackerbaue aus den Wäldern zugeschossen wird. Wird die Nation einen Gewinn haben, wenn der Acker sie verliert, der Wald sie erhält, die Fruchterzeugung verhältnißmäßig vermindert, die Holzerzeugung vermehrt wird? Wird überhaupt der Landbau in den Sandgegenden, wo er lediglich durch die Streunutzung erhalten wird, bestehen können, sobald man ihm die Streu entziehet? Nein, nicht die Ablösung, sondern die Regulirung der Streugerechtsame erscheint bei einer unbefangenen Untersuchung wünschenswerth!

Wenn der Verf. die Ablösung der Servituten im Allgemeinen in vielen Fällen als nachtheilig und unvortheilhaft darstellte, so kann das nicht als Tadel der Gemeinheitstheilungs-Ordnung erscheinen, im Gegentheile wird dadurch nur die Umsicht, mit welcher sie abgefaßt ist, in ein desto helleres Licht gestellt. Sie schreibt die Ablösung nicht vor, sie giebt nur die Freiheit, wo sie dem Allgemeinen als vortheilhaft erkannt wird, zu wählen, sie zwingt nicht, etwas zu unternehmen, was nachtheilig ist, sie giebt nur Freiheit, es zu thun, wenn es vortheilhaft ist, indem sie alle Hindernisse, welche sich der höhern Landeskultur entgegen setzen könnten, zu beseitigen strebt. Sie ordnet die Bestimmungen, nach denen die Ablösungen erfolgen sollen, sogar so, daß wenn ihnen vollkommen genügt wird, kein Theil dabei verletzt werden kann, und geschiehet das nicht, kann auch das Allgemeine nur dabei gewinnen, nie verlieren. Diese Be-

stimmungen als technischer Forstmann dem Forstbesitzer und dem Servitutberechtigten, so wie den Theilungscommissarien zu denten, ist der Zweck dieser Schrift. In wie fern der Verf. ihn erreicht hat, muß dem Urtheile Sachverständiger überlassen bleiben.

Nachstehende Werke sind unter andern nach und nach bey dem Verleger dieser Schrift erschienen.

Hoffmanns Repertorium der Preußischen Landesgesetze für Cameral- und Justizbedienten nach alphabetischer Materienfolge, 5 Bde. und 3 Fortsetzungen gr. 8. 14 Rthlr. 22 gr.

— Repertorium zur allgemeinen Hypotheken-Ordnung der Preußischen Staaten. gr. 8. 1 Rthlr.

— — der Königlich Preußischen Stempel-Verordnung nach alphabetischer Materienfolge gr. 8. 18 gr.

— — der in Criminal und fiscalischen Untersuchungssachen von Verbrechen und Strafen ergangenen nähern Bestimmungen der Preußischen Landesgesetze nach alphabetischer Materienfolge. gr. 8. 18 gr.

— Vormundschaftsrecht nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts f. d. Preußischen Staaten gr 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Kausch über die neuen Theorien des Criminalrechts ꝛc. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

Leuperts Anleitung zu einer Landwirthschaftsrechnung ꝛc. gr. 4. 1 Rthlr.

Meisters Vorerkenntnisse und Institutionen des positiven Privatrechtes gr. 8. 1 Rthlr. 21 gr.

— Lehrbuch des Naturrechtes. gr. 8. 2 Rhtlr. 8 gr.

— Ius Romanum privatum idque purum 8. maj. 2 Rthlr.

Müller, Werth der cultivirten Schafpockenimpfung, herausgegeben von Kausch, mit Kupfern, gr. 8. broschirt. 16 gr.

Pfeil, vollständige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten. Mit wechselseitiger Beziehung des Waldbaues zum Feldbau ausgearbeitet. 2 Theile gr. 8. 4 Rthlr.

— über die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten und die allein möglichen Mittel ihn zu verbessern. 8. 18 gr.

— über forstwissenschaftliche Bildung und Unterricht. 8. broschirt. 21 gr.

Schmidt's Anweisung Frucht- und künstlichen Weinessig zu verfertigen. 8. brosch. 8 gr.

— Handbuch der mechanischen Technologie 1ter, 2ter, 3ter Theil gr 8. 5 Rthlr. 6 gr.

— Einfacher und verbesserter Brenn- und Distillirapparat. Mit Kupfern 8. broschirt. 1 Rthr. 18 gr.

— die Bierbrauerey in ihrem ganzen Umfange oder Lehrbuch der Bierbrauerey. gr. 8. 1 Rthlr. 8. gr.

Schreiber's Anweisung zum Beschneiden der Frucht-Bäume. Mit 1 Kpfr. 8. brosch. 9 gr.

Weber's Handbuch der deutschen Landwirthschaft 1ter, 2ter Theil. gr. 8. 1 Rthlr. 14 gr.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeil, Wilhelm,

Über Befreiung der Wälder von Servituten im Allgemeinen Eine Hülfsschrift bey Servitutablösungen für Forstbesitzer, Forstverwalter, Servitutberechtigte und Theilungskommissarien

Züllichau u.a. 1821

Oecon. 2142 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300407-2